Dr. Friedmar Fischer

Überprüfung von Startgutschriften (rentenfern) und Vergleichsberechnungen (Zuschlag)

anhand von Beispielen der KVBW und der VBL

Inhaltsverzeichnis

Vo	rwort	•••••		4
1.	Einl	leitu	ng	6
2.	Übe	erga	ng Gesamtversorgung zur Betriebsrente	8
2	2.1.	Bes	schreibung des neuen Versorgungsrechts	
	2.1.	1.	Rentennahe Anwartschaft auf Betriebsrente	9
	2.1.	2.	Rentenferne Anwartschaft auf Betriebsrente	9
3.	Rec	hen	schema zur neuen Versorgungsrente	11
;	3.1.	Sch	nema für rentenferne Jahrgänge	12
	3.2.	Sch	nema für Beispiel KVBW3	16
	3.2.		Eingabedatensatz KVBW3 für Überprüfungsprogramm	16
	3.2.		Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)	
	3.2.		Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts	
	3.2.		Ermittlung des Versorgungssatzes	
	3.2.		Ermittlung der gesetzlichen Rente im Näherungsverfahren	
	3.2.		Ermittlung der Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten	
	3.2.		Ermittlung der rentenfernen Startgutschrift	26
	3 3	Sch	nema für Beispiel KVBW4	27
•	3.3.		Eingabedatensatz KVBW4 für Überprüfungsprogramm	27 27
	3.3.		Ermittlung des Gesamtbeschäftigungsquotienten	28
	3.3.		Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)	
	3.3.		Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts	
	3.3.		Ermittlung des Versorgungssatzes	
	3.3.		Ermittlung der gesetzlichen Rente im Näherungsverfahren	
	3.3.		Ermittlung der Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten	
	3.3.		Ermittlung der rentenfernen Startgutschrift	
	3.4.	Sch	nema für Beispiel KVBW5	35
	3.4.	1.	Eingabedatensatz KVBW5 für Überprüfungsprogramm	35
	3.4.		Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)	
	3.4.		Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts	
	3.4.	_	Ermittlung des Versorgungssatzes	
	3.4.		Ermittlung der gesetzlichen Rente im Näherungsverfahren	
	3.4.		Ermittlung der Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten	
	3.4.		Ermittlung der rentenfernen Startgutschrift	
	3.5.	Sch	nema für Beispiel VBL1	43
	3.5.		Eingabedatensatz VBL1 für Überprüfungsprogramm	43
	3.5.		Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)	
	3.5.		Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts	
	3.5.		Ermittlung des Versorgungssatzes	
	3.5.		Ermittlung der gesetzlichen Rente im Näherungsverfahren	
	3.5.		Ermittlung der Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten	
	3.5.		Ermittlung der rentenfernen Startgutschrift	

3.6. Sch	nema für rentenferne Jahrgänge nach Vergleichsmodell	
3.6.1.	Ermittlung des Versorgungssatzes (KVBW3)	50
3.6.2.	Ermittlung der rf. Startgutschrift mit Zuschlag (KVBW3)	50
3.6.3.	Ermittlung des Versorgungssatzes (KVBW4)	53
3.6.4.	Ermittlung der rf. Startgutschrift mit Zuschlag (KVBW4)	53
3.6.5.	Ermittlung des Versorgungssatzes (KVBW5)	55
3.6.6.	Ermittlung der rf. Startgutschrift mit Zuschlag (KVBW5)	56
3.6.7.	Ermittlung des Versorgungssatzes (VBL1)	58
3.6.8.	Ermittlung des Versorgungssatzes (VBL1)	
3.6.9.	Ermittlung der rf. Startgutschrift mit Zuschlag (VBL1)	58
3.7. Rar	ndbemerkungen zu den Startgutschriftsrechnungen	61
3.7.1.	Beispielfall (KVBW3)	
3.7.2.	Beispielfall (KVBW4)	63
3.7.3.	Beispielfall (KVBW5)	65
3.7.4.	Beispielfall (VBL1)	67
Quellenverz	eichnis	69
Anhang		71
Anhang A1:	Startgutschriftmuster KVBW3	71
	Startgutschriftmuster KVBW3 (Zuschlag)	
Anhang B1:	Startgutschriftmuster KVBW4	79
Anhang B2:	Startgutschriftmuster KVBW4 (Zuschlag)	83
Anhang C1:	Startgutschriftmuster KVBW5	87
	Startgutschriftmuster KVBW5 (Zuschlag)	
Anhang D1:	Startgutschrift-Beispiel VBL1	95
	Startgutschriftmuster VBL1 (Zuschlag)	
Anhang A3:	Überprüfungsrechnungen KVBW3	104
Anhang B3:	Überprüfungsrechnungen KVBW4	
Anhang C3:	Überprüfungsrechnungen KVBW5	
Anhang D3:	Überprüfungsrechnungen VBL1	

Vorwort

Drei konkrete Musterbeispiele zur Startgutschrift der Kommunalen Versorgungskasse Baden-Württemberg (KVBW) und ein Beispiel der VBL werden einer unabhängigen Überprüfung unterzogen, einmal nach den Regularien der KVBW und einmal nach den Regularien der VBL. Die von der KVBW und VBL verwendeten Erläuterungstexte der Musterbeispiele sind identisch mit deren realen offiziellen Bescheiden. Die Texte der KVBW und der ZVK der Gemeinden Kassel sind gleich.

Frühere Musterbeispiele der KVBW waren eine Zeitlang auf der Homepage der KVBW downloadbar. Die Muster-Pflichtversicherten der früheren KVBW - Beispiele (Sie wurden vom Autor KVBW1 und KVBW2 genannt) traten bereits vor der Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst ein. Die rentenferne Startgutschrift dieser Musterbeispiele konnte ermittelt werden, es gab jedoch nach den Regeln der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes jeweils keinen Zuschlag zur alten Startgutschrift.

Die KVBW stellte dem Autor freundlicherweise Ende März 2013 drei ausführliche neue Musterberechnungen (Sie werden vom Autor KVBW3 bis KVBW5 genannt) zur Verfügung, die die alte Startgutschrift beschreiben und auch die Zuschlagsberechnungen darstellen.

Das war der Grund für eine Revision dieses Berichts.

Die früheren Musterbescheide KVBW1 und KVBW2 der KVBW wichen bei der Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente minimal (zugunsten der Versicherten) von den offiziell formal vorgegebenen Mechanismen ab. Die neuen KVBW – Startgutschriftbeispiele KVBW 3 bis KVBW5 sind offenbar so gewählt, dass dieser Effekt nicht auftritt.

Die vorliegende Überprüfung basiert auf Untersuchungen, die sich vor allem mit der Satzung der VBL als größter Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes befassen. Andere Zusatzversorgungskassen (ZVKs) verwenden die identischen Inhalte wie die Satzung der VBL, aber ggf. in anderer Nummerierung der Paragrafen.

Zunächst ein kleiner Rückblick:

Renteninformationen oder –bescheide, von der gesetzlichen Rentenversicherung oder von der Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes erstellt, sind für viele Menschen ein Buch mit sieben Siegeln. Die zugrunde liegenden Gesetze bzw. Tarifverträge und Satzungen der Zusatzversorgung sind für Nicht-Juristen kaum verständlich. Dann kommt Ende des Jahres 2001 das Ende der alten komplexen Zusatzversorgungssatzung der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder), VBLS a.F., und sie wird durch eine neue Satzung, VBLS n.F., ersetzt. Das ist auch eine Konsequenz aus Verfassungsgerichtsurteilen aus den Jahren 1998 und 2000.

Wortreich wird nun von den Satzungsgebern und den Zusatzversorgungskassen versucht, die jeweilige Satzung n.F. den betroffenen Pflichtversicherten der Zusatzversorgungskassen näher zu bringen. Jeder Anwärter auf eine Zusatzversorgung erhält - zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) berechnet – eine sogenannte Startgutschrift (11 Seiten und mehr). Vor allem die zum 31.12.2001 noch nicht 55-jährigen rentenfernen Pflichtversicherten, aber auch die bereits rentennahen Versicherten der Geburtsjahrgängen 1946 und älter, verstehen ihre Startgutschriften nicht.

Es gibt einige hunderttausend Beanstandungen, tausende Klagen vor den Zivilgerichten bis zum Bundesgerichtshof (BGH), einige Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht, wenige noch anhängige Klagen vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) in Strassburg. Im November 2007 stellt der BGH die Verfassungswidrigkeit der VBLS n.F. für rentenferne Versicherte fest, hält aber im September 2008 die neue Satzung für rentennahe

Versicherte für verfassungsgemäß. Ende Mai 2011 einigen sich schließlich die Satzungsgeber auf eine Modifikation der Verträge, die der neuen Satzung der Zusatzversorgung zugrunde liegen. Sie meinen mit dieser Modifikation den Forderungen des obersten Gerichts aus 2007 nachgekommen zu sein. Für einige wenige Versicherte wird es dann einen Zuschlag zur Startgutschrift geben. Ab der 17. Satzungsänderung sind die Modifikationen in die VBLS n.F. eingearbeitet.

Nun gibt es wieder ein großes Unverständnis und Unbehagen bei den Pflichtversicherten: Sind die allerneuesten Modifikationen der VBLS n.F. überhaupt rechtens? Es ist zu vermuten, dass eine erneute Klagewelle auf die Gerichte zurollen wird.

Da juristische Texte zum Sachverhalt der Zusatzversorgung nicht unbedingt zum Verständnis des Versicherten beitragen, hat der Verfasser dieses Dokuments bereits seit 2003 mit vielen Beiträgen versucht, Klärungen anzuregen, Transparenz zu erzeugen, ein Problembewusstsein bei Betroffenen, Anwälten, Arbeitgebern, Gewerkschaften und Richtern zu schaffen. Das geschah und geschieht durch Beiträge auf der Homepage http://www.startgutschriften-arge.de, dem Forum des Vereins zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente (VSZ) e. V. (http://forum.vsz-ev.de) und mündete auch in ein Buch. Sehr viele Beiträge wie auch das Buch entstanden/entstehen in Zusammenarbeit mit Werner Siepe.

Ein Verständnis in den Sachverhalt der eigenen Zusatzversorgungsproblematik erscheint als unabdingbare Voraussetzung, um mit anderen Betroffenen, Anwälten, Richtern die entsprechenden Sachverhalte zu kommunizieren und nicht-juristisch aufzugliedern. Damit ist vielleicht mehr Verständnis zu erwirken und Nachvollziehbarkeit zu erzeugen.

Mit einem normalen Tabellenkalkulationsprogramm wie Excel 2003 lassen sich in portionierten und kommentierten Schritten die Berechnungsweisen der Zusatzversorgungskassen bis auf den Cent genau verfolgen.

Die originalen Berechnungen der ZVKs (die dem Autor schriftlich vorliegen) sind für den vorliegenden Fall formal korrekt entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Satzung durchgeführt. Sämtliche Ergebnisse konnten mit Hilfe von Excel bis auf Rundungs-Cents nachvollzogen werden.

Vielleicht kann die vorliegende Dokumentation ein wenig Licht in das Dunkel der Berechnungsmechanismen der Zusatzversorgungssatzung des öffentlichen Dienstes bringen.

Was formal richtig ist und auch nachvollzogen werden kann, muss aber nicht gerecht sein, denn zwischen Recht und Gerechtigkeit gibt es immer wieder große Lücken.

Die vorliegende Dokumentation wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Irgendeine Einflussnahme auf den Inhalt der Dokumentation fand nicht statt.

Wiernsheim, 15. April 2013

Dr. Friedmar Fischer

1. Einleitung

Für diejenigen Menschen, die noch lange im Arbeitsleben zu stehen haben, hat das Thema Rentenermittlung der gesetzlichen Rente und Zusatzrente (Betriebsrente) gewiss keine hohe Priorität. Das Arbeitsleben setzt da täglich Schwerpunkte mit eigener Dynamik. Je näher der Rentenzeitpunkt rückt, macht man sich jedoch Gedanken und stellt Vermutungen an. Die jährlichen Mitteilungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgungskasse helfen bei der Orientierung und der Prognose über die Höhe der Rente(n).

Die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zum 01.01.2002 traf wohl die meisten Betroffenen unvorbereitet und ziemlich uninformiert.

Um Rechtsverstöße substantiiert vor Gericht rügen zu können, muss eine Auseinandersetzung mit den komplexen Regelungen zur Leistungsberechnung der Zusatzversorgungssatzungen (ZVKS) alter und neuer Fassung, ihrem Zusammenwirken und deren Ergebnis stattfinden (BVerfG vom 08.05.2012: <u>1 BvR 1065/03 und 1 BvR 1082/03</u>).

Klagen von Betroffenen bzgl. ihrer Zusatzversorgungsbescheide sollten also einige nichtjuristische Voraussetzungen erfüllen:

- widerspruchsfreie und vollständige Fakten
- sachlogische und nachvollziehbare Vorgehensweise
- Nachprüfbarkeit

Unsicherheit über Fakten und Berechnungsweisen war und ist aktuell zu spüren

- bei vielen Gesprächen mit rentennahen und rentenfernen Versicherten
- bei vielen Klägeranwälten
- bei Richtern der Zivilgerichte (daher verlangte man sogar fiktive Vergleichsberechnungen (ZVKS a.F. / ZVKS n.F. zu verschiedenen Zeitpunkten)

Zehn Jahre nach der Umstellung der Zusatzversorgung sind für die meisten Personen die Berechnungsweisen der Zusatzversorgungsrente nach alter bzw. nach neuer Regelung oder der Startgutschrift zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) immer noch unklar und schwer nachzuvollziehen.

Jeder Pflichtversicherte in der Zusatzversorgung hat damals eine **Startgutschrift zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001)** bekommen. Zumeist lag dann den Betroffenen auch eine **Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001)** vor.

Die vielseitigen Bescheide der gesetzlichen Rentenversicherung und insbesondere die Startgutschrift der Zusatzversorgungskasse hinterließen bei den Betroffenen Rat- und Hilflosigkeit. Die Frage der Nachprüfbarkeit und der Richtigkeit stellte sich und zwar unabhängig von dem Eindruck, ob das ganze Vorgehen denn auch gerecht sei.

Kläger vor den Landgerichten z.B. in Karlsruhe bekamen immerhin eine detaillierte Schritt-für-Schritt-Erläuterung der von den Gerichten gewünschten Fiktivberechnungen.

Bei Fiktivberechnungen für Ledige waren vier der fünf Berechnungen jedoch lediglich auf die Steuerklasse I abgestellt. Viele durch die Steuerklassenproblematik (I bzw. III/0) betroffene Kläger hatten damit keine Vergleichsmöglichkeiten zur Startgutschrift (Status verheiratet) und konnten ihren Verlust nur in Bezug z.B. auf die rentenferne Startgutschrift (ledig, verheiratet) nachvollziehen. (Die Steuerklasse geht bei allen Fiktivberechnungen sowie der Startgutschrift bedeutsam ein bei der Ermittlung des fiktiven Nettogehalts und hat Auswirkung ob z.B. Mindestrentenwerte bei Übergangsregelungen nach ZVKS a.F. wirksam werden oder nicht.)

Während die Zusatzversorgungskassen ganz sicher für jeden denkbaren Spezialfall der Zusatzversorgung Rentenläufe auf ihren Rechnern starten können, ist das für die betroffenen Pflichtversicherten in der Zusatzversorgung so einfach nicht möglich. Außerdem gibt es nur für die Ermittlung der Punkterente nach ZVKS n.F. (Berechnungsweise für Rentenferne) wenige freie oder käufliche PC – Programme.

Die vorliegende Überprüfung zerlegt den komplexen Berechnungsablauf gemäß der schwer verständlichen textlichen Fassung der ZVKS a.F. und ZVKS n.F. in handliche Arbeitsschritte, die mit einem üblichen Tabellenkalkulationsprogramm (z.B. Excel 2003) nachvollzogen werden können. Die Excel-Blätter sind im Anhang vollständig dokumentiert.

Kapitel 2 beschreibt kurz den Übergang von der Gesamtversorgung zur neuen Betriebsrente.

In **Kapitel 3** wird anhand konkreter rentenferner Startgutschriften das Rechenschema zur Ermittlung der rentenfernen Startgutschrift erläutert und die Zahlenwerte der Startgutschriften überprüft. Das wird für Steuerklasse I und III durchgeführt. Ebenso wird festgestellt, ob sich im konkreten Fall ein Zuschlag zur Startgutschrift ergibt.

Im **Anhang** findet man die kompletten Ausdrucke der Muster - Startgutschrift- und Zuschlagsbescheide sowie die jeweilige PDF Version der vollständigen Ergebnisse des Excel – Rechners.

2. Übergang Gesamtversorgung zur Betriebsrente

Die Broschüre der Rechtsanwälte Wagner und Heckert [Ref. 3] beschreibt den Übergang:

Das damalige System der Gesamtversorgung verfügte über folgende wichtige Grundzüge:

- Berechnung der Versorgungsrente aus dem Endgehalt und hierdurch Auffüllung von generellen oder individuellen Versorgungslücken der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Gewährung einer dynamischen Versorgungsanwartschaft aufgrund des prozentualen Anstiegs im jeweiligen Verhältnis zum Endgehalt, so dass die Dynamik der Anwartschaft durch den Bezug auf die Tariflohnsteigerungen gewährleistet war.
- **Dynamik der gewährten Versorgungsrente** im Grundsatz nach beamtenähnlichen Strukturen gemäß den Versorgungssätzen der Beamtenversorgung, dadurch Sicherung des Lebensstandards.
- Einbeziehung von Ausbildungszeiten (zur Hälfte) in die Berechnung der Gesamtversorgung.
- Gewährung sozialer Komponenten, u.a. Mindestversorgung.

2.1. Beschreibung des neuen Versorgungsrechts

Mit der Vereinbarung des Altersvorsorgeplans vom 13.11.2001 und der Unterzeichnung des Tarifvertrages Altersversorgung am 01.03.2002 haben sich die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung verständigt. Dieser Schritt erschien den Satzungsgebern notwendig, um die Versorgungsansprüche der Beschäftigten zukunftssicher zu gestalten zu können.

An die Stelle der Gesamtversorgung tritt nun ab 01.01.2002 eine an den Beschäftigungszeiten orientierte Betriebsrente (Punkterente). Für alle Beschäftigten gilt die Überleitung der bereits erworbenen Besitzstände in das sogenannte Punktemodell, das künftig für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung maßgeblich ist.

Die bisherigen Leistungen der Zusatzversorgung stockten die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine an den Grundsätzen der Beamtenversorgung ausgerichtete Gesamtversorgung auf und waren auf höchstens 91,75 % des sogenannten fiktiven Nettoarbeitsentgeltes eines aktiv Beschäftigten begrenzt. Nach der Neuregelung der Zusatzversorgung tritt nun neben die gesetzliche Rente eine nach dem Punktemodell ermittelte Zusatzversorgung, die sich ausschließlich an den Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst und der Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Einkommens orientiert.

Die Höhe der Rente ist nun nicht mehr von einem bestimmten Versorgungsprozentsatz abhängig, sondern von der gesamten Erwerbsbiographie im öffentlichen Dienst und daher nicht mehr vergleichbar mit dem bisherigen System. In diesem neuen Betriebsrentensystem bestimmt sich die Leistungshöhe nach der Anzahl der erworbenen Versorgungspunkte, die durch Beitragszahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Arbeitsentgeltes erworben werden. Für jedes Dienstjahr erfolgt eine Gutschrift von

Rentenbausteinen in Abhängigkeit von Alter und Beitragsleistung auf ein Versorgungskonto. Diese Rentenbausteine werden jährlich dynamisiert.

Da das alte Zusatzversorgungssystem definitiv zum 31.12.2001 geschlossen wurde, mussten rechtliche Übergangsregelungen gefunden werden, um Bestandsrentner in der Zusatzversorgung und zukünftige Rentner in der Zusatzversorgung mit ihren bisherigen und zukünftig erdienten Rentenansprüchen zu berücksichtigen.

Die Gerichte beschreiben die Übergangsregelung in wenigen formal an Satzungsparagrafen orientierten Sätzen (siehe LG-Urteil Karlsruhe (Az.: 6 O 114/03) vom 18.06.2004). Das wird in den beiden folgenden Unterabschnitten wiedergegeben.

Das Übergangsrecht unterscheidet zwischen Rentenberechtigten und Anwartschaftsberechtigten.

Als Rentenberechtigte (Bestandsrentner) gelten diejenigen, bei denen die Rente spätestens am 01.01.2002 begonnen hat (z.B.: §§ 75, 76, 77 VBLS n.F. oder vergleichbare Paragrafen in anderen ZVK - Satzungen). Versorgungsrenten bzw. Versicherungsrenten werden zum 31.12.2001 festgestellt, weitergezahlt und entsprechend z.B. nach § 39 VBLS n.F. (oder der vergleichbare Paragraf in anderer ZVK - Satzung) dynamisiert.

Bei den Rentenanwartschaften wird zwischen rentennahen und rentenfernen Jahrgängen entschieden. **Rentennah** sind diejenigen Versicherten, die am 01.Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben; **rentenfern** sind alle jüngeren Versicherten (z.B. §§ 78, 79 VBLS n.F. oder der vergleichbare Paragraf in anderer ZVK - Satzung).

2.1.1. Rentennahe Anwartschaft auf Betriebsrente

Bei den **rentennahen Jahrgängen** wird die Versorgungsrente nach bisherigem altem Satzungsrecht (z.B. VBLS a.F. 41. Satzungsänderung) zum 31.12.2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung eines Abschlags für vorzeitige Inanspruchnahme der Rente errechnet. Von diesem Ausgangswert wird der Betrag abgezogen, den der Versicherte aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres noch erwerben könnte.

Der danach ermittelte Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet und dem Versorgungskonto des Versicherten gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten. Die Errechnung der Anwartschaft für rentennahe Jahrgänge erfolgt auf der Grundlage einer Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum 31.12.2001. Die Errechnung der gesetzlichen Rente bei Vollendung des 63. Lebensjahres wird aus dem Durchschnitt der in den Jahren 1999 bis 2001 tatsächlich erworbenen Entgeltpunkte errechnet (z.B. § 79 Abs. 5 VBLS n.F. oder der vergleichbare Paragraf in anderer ZVK - Satzung).

2.1.2. Rentenferne Anwartschaft auf Betriebsrente

Für die **rentenfernen Jahrgänge** werden nach § 79 VBLS n.F. (oder dem vergleichbaren Paragrafen in anderer ZVK - Satzung) die Anwartschaften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 des BetrAVG n.F. ermittelt. Die sogenannten Versicherungsrenten, errechnen sich danach als Renten, grob gesagt, unter

Zugrundelegung einer Lebensarbeitszeit von ca. 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öffentlichen Dienst. Daraus wird die Voll-Leistung ermittelt. Für die im öffentlichen Dienst bis 31.12.2001 zurückgelegten Jahre wird dann der Anteil an der Voll-Leistung errechnet. Bei der Berechnung der Anwartschaft wird das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 zugrunde gelegt. Daraus wird die Höchstversorgung 75% gesamtversorgungsfähigen mit des Entgelts (Bruttogesamtversorgung), begrenzt auf 91,75% des fiktiven Nettoentgelts (Nettogesamtversorgung), berechnet. Das i. d. R. maßgebliche fiktive Nettoentgelt wird dabei nach § 18 Abs. 2 Nr. I b) BetrAVG n. F. u.a. unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 bestehenden Steuerklasse ermittelt. Die für die Voll-Leistung anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 65. Lebensjahr anhand des gesamtversorgungsfähigen (Brutto-) Entgelts nach einem Näherungsverfahren und nicht aufgrund einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Von der maßgeblichen Gesamtversorgung wird sodann die nach einem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen. Die sich danach ergebende sogenannte Voll-Leistung wird sodann zur Ermittlung der Anwartschaft mit dem Versorgungssatz multipliziert, der sich aus 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ergibt. Im Gegensatz zur Berechnung nach der bisherigen Fassung finden Vordienstzeiten bei der Berechnung der Betriebsrente keinerlei Berücksichtigung. Der errechnete Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet. Die Versorgungspunkte werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten bei Überschüssen.

Soweit die Sichtweise aus der Broschüre der Rechtsanwälte Wagner und Heckert [Ref. 3].

In dem Buch von Fischer /Siepe [Ref. 1] wird der weitere gerichtliche Fortgang skizziert:

Die Startgutschrift-Berechnungen für Rentennahe (Pflichtversicherte bis Jahrgang 1946) sind laut Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 24.9.2008 (Az. IV ZR 134/07) verbindlich. Das gleiche Gericht hat jedoch am 14.11.2007 die Startgutschriften für Rentenferne (Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947) wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes für unwirksam und damit für unverbindlich erklärt (Az. IV ZR 74/06). Die Tarifparteien wurden daher vom BGH aufgefordert, eine verfassungsgemäße Neuregelung der Startgutschriften für Rentenferne zu beschließen, da Pflichtversicherte mit längerer Ausbildung durch die Berechnungsformel benachteiligt würden.

Das Bundesverfassungsgericht hat entsprechende Verfassungsbeschwerden letztlich nicht angenommen, sondern ebenfalls auf die noch zu treffende Änderungen durch die Tarifparteien verwiesen (siehe u.a. Beschluss vom 10.5.2010, Az. 1 BvR 1373/08). Der Beschwerdeführer dieses Verfahrens hat die strittige Sache dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) in Straßburg zur Entscheidung vorgelegt. Die vom BGH geforderte tarifrechtliche Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge mit längerer Ausbildung erfolgte nach einer Tarifeinigung am 30.05.2011. Die Änderungen wurden eingearbeitet in die VBLS n.F. (17. Satzungsänderung und folgende). Es ist zu erwarten, dass auch gegen diese aktuellen Neuregelungen der Satzung Klagen erhoben werden.

Eine Darstellung und Würdigung der Neuregelungen der VBLS n.F. nach der Tarifeinigung vom 30.05.2001 soll jedoch nicht der wesentliche Gegenstand dieses Dokuments sein. Hierzu wird auf andere ausführliche Unterlagen verwiesen (z.B.: Fischer/Siepe [Ref. 6, Ref. 13], Mathies [Ref. 7]).

3. Rechenschema zur neuen Versorgungsrente

Wie Lassner [Ref. 2] schreibt, "soll die zusätzliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes einen Lebensstandard sichern, der angemessen unterhalb des bisherigen Erwerbseinkommens liegt." Für die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes wurde das "fiktive" durchschnittliche gewichtete Jahreserwerbseinkommen der letzten drei Jahre 1999, 2000 und 2001 zur Ermittlung eines gesamtversorgungsfähigen durchschnittlichen Entgelts festgelegt. Dieses Vorgehen entspricht der Logik des Vorgehens in der früheren Ermittlung der Gesamtversorgung.

Gesamt(zusatz)versorgungsfähig sind alle Arbeitsentgelte

- z.B. Grundgehalt, Ortszuschlag als ständige Entgelte
- z.B. Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden als unständige Entgelte

Die Jahresentgelte der letzten drei Jahre (oder zehn Jahre für unständige Entgelte) werden entsprechend den zwischenzeitlich erfolgten Lohn-/Gehaltsabschlüssen (bzw. der Anpassung der Beamtenversorgung nach gewissen Vorschriften erhöht. Die Aktualisierung der Jahresentgelte ist erforderlich, da die tatsächlich erzielten Entgelte vergangener Jahre erheblich vom Einkommen des Jahres abweichen können, das unmittelbar vor dem Stichtag 31.12.2001 liegt.

In die nachfolgenden tabellarischen Übersichten zur Ermittlung der Startgutschrift zum Stichtag 31.12.2001 gehen u.a. folgende Kriterien ein:

- 1. Einkommen in 2001 ("gesamtversorgungsfähiges Entgelt"(**gvE**) als monatliches Bruttogehalt aus dem Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2001)
- 2. Familienstand zum 31.12.2001 (am 31.12.2001 Verheiratete und Alleinstehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in die fiktive Lohnsteuerklasse III/0, am 31.12.2001 Alleinstehende ohne ein kindergeldberechtigtes Kind in die fiktive Lohnsteuerklasse I/0)
- 3. fiktives Nettoarbeitsentgelt aus 1)
- 4. Anzahl der Pflichtversicherungsjahre in der ZVK bis Ende 2001
- 5. pauschale Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75 % des letzten Nettogehalts ("fiktives Nettoarbeitsentgelt" (Netto) aus 3)
- 6. näherungsweise Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum vollendeten 65. Lebensjahr ("Näherungsrente")
- 7. pauschaler Anteilssatz von 2,25 % der fiktiven Zusatzrente ("**Voll-Leistung**") pro Pflichtversicherungsjahr, was 44,44.. Jahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr entspricht (= 100:44,44.. = 2,25)
- 8. Voll-Leistung = Differenz aus pauschaler Nettogesamtversorgung und Näherungsrente gemäß 5) und 7)

3.1. Schema für rentenferne Jahrgänge

Bei Beschäftigten, die am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch bei der Zusatzversorgungskasse pflichtversichert waren und nicht zu dem rentennahen Personenkreis zählen, also überwiegend diejenigen, die am 1.1.2002 noch keine 55 Jahre alt waren, berechnet sich die Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 BetrAVG.

Wie in [Ref. 5] beschrieben, sichert § 18 BetrAVG Arbeitnehmern, wenn sie mindestens 10 Jahre in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zu einem öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber gestanden haben und das 35. Lebensjahr vollendet haben, einen Anspruch auf eine Rente aus der Zusatzversorgungskasse zu, auch wenn sie vor Rentenbeginn aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

Die Tarifvertragsparteien bedienen sich dieser gesetzlichen Regelung, um die Startgutschrift der rentenfernen Jahrgänge zum Zeitpunkt der Systemumstellung zu berechnen, obwohl das Arbeitsverhältnis ja fortbesteht. Da der Arbeitnehmer aber nicht aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, wird die Startgutschrift auch für alle Arbeitnehmer berechnet, die die obige Altersgrenze noch nicht erreicht haben und die noch nicht 10 Jahre beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind.

Um die unverfallbaren Ansprüche nach § 18 BetrAVG berechnen zu können, wird zuerst eine sogenannte Voll-Leistung ermittelt. Diese entspricht einer theoretisch zustehenden Versorgungsrente zu Rentenbeginn mit 65 Jahren unter Zugrundelegung des Gehaltes zum Umstellungszeitpunkt der ZVK - Satzung a.F. zur ZVK - Satzung n.F. Ausgangspunkt ist dabei das tatsächliche gesamtversorgungsfähige Entgelt des Versicherten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst und die Annahme, dass der Versicherte den Höchstversorgungssatz von 91,75 % erreicht hätte. Da hier eine Systemumstellung und kein Ausscheiden vorliegen, geht man vom Durchschnittsgehalt der letzten drei Jahre vor der Systemumstellung aus. Zur Berechnung dieses Durchschnittsgehaltes werden auch die Sonderzuwendung sowie die Sonderentgelte der letzten 10 Jahre einschließlich der in diesem Zeitraum angefallenen Anpassungen berücksichtigt.

Grundlage der Berechnung ist das auf das Gehalt eines Vollzeitbeschäftigten hochgerechnete monatliche gewichtete Durchschnittsgehalt (Brutto) der letzten drei Jahre vor der Systemumstellung (1999 – 2001). Hieraus wird durch Verminderung des Bruttoeinkommens um pauschal errechnete Lohnsteuer- und Sozialabgabenabzüge ein fiktives Nettoarbeitsentgelt berechnet. Bei den pauschal berechneten Lohnsteuerabzügen wird je nach Familienstand die Steuerklasse I/0 bzw. III/0 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung wird so getan, als wenn der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % erreicht würde. Dies wäre nach 40 anerkannten Versicherungsjahren der Fall. Falls einmal Teilzeitbeschäftigung vorgelegen hat, wird der Teilzeitquotient der gesamten bisherigen Tätigkeit ermittelt und mit dem höchstmöglichen Nettoversorgungssatz multipliziert. Daraus ergibt sich der konkrete Versorgungssatz.

Aus dem fiktiven Nettoarbeitsentgelt und dem errechneten Versorgungssatz wird der theoretische Gesamtversorgungsanspruch berechnet.

Da die Gesamtversorgung nicht der tatsächlichen in der Versicherungszeit erworbenen Anwartschaft, sondern der höchstmöglichen Versorgungsanwartschaft entspricht, wird anzurechnenden gesetzlichen Rente nicht der die Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt des Systemübergangs festgestellt, sondern im Rahmen eines Näherungsverfahrens die gesetzliche Rente bei einer unterstellten Rentenversicherungspflicht von 45 Jahren (Eckrentner) berechnet. Daher muss keine Rentenauskunft der DRV-Bund (früher BfA) vorliegen. Grundlage der Berechnung ist § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f BetrAVG in Verbindung mit § 4 d und § 6 a Zur Einkommenssteuergesetz. Berechnung der theoretischen Rente Näherungsverfahren wird auch hier vom auf Vollzeitbeschäftigte hochgerechneten Bruttoentgelt der letzten drei Jahre ausgegangen. Dieses wird mit dem errechneten Beschäftigungsquotienten multipliziert, um Teilzeitbeschäftigte nicht zu benachteiligen. Dann wird nach den vorgegebenen Eckwerten eines deutschen Standardrentners (Durchschnittseinkommen; 45 Versicherungsjahre) der annähernde gesetzliche Rentenanspruch errechnet.

Für jedes Beitragsjahr werden 2,25% der maximalen Leistung (100% aber erst nach 44,44 Beitragsjahren) gezahlt. 2,25 % also gleich (100 / 44,4444...) %.

Die errechnete gesetzliche Rente im Näherungsverfahren wird von dem errechneten Gesamtversorgungsanspruch bei **höchstmöglichem** Nettoversorgungssatz abgezogen. Hieraus ergibt sich ein theoretischer Anspruch auf eine Versorgungsrente, die sogenannte Voll-Leistung.

Erst an diesem Punkt erfolgt die zeitanteilige Kürzung der Versorgungsansprüche abhängig von der tatsächlich anerkannten Pflichtversicherungszeit. Von der errechneten Voll-Leistung werden pro anerkanntem Pflichtversicherungsjahr 2,25 % gewährt. Bei der Anzahl der Pflichtversicherungsjahre werden nur Jahre innerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet, allerdings auch Jahre der nicht mit Beiträgen oder Umlagen Pflichtversicherungszeit (z. B. Erziehungsurlaub). Halbanrechnungsverfahren findet bei der Berechnung der Startgutschrift der rentenfernen Jahrgänge keine Anwendung, da man grundsätzlich vom Erreichen des höchstmöglichen Nettoversorgungsanspruchs von 91,75 % bei der Berechnung des Gesamtversorgungsanspruchs ausgeht.

Der bisher in der Zusatzversorgung erworbene Anspruch wird also unter Berücksichtigung einer fiktiven gesetzlichen Rente nach dem sog. Näherungsverfahren per 31.12.2001 abgerechnet und in Versorgungspunkte umgerechnet.

Es eine kostenlose. unabhängige sehr schnelle inzwischen und Nachprüfungsmöglichkeit der Startgutschrift incl. späteren rentenfernen der Zuschlagsberechnung ([Ref. 11], [Ref. 12]]).

Die Berechnung wird angelehnt an (http://www.vsz-ev.de) in dem folgenden Schema dargestellt:

Berechnung der Startgutschrift der VBL-Zusatzversorgung (Betriebsrente) für alle, die am 01. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (renteferne Jahrgänge)

1. Summe der gewichteten Jahresentgelte = gesamtversorgungsfähiges 1999, 2000 u. 2001: 36 Entgelt (gvE) **2.** gv. Entgelt(Ziff.1) **minus** Abzüge durch Steuern und = fiktives Nettoarbeitsentgelt Sozialabgaben (Stand 31.12.2002) fiktiv nach altem Recht **3.** 91,75 % vom **fiktiven Netto** (Ziff. 2) = maximale Gesamtversorgung (fiktiv) **4.** Ermittlung der **fiktiven gesetzlichen Rente** vom 20.-= gesetzliche Maximalrente (fiktiv) 65. Lebensjahr nach dem sog. Näherungsverfahren (s. §18 Abs.2 Betriebsrentengesetz) (Bei der 'Näherungsrechung für gesetzliche Rente" wird unterstellt: 45 Jahre lang Beiträge auf Basis des jetzigen Einkommens; d.h. gesetzliche Rente ca. 43 bis 45% vom derzeitigen Brutto) 5. Maximale Gesamtversorgung (fiktiv) minus = maximale Versorgungsrente gesetzliche Maximalrente (fiktiv) **6.** ZVK-Pflichtversicherungszeit (Umlagemonate im = Versorgungssatz öffentl. Dienst: 12) x 2,25% je Jahr; zur Erreichung der Vollversorgung sind 44,44 Jahre erforderlich (nach altem Recht nur 40 Jahre), Ausbildungs- und Vordienstzeiten werden nicht berücksichtigt! **7.** Maximale Versorgungsrente (Ziff.5) = anteilige Versorgung x Versorgungssatz (Ziff.6) = (Formelbetrag) Formelbetrag nach §18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 **BetrAVG 8.** Versorgung (Ziff.7 bzw.Ziff.8): 4 Euro = Versorgung in Punkten Vergleichswerte: **9. Mindestrente nach** §18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG = Mindestrente sogenannte einfache Versicherungsrente 10. Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten) = Mindeststartgutschrift Falls 20 volle ZVK – Jahre bereits am 31.12.2001 erreicht sind: 1,84 VP x 4 € x volle ZVK – Jahre 11. Maximum der Zahlenwerte aus: = Startgutschrift Nr. 7 (Formelbetrag) Nr. 9 (Mindestrente) Nr. 10 (Mindeststartgutschrift)

Es werden vier Beispiele betrachtet:

- KVBW3: (Jahrgang 1954) KVBW Musterbeispiel mit Gesamtbeschäftigungsquotient GBQ=1 und vollständigem Versicherungsverlauf KVBW4: (Jahrgang 1958) **KVBW** Musterbeispiel mit Gesamtbeschäftigungsquotient GBQ<1 und vollständigem Versicherungsverlauf **KVBW** Musterbeispiel KVBW5: (Jahrgang 1948) mit Gesamtbeschäftigungsquotient GBQ=1 und vollständigem Versicherungsverlauf
- VBL1: (Jahrgang 1947) VBL Beispiel mit Gesamtbeschäftigungsquotient GBQ=1 und vollständigemVersicherungsverlauf

	KVBW3	KVBW4	KVBW5	VBL1
Geburtsdatum	24.05.1954	11.06.1958	23.12.1948	15.01.1947
Eintritt in ZVK	12.11.1986	01.03.1993	01.09.1980	01.01.1973
fiktive StKI. Am 31,12,2001	3	3	3	1
gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)	2.758,01 €	2.740,82 €	5.173,07 €	4.696,87 €
Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)	1,00	0,81	1,00	1,00
gvE x GBQ	2.758,01 €	2.220,06 €	5.173,07 €	4.696,87 €
ZVK-Umlagesatz Arbeitgeber (AG) für NAG	5,35%	5,35%	5,35%	6,45%
ZVK-Umlagesatz Arbeitnehmer (AN) für NAG	1,25%	1,25%	1,25%	1,25%
Fiktive Abzüge (bei fiktiver StKl. 3 bzw. 1)	869,62 €	600,78 €	1.960,99 €	2.329,04 €
Fiktives Nettoarbeitentgelt (NAG)	1.888,39 €	1.619,28 €	3,212,08 €	2.367,83 €
NAG/GBQ	1.888,39 €	1.999,12 €	3.212,08 €	2.367,83 €
Höchstversorgungssatz (HVS)	0.9175	0,9175	0,9175	0,9175
HVS x GBQ	0,9175	0,7432	0,9175	0,9175
Gesamtversorgung (GV): = NAG x HVS	1.732,60 €	1.485,74 €	2.947,08 €	2.172,48 €
fiktive gesetzl. Näherungsrente (NR)	1.229,16 €	989,41 €	1.600,50 €	1.600,50 €
Voll-Leistung (VL)	503,44 €	496,33 €	1.346,58 €	571,98 €
PFL-Versicherung (von-bis)	12.11.1986-31.12.2001	01.03.1993-31.12.2001	01.09.1980-31.12.2001	01.01.1973-31.12.2001
davon Pflichtvers. in Jahren (PFL)	15,14	8,84	21,33	29
Versorgungssatz(VS):= PFL x 2,25 v.H	0,3407	0,1989	0,4799	0,6525
Betriebsrente aus Voll-Leistung: VL x VS	171,52 €	98,72 €	646,22 €	373,22 €
Mindestrente	126,36 €	66,60 €	283,95 €	340,96 €
Formelbetrag §18 Abs2 Nr. 1 u. 2 BetrAVG	171,52 €	98,72 €	646,22 €	373,22 €
Messbetrag	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €
Versorgungspunkte (VP)	42,88	24,68	161,56	93,31
Mindest-STG (soziale Komponenten) VP x GBQ	0	0,00	38,64	53,36
Mindest-STG (soziale Komponenten) in €	0.00 €	0.00 €	154.56 €	213,44 €
Startgutschrift zum 31.12.2001 in EUR	171,52 €	98,72 €	646,22 €	373,22 €
=Maximum aus Mindestrente, Formelbetrag				
und Mindest-Startgutschrift				
Startgutschrift zum 31.12.2001 in VP	42,88	24,68	161,56	93,31
Versicherungsverlauf von - bis	12.11.1986-31.12.2001	01.03.1993-31.12.2001	01.09.1980-31.12.2001	01.01.1973-31.12.2001
zusatzv.pfl.Entgelte (zvE) ab Jan 1978	404.350,04 €	213.109,03 €	908.634,39 €	1.001.556,94 €
gvE - Erhöhung aus unständigen Entgelten	170,98 €	68,93 €	329,52 €	0,00 €
zusatzv.pfl. Beiträge vor 1978	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.238,42 €
1999 zvE (Vollzeit)	30.397,36 €	31.077,07 €	57.184,95 €	54.524,50 €
2000 zvE (Vollzeit)	30.766,48 €	31.658,20 €	57.282,55 €	55.725,97 €
2001 zvE (Vollzeit)	30.947,89 €	32,404,92 €	57.988,76 €	56.995,63 €

Tabelle 1: ZVK – Versicherungsdaten für die Fälle: KVBW3- KVBW5 und VBL1

Für die Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (NAG) ist wichtig:

Der ZVK – Umlagesatz (Arbeitgeberanteil) für das fiktive NAG beträgt 2001 bei der KVBW 5,35 %, bei der VBL 6,45 %; ZVK – Umlagesatz (Arbeitnehmeranteil) für das fiktive NAG beträgt 2001 bei der KVBW und bei der VBL 1,25 %.

Die Arbeitgeber(AG)-Umlagesätze für 2001 variieren je nach Zusatzversorgungskasse. Dem Autor liegen eine Reihe von Startgutschrift- / Zuschlagsbescheiden verschiedener ZVKs vor, die hinsichtlich der Ermittlung der fiktiven Nettarbeitsentgelte wegen der verschiedenen AG – Umlagen unterschiedlich ermittelt werden.

Zusatzversorgungskasse	Umlagesatz	Umlagesatz
	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
RZVK Rheinland	4,25 %	1,25 %
KVW Münster	4,50 %	1,25 %
KV Baden-Württemberg	5,35 %	1,25 %
VBL	6,45 %	1,25 %
RZVK Saar	6,75 %	1,25 %

Tabelle 2: Beispiele von AG-Umlagesätzen für das fiktive Nettoentgelt

3.2. Schema für Beispiel KVBW3

3.2.1. Eingabedatensatz KVBW3 für Überprüfungsprogramm

Anhand der vorliegenden (Muster)-Startgutschriftbeispiele lassen sich die obigen Daten aus Tabelle 1 in die jeweilige Eingabemaske des Excel – Rechners übertragen.

	KVBW3	3			
	Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen	Felder der Dat	enspalten C un	d D zu schrei	ben.
Alle a	anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Übe			ellbezügen zu	vermeider
Α	В	C	D		
fd. Nr		KVBW3			
	1 Geburtsdatum:	24.05.1954			
	2 Stichtag:	31.12.2001			
	4 Rentenbeginn (65 + 0 LJ):	01.06.2019			
	5 ZVK-Pflicht ab	12.11.1986			
	6 m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	181,66	182,00		
	7 n = erreichbare ZVK-Monate bis 65+0 LJ:	390,63			
	8 q = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 65+0 LJ:	209,00			
	9 m in Jahren:	15,14			
1	0 n in Jahren:	32,55			
1	1 q in Jahren:	17,42			
1	2 Zuschlag möglich, wenn: (1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0)	o.k.		Zuschlag n	nöglich
1	3 Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,00			
1	4 Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil(AG):	5,35%			
1	5 Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%			
1	.6				
1	.7	DM	EURO		
	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben:				
1	8 (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	5394,2	2.758,01 €		
1	9 gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen				
2	Mindestrente nach S 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	247,14	126,36 €		
	Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBL5 n.F.				
	= falls m>=20; volle Jahre bis zum Stichtag x 1,84 VP				
	1 x GBQ x 4 €		0,00 €		

Tabelle 3: Blatt "Eingabe" des Excel – Rechners (KVBW3)

Die einschlägigen Eingabedaten ergeben sich aus der vorgelegten Startgutschrift:

- Name
- Geburtsdatum
- ZVK Pflichtversicherungsbeginn
- Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)

- Ggf. (durch GBQ) gekürztes gesamtversorgungsfähiges Entgelt in DM
- Umlagesatz Arbeitgeber (AG): 5,35 %¹; Umlagesatz Arbeitnehmer (AN): 1,25 %
- Mindestrente und Mindestartgutschrift lassen sich separat ermitteln

Nur die grauen Felder im Blatt EINGABE des Überprüfungsprogramms sind auszufüllen, alles andere wird automatisch erledigt.

Während der Umlagesatz (AG) von der einen zur anderen ZVK variiert, hat man sich wohl in Bezug auf den Umlagesatz (AN) untereinander auf eine fiktive Lösung von generell 1,25 % verständigt, wie ein Schreiben der KVBW² mit dem folgenden Zitatausschnitt zeigt:

Leistungsbegrenzende Maßnahmen

Die Tarifvertragsparteien haben, um den Rentenaufwand der Zusatzversorgung zu begrenzen, **folgende** Änderungen vereinbart:

2.1.1 Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes

Sowohl bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes wie auch bei der Anpassung der Versorgungsrenten wird ab 1. Juli 2000 berücksichtigt, dass die Zuwendung der aktiven Arbeitnehmer/innen auf dem Stand des Jahres 1993 eingefroren ist. Außerdem wird bei der Ermittlung des (fiktiven) Nettoarbeitsentgeltes eine fiktive Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage von derzeit 1,25 v.H. zugrunde gelegt und die aus der Umlageleistung des Arbeitgebers resultierende steuerliche Belastung berücksichtigt.

Damit sollen die Aufwandssteigerungen bei den Versorgungsrenten, die aufgrund der Steuerentlastungen und der Beitragssenkung in der Rentenversicherung entstehen, zumindest teilweise begrenzt werden.

3.2.2. Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)

Е	Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)						
Jahr	zv Entgelt	BQ	zvE/BQ	Anpassungsfaktor	Umlagemonate	Vollzeit gvEntgelt	
	zvE						
1999	30.397,36 €	1,00	30.397,36 €	1,0167	12	30.905,00	
2000	30.766,48 €	1,00	30.766,48 €	1,0167	12	31.280,28	
2001	30.947,89 €	1,00	30.947,89 €	1	12	30.947,89	
				Euro-Summen:	36	93.133,17	
				gvE=EURO-Summen/36		2.587,03	
				plus unständige Entgelte		170,98	
				ergänztes gvE		2.758,01	

Tabelle 4: Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) (KVBW3)

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt: 2.758,01 €.

_

¹ http://www.kvbw.de/servlet/PB/show/1098087/entgeltsgrenze_anlage6-3.pdf

http://www.kvbw.de/servlet/PB/show/1097907/z55.pdf

Die Berechnung des sogenannten gesamtversorgungsfähigen Entgelts folgt den Mechanismen der alten Gesamtversorgung und erschließt sich zunächst nicht unmittelbar. Daher wird zum Verständnis ein kleiner Exkurs gemacht.

Kleiner Exkurs (kann übersprungen werden):

Lassner [Ref. 2, Kap 7.6 und 8.1] schreibt: Die Jahresentgelte der **letzten drei Jahre** (oder zehn Jahre für unständige Entgelte) werden entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten Lohn-/Gehaltsabschlüsse (bzw. Anpassung der Beamtenversorgung) erhöht. Diese Aktualisierung der Jahresentgelte ist erforderlich, da die tatsächlich erzielten Entgelte vergangener Jahre erheblich vom Einkommen des Jahres abweichen, das unmittelbar vor Rentenbeginn liegt.

Die inzwischen vereinbarten Lohn-/Gehaltserhöhungen werden berücksichtigt. Grundlage für die Anpassung zurückliegender Jahreseinkünfte ist allerdings nicht unmittelbar der jeweilige Tarifabschluss, sondern die vom Gesetzgeber festgelegte Anpassung der Versorgungsbezüge. Diese Regelung gilt seit dem 1. April 1995.

Bis zum 31. März 1995 galt: Die Bezüge der Versorgungsempfänger wurden in den letzten Jahren um einen Zehntel-Prozentpunkt geringer angehoben als die Bezüge anderer Beamter.

Es wird bei der Ermittlung der Anpassungssätze auch berücksichtigt, dass die Weihnachtszuwendung seit 1994 auf den Stand von 1993 eingefroren ist. Die Anpassungssätze werden entsprechend gemindert.

Für das Jahr 1993 gilt der Bemessungsfaktor 1,0, für 1994 der Faktor 0,9804, für 1995 der Faktor 0,9500, für 1996 der Faktor 0,9500, für 1997 der Faktor 0,9378, für 1998 der Faktor 0,9239, für 1999 der Faktor 0,8979 und für 2000 der Faktor 0,8979 (siehe Tabelle 5).

Es gilt außerdem: Es wird berücksichtigt, dass die Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) nicht mehr dynamisiert wird. Der Bemessungsfaktor ist geringer als 1. Für die Erhöhung zum 1. Januar 2001 galt z.B.: 1,8 % mal 12 geteilt durch 12,8979 ergibt 1,67 % (siehe Tabelle 6).

Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2002 sind maßgebend für das gesamtversorgungsfähige Entgelt die Jahresentgelte der Jahre 2001, 2000 und 1999.

Soweit Lassner.

Die **Anpassungsfaktoren** werden wie folgt ermittelt:

Im alten Gesamtversorgungssystem § 43 VBLS a.F. bzw. § 34 ZVKS a.F. wird die Gesamtversorgung aus dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt (gvE) der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalls, bei unständigen Entgelten aus den letzten zehn Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalls ermittelt.

Abweichend von dieser Regelung wird bei der Ermittlung der bisher im alten Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften auf den Zeitpunkt der Systemumstellung, den 31.12.2001, abgestellt. Dabei wird Bezug genommen auf den Altersvorsorgetarifvertrag (§ 32 Abs. 4, Satz 2 ATV) und die jeweilige

Zusatzversorgungssatzung n.F. der VBL (§ 78 Abs. 2) bzw. einer anderen ZVK (§ 72 Abs. 2).

D.h. Man ermittelt zwar für die Startgutschrift zum Systemwechsel gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) wie üblich nach z.B. nach § 43 VBLS a.F. durch die Dynamisierung der Jahresentgelte aus 1999, 2000 und 2001, entsprechend den jeweiligen Besoldungsanpassungsgesetzen (BBVAnpG). Eine Anhebung der Versorgungssätze ab 01.01.2002 (das wären 2,05 % gewesen) wird jedoch in Abweichung vom bisherigen Verfahren nicht vorgenommen, da diese Erhöhung zum 01.01.2002 nach Wortlaut und Normzweck des § 78 VBLS n.F. nicht zu berücksichtigen sei.3

Bei Versicherungsbeginn (VBeginn) 2002: Maßgebliche Jahre 1999, 2000, 2001

Die Entgelte sind entsprechend den evtl. reduzierten <u>Versorgungs</u>erhöhungen (VErh) des Bundes angepasst worden und zwar

```
2001 um insgesamt 0.00 % (0 % nach § 78 Abs. 2 VBLS n.F.) 2000 um insgesamt 1,67 % (maßgebliche VErhöhung 2001) 1999 um insgesamt 0,00 % (maßgebliche VErhöhung 2000)
```

d.h. Anpassungsfaktor für 2001	0,00 %	1,0000
d.h. Anpassungsfaktor für 2000:	0,00 % + 1,67 % = 1,67 %	1,0167
d.h. Anpassungsfaktor für 1999:	0,00 % + 1,67 % + 0,00 % = 1,67 %	1,0167

Jahr	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Janr	in	1 %
1993	100,00	75,00
1994	98,04	73,53
1995	95,00	71,25
1996	95,00	71,25
1997	93,78	70,335
1998	92,39	69,30
1999	89,79	67,34
2000	89,79	67,34
2001	88,21	66,16
2002	86,31	64,73
2003	84,29*	63,22*
2004	rund 60 (Aktive), 50 (Verso	orgungsempfänger) – Bund ¹

Tabelle 5: Jährliche Sonderzuwendung bis 2003, Angabe der Bemessungssätze (nach [Ref. 14], Übersicht A I 3)

Durch den Korrekturfaktor werden die für die Dynamisierung der Entgelte der letzten drei Kalenderjahre maßgebenden, an der Beamtenversorgung orientierten

³ so der Kommentar zu § 78 VBLS von Gilbert/Hesse, Die Versorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Verlag C.H. Beck, München, 58. Erg. Lieferung

Berechnungsfaktoren entsprechend reduziert. Dazu wird der für die Erhöhung der Beamtenversorgungsbezüge maßgebende Vomhundertsatz durch die um den Bemessungsfaktor für die Höhe der Zuwendung des vorangegangenen Kalenderjahres erhöhte Zahl 12 geteilt. Das Ergebnis wird wiederum mit der Zahl 12 vervielfacht.

Jahr	Bemessungs- faktor Zuwendung	Erhöhung der Beamten- Versorgungsbezüge	Berechnung der gekürzten Anpassungsfaktoren
1997	93,78 v.H.		
1998	92,39 v.H.	1,5 v.H.	1,5 / (12+0,9378)*12 = 1,39 v.H.
1999	89,79 v.H.	2,9 v.H.	2,9 / (12+0,9239)*12 = 2,69 v.H.
2000	89,79 v.H.	0,0 v.H.	0,00 v.H.
2001	88,21 v.H.	1,8 v.H.	1,8 / (12+0,8979)*12 = 1,67 v.H.

Tabelle 6: Kürzung der Anpassungssätze

Arbeitsentgelte (so Lassner [Ref. 2]), die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erzielt wurden, werden als unständig bezeichnet, so z. B. Überstunden einschließlich Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft. Unständige Entgelte wurden bis 1988 dem jeweiligen gesamtversorgungsfähigen Jahresentgelt (3-Jahres-Zeitraum) zugeordnet. Ab 1989 gilt eine geänderte Berechnungsmethode. Der **3-Jahres-Zeitraum** gilt nur für den **Monatsregellohn.** Bisher waren in den Jahresentgelten der letzten drei Jahre vor dem Versicherungsfall auch unständige Entgelte, falls in diesem Zeitraum tatsächlich angefallen, enthalten. Die unständigen Entgelte werden aus dem 3-Jahres-Zeitraum herausgelöst. Sie werden ab 1989 auch dann berücksichtigt, wenn sie nicht in den letzten drei Jahren erzielt wurden. Berücksichtigungsfähig ist ein Zeitraum von **bis zu zehn Jahren.**

Die unständigen Entgelte werden der ZVK (VBL) seit dem Jahre 1985 getrennt gemeldet (Kennziffer 12), so dass konkret festgestellt werden kann, welche regelmäßigen Entgelte erzielt wurden und in welcher Höhe unständige Entgelte angefallen sind.

Es gilt eine Mindest- und Obergrenze.

Die unständigen Entgelte des jeweils gültigen Zeitraums werden addiert, angepasst, durch die Anzahl der Umlagemonate geteilt und so der monatliche Anteil ermittelt.

Unständige Entgelte sollen das gesamtversorgungsfähige Entgelt nur dann erhöhen, wenn sie in bedeutsamen Umfang angefallen sind. Der monatliche, durchschnittliche Anteil wird mit dem monatlichen gesamtversorgungsfähigen Entgelt des 3-Jahres-Zeitraumes verglichen. Ergibt der Vergleich, dass unständige Entgelte im Durchschnitt weniger als 2,5 v. H. des monatlichen Anteils des 3 Jahres-Zeitraumes erreicht haben, so werden sie nicht berücksichtigt. Sind derartige Entgelte überdurchschnittlich hoch, so werden sie nur bis höchstens 35 v. H. des monatlichen Durchschnitts des 3-Jahres-Zeitraumes berücksichtigt. Der diesen Anteil übersteigende Betrag entfällt.

Soweit Lassner.

Unständige Ent		Erhöh		Umlage-	
Jahr	Entgelt	faktor	€	monate	
1992	504,39	1,1457	577,87 €	12	
1993	3.151,90	1,1167	3.519,72 €	12	
1994	1.728,75	1,1167	1.930,49 €	12	
1995	1.692,71	1,0695	1.810,35 €	12	
1996	1.795,80	1,0695	1.920,60 €	12	
1997	1.671,58	1,0575	1.767,69 €	12	
1998	1.808,81	1,0436	1.887,67 €	12	
1999	1.829,66	1,0167	1.860,21 €	12	
2000	1.538,23	1,0167	1.563,91 €	12	
2001	3.679,33	1,0000	3.679,33 €	12	
Summe	19.401,16		20.517,84 €	120	170,98

Tabelle 7: Beispiel für die Anpassung der unständigen Entgelte für einen 10-Jahreszeitraum (KVBW3)

Der Erhöhungsfaktor z.B. für 1998 entsteht aus der Addition der Anpassungssätze (siehe Tabelle 6) von 1,67 % und 2,69 %, also 4,36 %, für 1997 bildet man die Summen aus 1,67 %, 2,69 % und 1,39 %, also 5,75 % usw..

3.2.3. Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts

	ICUDA	•								
	KVBW3									
	Ermittlung des fiktiven Nettoarbeit	sentgelt	s in (DM	bzw. El	JRO)					
	Stichtag: 31.12.2001	DM	DM	Euro	Euro					
Lfd. Nr.	Zusammensetzung der Abzüge aus gv Entgelt	StKI. I/0	StKI. III/0	StKI. I/0	StKI. III/0					
	1 Beitragsbemessungsgrenze Rente: 8700 DM	8700,00	8700,00	4448,24	4448,24					
	2 Pflichtversicherungsgrenze KV: 6525 DM	6525,00	6525,00	3336,18	3336,18					
	3 gv Entgelt in DM bzw. EURO	5394,20	5394,20	2758,01	2758,01					
	4 Lohnsteuer in DM/EURO	1046,25	483,66	534,94	247,29					
	Umlagesatz AG für ZVK in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0535								
	Umlagesatz AN für VBL in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0125								
	5 Umlagebetrag AG für ZVK	288,59	288,59	147,55	147,55					
	6 Umlagebetrag AN für ZVK	67,43	67,43	34,48	34,48					
	7 Pauschalsteuer Umlage AG: 175 DM/EURO	175,00	175,00	89,48	89,48					
	8 StAnteil Zukunftsich.: 20% von (Umlagesatz AG -175 DM)	22,72	22,72	11,62	11,62					
	9 Solidaritaetszuschlag (max. 5.5% von Lohnsteuer) in DM / €	57,54	26,60	29,41	13,60					
	10 AN-Beitrag RV: 9.55% aus maximal 8700 DM	515,15	515,15	263,39	263,39					
	11 AN-Beitrag KV: 6.75% aus maximal 6525 DM	364,11	364,11	186,17	186,17					
	12 AN-Beitrag: PV: 0.85% aus maximal 6525 DM	45,85	45,85	23,44	23,44					
	13 III. Sozialgesetzbuch: 3.25% aus max 8700 DM	175,31	175,31	89,64	89,64					
	14 Summe der fiktiven Abzuege in DM/EURO	2294,35	1700,82	1173,08	869,62					
	15 fiktives Nettoarbeitsentgelt in DM/€ bei StKl. I/0 bzw. III/0	3099,85	3693,38	1584,93	1888,39					

Tabelle 8: Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts (KVBW1)

Fiktives Nettoentgelt: 1.888,39 €

3.2.4. Ermittlung des Versorgungssatzes

Der fiktive Nettogesamtversorgungssatz ist festgelegt auf den maximalen Satz von: 91,75 %.

Der persönliche Versorgungssatz (nach § 18 BetrAVG) ergibt sich aus dem Produkt der bis zum 31.12.2001 erzielten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %, also im vorliegenden Fall:

3.2.5. Ermittlung der gesetzlichen Rente im Näherungsverfahren

Berechnungsformel für Rentenberechnung im Näherungsverfahren:

Dabei sind:

NR	=	Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren
VJ	=	Versicherungsjahre ab Alter 20 (es wird von 45
		Versicherungsjahren ausgegangen)
ST	=	Steigerungssatz (Die Rente eines Arbeitnehmers wird für die notwendigen Berechnungen für jedes Versicherungsjahr mit einem bestimmten Steigerungssatz der maßgebenden Bezüge angesetzt. Zur Berechnung des Steigerungssatzes werden die persönlichen maßgebenden Bezüge mit der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung ins Verhältnis gesetzt. Liegen die maßgebenden Bezüge nicht über 70 % der Beitragsbemessungsgrenze, dann ist der Steigerungssatz mit 1,09 % festgelegt. Mit jedem angefangenen % des Verhältnisses über 70 %, vermindert er sich um 0,007 %. Diese Minderung ist begrenzt auf 0,007 % x Faktor 30)
BEZ	=	Maßgebende Bezüge (Sozialversicherungspflichtiges Monatsbrutto (ggf. wird das Monatsbrutto begrenzt auf Beitragsbemessungsgrenze (BBG)), welches auch zur Berechnung des Gesamtversorgungsanspruchs zugrunde gelegt wird.)
ZF	=	Zugangsfaktor (Bei Renten wegen Alters, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres beginnen, beträgt der Zugangsfaktor 1,0.)
KF	=	Korrekturfaktor (Der Korrekturfaktor berücksichtigt die von der Bruttolohnentwicklung abweichende Entwicklung des Rentenniveaus. Er beträgt für Versorgungsfälle am 31.12.2001 0,9086.)

Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettov Nr. 1 maßgebliches gv Entgelt in € pro Monat: 2 fiktives Nettoarbeitsentgelt: 3 4 GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgele 5 Nettogesamtversorgung (fikt. Netto x Netto 6 7 8 9 Gesetzliche Rente im Näherungsverfal 10 11 Formel: NR = (VJ x ST x BEZ x ZF: 12 13 Ermittlung des Steigerungssatzes ST: 1 14 15 Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl 16 Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % 17 Falls qv€ > 70 % BBG: Prozentuale Differe	egt: oversorgungssatz): hren (Teil A)	StK1. I 2.758,01 € 1.584,93 € 91,75% 1.454,17 €	1.888,39 € 91,75%	ggf. reduziert	wenn GBQ < 1 wenn GBQ < 1 wersorgung	
1 maßgebliches gv Entgelt in € pro Monat: 2 fiktives Nettoarbeitsentgelt: 3 4 GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgele 5 Nettogesamtversorgung (fikt. Netto x Netto 6 7 8 9 Gesetzliche Rente im Näherungsverfal 10 11 Formel: NR = (VJ x ST x BEZ x ZF : 12 13 Ermittlung des Steigerungssatzes ST: 1 14 15 Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl 16 Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 %	hren (Teil A) x KF)/100	I 2.758,01 € 1.584,93 €	111/0 2.758,01 € 1.888,39 €	ggf. reduziert	, wenn GBQ < 1	
2 fiktives Nettoarbeitsentgelt: 3 4 GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgele 5 Nettogesamtversorgung (fikt. Netto x Netto 6 7 8 9 Gesetzliche Rente im Näherungsverfal 10 11 Formel: NR = (VJ x ST x BEZ x ZF : 12 13 Ermittlung des Steigerungssatzes ST: 1 14 15 Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl 16 Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 %	hren (Teil A) x KF)/100	1.584,93 € 91,75%	1.888,39 € 91,75%	ggf. reduziert	, wenn GBQ < 1	
3 4 GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgele 5 Nettogesamtversorgung (fikt. Netto x Netto 6 7 8 9 Gesetzliche Rente im Näherungsverfal 10 11 Formel: NR = (VJ x ST x BEZ x ZF : 12 13 Ermittlung des Steigerungssatzes ST: 1 14 15 Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl 16 Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 %	hren (Teil A) x KF)/100	91,75%	91,75%	**		
5 Nettogesamtversorgung (fikt. Netto x Netto 6 7 8 9 Gesetzliche Rente im Näherungsverfal 10 11 Formel: NR = (VJ x ST x BEZ x ZF : 12 13 Ermittlung des Steigerungssatzes ST: 1 14 15 Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl 16 Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 %	hren (Teil A) x KF)/100				versorgung	
5 Nettogesamtversorgung (fikt. Netto x Netto 6 7 8 9 Gesetzliche Rente im Näherungsverfal 10 11 Formel: NR = (VJ x ST x BEZ x ZF : 12 13 Ermittlung des Steigerungssatzes ST: 1 14 15 Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl 16 Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 %	hren (Teil A)				versorgung	
10 11 Formel: NR = (VJ x ST x BEZ x ZF : 12 13 Ermittlung des Steigerungssatzes ST: 1 14 15 Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl 16 Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 %	× KF)/100					
10 11 Formel: NR = (VJ x ST x BEZ x ZF : 12 13 Ermittlung des Steigerungssatzes ST: 1 14 15 Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl 16 Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 %	× KF)/100					
10 11 Formel: NR = (VJ x ST x BEZ x ZF : 12 13 Ermittlung des Steigerungssatzes ST: 1 14 15 Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl 16 Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 %	× KF)/100					
10 11 Formel: NR = (VJ x ST x BEZ x ZF : 12 13 Ermittlung des Steigerungssatzes ST: 1 14 15 Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl 16 Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 %	× KF)/100					
12 13 Ermittlung des Steigerungssatzes ST: 1 14 15 Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl 16 Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 %						
13 Ermittlung des Steigerungssatzes ST: 1 14 15 Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl 16 Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 %	Monatsentgelt begrenzt a			_		
14 15 Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl 16 Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 %	Monatsentgeit begrenzt a	£9700 DM /DD	0)-	4.448,24 €	PPC	
15 Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl 16 Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 %		11 9/00 DM (BB	G)=	4.446,24 €	BBG	
16 Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 %	1. BBG) maximal 100 %:			62,00		
17 Falls avE > 70 % BBC: Prozentuale Differe				1,09		
17 Talis gvL > 70 % DDG. Flozelituale Dillere	enz zu 70 % des BBG:	•	0			
18 Falls gvE > 70 % BBG:Verminderungsfaktor j			0,007		0	
19 verbleibt der Steigerungsfaktor:	KVBW: Abrundung	der Differenz	auf 2 Komma	istellen!	1,0900	
20						
21 VJ= Versicherungsjahre (45 Jahre)			45	
22 ST= Steigerungssatz (angepasst					1,0900	
23 BEZ= Maßgebliche Bezüge (ggf. b 24 ZF= Zugangsfaktor (1 bei Altersre					2.758,01 €	

Tabelle 9: Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente (KVBW3)

Die fiktive gesetzliche Rente (Näherungsverfahren) beträgt: 1229,16 €.

Die **KVBW** rundet die Differenz von lfd. Nr. 16 minus lfd. Nr. 18 auf zwei Kommastellen ab. Daher gibt es i.A. in deren KVBW – Bescheiden eine etwas niedrigere Differenz. Das erschwert zunächst einmal die Überprüfung der Startgutschrift, bis der Grund für die Abweichung gefunden ist.

Daraus folgt für die Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente bei der KVBW ein etwas niedriger Wert der fiktiven gesetzlichen Rente anstelle des nach einem standardmäßigen Vorgehen zu erwartenden Betrags.

Während die KVBW später ihre Startgutschrift ermittelt, wären bei einem standardmäßigen Vorgehen eine etwas geringere Startgutschrift in Ansatz gebracht worden.

Für die rentenfernen Betroffenen der KVBW wird also jeweils eine um ein paar Euro erhöhte Startgutschrift (mehr als üblich und formal vorgesehen) ermittelt.

Die neuen KVBW – Startgutschriftbeispiele KVBW 3 bis KVBW5 sind offenbar so gewählt, dass dieser erwähnte Abrundungseffekt nicht auftritt.

3.2.6. Ermittlung der Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten

Mindestrente nach Beiträgen oder Entgelten (sog. *einfache Versicherungsrente*, entspricht dem neuen § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG) oder § 35 der KVBW – Satzung:

Summe der zv.pfl. Entgelte **ab** 01.01.1978 x 0,03125 %

+

Summe der Pfl.Beiträge und Erhöhungsbeträge vor 01.01.1978 x 1,25 %

Zeiträume	Monate	lfd. zvpfl. Entgelt	unständige Entgelte	Arbeitgeber	
12.11.1986-31.12.1986	2	2030,50		A	
12.11.1986-31.12.1986			50,73		
01.01.1987-31.12.1987	12	17502,44		Α	
01.01.1987-31.12.1987			397,66		
01.01.1988-31.12.1988	12	17907,16		Α	
01.01.1988-31.12.1988			464,68		
01.01.1989-31.12.1989	12	18972,09		A	
01.01.1989-31.12.1989			546,89		
01.01.1990-31.12.1990		19987,52		A	
01.01.1990-31.12.1990			591,05		
01.01.1991-31.12.1991	12	22228,27		A	
01.01.1991-31.12.1991			217,86		
01.01.1992-31.12.1992	12	23817,94		А	
01.01.1992-31.12.1992			504,39		
01.01.1993-31.12.1993	12	26312,68		A	
01.01.1993-31.12.1993			3151,90		
01.01.1994-31.12.1994	12	26710,54		A	
01.01.1994-31.12.1994			1728,75		
01.01.1995-31.12.1995	12	27661,28		A	
01.01.1995-31.12.1995			1692,71		
01.01.1996-31.12.1996	12	28083,13		A	
01.01.1996-31.12.1996			1795,80		
01.01.1997-31.12.1997	12	29505,37		A	
01.01.1997-31.12.1997			1671,58		
01.01.1998-31.12.1998	12	29849,36		A	
01.01.1998-31.12.1998			18,808,81	Ų.	
01.01.1999-31.12.1999	12	30397,36		A	
01.01.1999-31.12.1999			1829,66		
01.01.2000-31.12.2000	12	30766,48		A	
01.01.2000-31.12.2000			1538,23		
01.01.2001-31.12.2001	12	30947,89		A	
01.01.2001-31.12.2001			3679,33		
Summen	182	382680,01	21670,03		
1986-2001		21670,03	19401,16		
historische Entgelte	(ständige+unständige)	404350,04	multipliziert mit	Faktor=	0,031250%
					126,36 €
				DM=	247,14

Tabelle 10: Ermittlung der Mindestrente nach Entgelten und Beiträgen (KVBW3)

Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten: 126,36 €

Nach Lassner [Ref. 2, Kapitel 8.2] sollen unständige Entgelte das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) nur dann erhöhen, wenn sie in bedeutsamen Umfang angefallen sind. Lassner beschreibt ausführlich die Bedingungen für die Berücksichtigung der unständigen Entgelte beim gvE. Im vorliegenden Fall gelten die unständigen Entgelte der letzten 10 Jahre als bedeutend und werden daher für die Ermittlung des gvE herangezogen (siehe auch hier das Ende von Kapitel 3.2.2).

3.2.7. Ermittlung der rentenfernen Startgutschrift

	Ermittlung der Startg	utschri	ft		
	KVBW3			Startgutschrift rentenfern	
fd. Nr.	Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz				
	1	StKI.	StKI.		
	2 maßgebliches gv Entgelt pro Monat:	2.758,01 €	2.758,01 €	ggf. reduziert, v	wenn GBQ < 1 !!
	3 fiktives Nettoarbeitsentgelt:	1.584,93 €			wenn GBQ < 1 !!
	5 GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgelegt:	91,75%	91,75%		
ſ	reduziertes fikt. Netto/ GBQ =(fikt. Vollzeitnetto x Nettoversorgungssatz):	1.732,60 €	Nettogesamtv	ersorgung	
1	0		StKl.	StKl. III/0	
	1 Nettogesamtversorgung:		1.454,17 €		
	2 abzüglich Rente nach Näherungsverfahren: 3 Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):		1.229,16 € 225,01 €	503,44 €	
1.			225,01 €	503,44 €	
1	5 Versorgungssatz: 15,14 Jahre Pflichtversicherung x	2,25 %	34,07%	34,07%	
	6 Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verson	76,65 €	171,52 €		
		rgungssatz	70,05€	11110000	
1	7	rgungssatz	70,03 €	111,02	
11	7 B nun wird verglichen:	rgungssatz			
1: 1: 1:	7 B nun wird verglichen: 9 Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG	rgungssatz	76,65 €	171,52 €	
1: 1: 1: 2:	7 B nun wird verglichen: 9 Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG D Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG		76,65 € 126,36 €	171,52 € 126,36 €	
1' 1' 1! 2' 2	7 8 nun wird verglichen: 9 Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG 10 Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG 11 falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBLS n.		76,65 €	171,52 €	
1: 1: 1: 2: 2: 2:	7 8 nun wird verglichen: 9 Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG 0 Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG 1 falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBLS n.		76,65 € 126,36 €	171,52 € 126,36 €	
1: 1: 1: 2: 2: 2: 2:	7 8 nun wird verglichen: 9 Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG 10 Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG 11 falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBLS n.	F.	76,65 € 126,36 €	171,52 € 126,36 €	

Tabelle 11: Ermittlung der rentenfernen Startgutschrift für KVBW3

Diese Tabelle gibt in den letzten beiden Zeilen die rentenferne Startgutschrift wieder und zwar für Steuerklasse I und III, also 126,36 € (StKI. I) und 171,52 € (StKI. III).

Während im Falle der Steuerklasse III die Startgutschrift nach dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG ermittelt wird, bestimmt sich im Falle der Steuerklasse I die Startgutschrift als Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG.

3.3. Schema für Beispiel KVBW4

3.3.1. Eingabedatensatz KVBW4 für Überprüfungsprogramm

Anhand der vorliegenden (Muster)-Startgutschriftbeispiele lassen sich die obigen Daten aus Tabelle 1 in die jeweilige Eingabemaske des Excel – Rechners übertragen.

	KVBW4			
	Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen	Felder der Dat	enspalten C und	d D zu schreiben.
Alle a	anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Übe	rschreiben vor	n Formeln und Ze	ellbezügen zu vermeider
Α	В	С	D	
Ed. Nr		KVBW4		
	1 Geburtsdatum:	11.06.1958		
	2 Stichtag:	31.12.2001		
	4 Rentenbeginn (65 + 0 LJ):	01.07.2023		
	5 ZVK-Pflicht ab	01.03.1993		
	6 m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	106,08	106,00	
	7 n = erreichbare ZVK-Monate bis 65+0 LJ:	364,00		
	8 q = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 65+0 LJ:	258,00		
	9 m in Jahren:	8,84		
1	0 n in Jahren:	30,33		
1	1 q in Jahren:	21,50		
1	2 Zuschlag möglich, wenn: (1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0)	o.k.		Zuschlag möglich
1	3 Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	0,81		
1	4 Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil(AG):	5,35%		
1	5 Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%		
1	6			
1	7	DM	EURO	
	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben:			
1	8 (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	4342,06	2.220,06 €	
1	9 gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen			
2	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	130,26	66,60 €	
	Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBL5 n.F.			
	= falls m>=20; volle Jahre bis zum Stichtag x 1,84 VP			
2	1 × GBQ × 4 €		0,00 €	

Tabelle 12: Blatt "Eingabe" des Excel – Rechners (KVBW4)

Die einschlägigen Eingabedaten ergeben sich aus der vorgelegten Startgutschrift:

- Name
- Geburtsdatum
- ZVK Pflichtversicherungsbeginn
- Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)
- Ggf. (durch GBQ) gekürztes gesamtversorgungsfähiges Entgelt in DM
- Umlagesatz Arbeitgeber (AG): 5,35 %⁴; Umlagesatz Arbeitnehmer (AN): 1,25
- Mindestrente und Mindestartgutschrift lassen sich separat ermitteln

Nur die grauen Felder im Blatt EINGABE des Überprüfungsprogramms sind auszufüllen, alles andere wird automatisch erledigt.

.

⁴ http://www.kvbw.de/servlet/PB/show/1098087/entgeltsgrenze_anlage6-3.pdf

Während der Umlagesatz (AG) von der einen zur anderen ZVK variiert, hat man sich wohl in Bezug auf den Umlagesatz (AN) untereinander auf eine fiktive Lösung von generell 1,25 % verständigt, wie ein Schreiben der KVBW⁵ mit dem folgenden Zitatausschnitt zeigt:

Leistungsbegrenzende Maßnahmen

Die Tarifvertragsparteien haben, um den Rentenaufwand der Zusatzversorgung zu begrenzen, **folgende** Änderungen vereinbart:

2.1.1 Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes

Sowohl bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes wie auch bei der Anpassung der Versorgungsrenten wird ab 1. Juli 2000 berücksichtigt, dass die Zuwendung der aktiven Arbeitnehmer/innen auf dem Stand des Jahres 1993 eingefroren ist. Außerdem wird bei der Ermittlung des (fiktiven) Nettoarbeitsentgeltes eine fiktive Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage von derzeit 1,25 v.H. zugrunde gelegt und die aus der Umlageleistung des Arbeitgebers resultierende steuerliche Belastung berücksichtigt.

Damit sollen die Aufwandssteigerungen bei den Versorgungsrenten, die aufgrund der Steuerentlastungen und der Beitragssenkung in der Rentenversicherung entstehen, zumindest teilweise begrenzt werden.

3.3.2. Ermittlung des Gesamtbeschäftigungsquotienten

Aus dem KVBW4 - Beispiel der Startgutschrift geht hervor, dass über gewisse Zeiträume hinweg wohl in Teilzeit gearbeitet wurde.

Teilzeit:

Für jeden Versicherungsabschnitt wird zunächst ein Beschäftigungsquotient (BQ) ermittelt. Bei voller tariflicher Arbeitszeit ist der Beschäftigungsquotient 1,00, bei Teilzeitbeschäftigung die Zahl, die sich ergibt, wenn die vereinbarte durch die volle tarifliche wöchentliche Stundenzahl geteilt wird.

Der Beschäftigungsquotient (BQ) eines jeden Versicherungsabschnitts wird mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht. Die Ergebnisse werden addiert, die sich dabei ergebende Summe wird durch die Summe aller Umlagemonate geteilt. Das ergibt den **Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ)**.

Für den KVBW4 – Musterfall gibt es eine komplette Versicherungsübersicht aus der sich der Gesamtbeschäftigungsquotient GBQ = 0,81 aus Spalte 2 und 5 in Tabelle 14 ermitteln lässt.

Ermittlung des GBQ									
BQ	Monate	BQ x Monate							
1	42	42							
0,5	18	9							
0,75	46	34,5							
Summen	106	85,5							
GBQ=Summe(BQxMonate)									
dividiert durch Summe									
Monate	=85,5/106	0,81							

Tabelle 13: Ermittlung eines GBQ aus BQs für KVBW4

_

⁵ http://www.kvbw.de/servlet/PB/show/1097907/z55.pdf

Zeiträume	Monate	lfd. zvpfl. Entgelt	unständige Entgelte	BQ	Arbeitgeber
01.03.1993-31.12.1993	10	19881,21		1,00	A
01.01.1994-30.04.1994	4	7014,24		1,00	A
01.01.1994-30.04.1994			1281,58		A
01.05.1994-31.12.1994	8	15463,91		1,00	В
01.01.1995-30.04.1995	4	7234,28		1,00	В
01.05.1995-31.12.1995	8	19813,51		1,00	С
01.05.1995-31.12.1995			31,86		C
01.01.1996-31.08.1996	8	17859,57		1,00	С
01.01.1996-31.08.1996			11,24		C
01.09.1996-31.12.1996	4	4835,14		0,50	D
01.09.1996-31.12.1996			663,91		D
01.01.1997-31.12.1997	12	18058,49		0,50	D
01.01.1997-31.12.1997			4840,91		D
01.01.1998-28.02.1998	2	2913,42		0,50	
01.03.1998-31.12.1998	10	21850,62		0,75	
01.01.1999-31.12.1999	12	23307,80		0,75	
01.01.2000-31.12.2000	12	23743,65		0,75	
01.01.2001-31.12.2001	12	24303,69		0,75	D
Summen	106	206279,53	6829,50		

Tabelle 14: Versicherungsverlauf für das Beispiel KVBW4 mit GBQ < 1

3.3.3. Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)

Wurde in der zurückliegenden Beschäftigungszeit auch Teilzeitarbeit ausgeübt, dann wird das gesamtversorgungspflichtige Monatsbrutto vor Abzug der Steuern und Sozialabgaben mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) multipliziert, da sich sonst eine zu hohe individuelle Steuerlast ergeben würde. Das ermittelte fiktive Nettoarbeitsentgelt wird dann allerdings durch den Quotienten (GBQ) dividiert, um wieder auf das fiktive Nettoarbeitsentgelt eines Vollzeitbeschäftigten zu kommen, so Lassner [Ref. 2].

Entsprechend den zvE – Daten von KVBW4 für die Jahre 1999,2000 und 2001 (siehe Tabelle 14) wendet man den Mechanismus aus 3.2.2 (Tabelle 4) an und würde als Vollzeit – gvE erhalten 2.740,82 €.

E	rmittlung	j des ges	amtvers	orgungsfähigen E	ntgelts (gvE	:)
Jahr	zv Entgelt	BQ	zvE/BQ	Anpassungsfaktor	Umlagemonate	Vollzeit gvEntgel
	zvE					
1999	23.307,80 €	0,75	31.077,07 €	1,0167	12	31.596,05
2000	23.743,65 €	0,75	31.658,20 €	1,0167	12	32.186,89
2001	24.303,69 €	0,75	32,404,92 €	1	12	32.404,92
				Euro-Summen:	36	96,187,87
				gvE=Euro-Summen/36		2.671,89
				plus unständige Entgelte		68,93
				ergänztes Vollzeit-gvE		2.740,82
		GBQ =	0,81	Teilzeit - GBQ - Entgelt =	gvE x GBQ =	2.220,06
				GBQ reduziertes gvE		2.220,06

Tabelle 15: Ermittlung eines GBQ aus BQs für KVBW4

Das GBQ – reduzierte gesamtversorgungsfähiges Entgelt beträgt bei GBQ=0,81: 2.220,06 €.

Aus Tabelle 14 lassen sich auch die unständigen Entgelte entnehmen. Daraus leitet sich nach Tabelle 15 dann ein Zusatzbetrag für die gewichteten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der Jahre 1999, 2000 und 2001 ab.

Unständige Ent	tgeltbestandt	eile der letzte	n 10 Jahre (vor S	ystemums	stellung)
		Erhöh		Umlage-	
Jahr	Entgelt	faktor	€	monate	
1992	0,00	1,1457000	9,00€	12	
1993	0,00	1,1167000	9,00€	10	
1994	1.281,58	1,1167000	1.431,14 €	4	
1995	31,86	1,0695000	34,07 €	8	
1996	675,15	1,0695000	722,07 €	12	
1997	4.840,91	1,0575000	5.119,26 €	12	
1998	0,00	1,0436000	0,00 €	12	
1999	0,00	1,0167000	0,00 €	12	
2000	0,00	1,0167000	0,00 €	12	
2001	0,00	1,00000000	0,00€	12	
Summe	6.829,50		7.306,54 €	106	68,93 €

Tabelle 16: Beispiel für die Anpassung der unständigen Entgelte für einen 10-Jahreszeitraum (KVBW4)

3.3.4. Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts

Aus dem GBQ – reduzierten gesamtversorgungsfähigen Entgelt wird nun das fiktive Nettoarbeitsentgelt ermittelt.

	KVBW	4			
	Ermittlung des fiktiven Nettoarbeit	sentgelt	s in (DM	bzw. El	JRO)
	Stichtag: 31.12.2001	DM	DM	Euro	Euro
Lfd. Nr.	Zusammensetzung der Abzüge aus gv Entgelt	StKI. I/0	StKI, III/0	StKI. I/0	StKI, III/0
	1 Beitragsbemessungsgrenze Rente: 8700 DM	8700,00	8700,00	4448,24	4448,24
	2 Pflichtversicherungsgrenze KV: 6525 DM	6525,00	6525,00	3336,18	3336,18
	3 gv Entgelt in DM bzw. EURO	4342,06	4342,06	2220,06	2220,06
	4 Lohnsteuer in DM/EURO	702,50	223,50	359,18	114,27
	Umlagesatz AG für ZVK in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0535			10000
	Umlagesatz AN für VBL in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0125			
	5 Umlagebetrag AG für ZVK	232,30	232,30	118,77	118,77
	6 Umlagebetrag AN für ZVK	54,28	54,28	27,75	27,75
	7 Pauschalsteuer Umlage AG: 175 DM/EURO	175,00	175,00	89,48	89,48
	8 StAnteil Zukunftsich.: 20% von (Umlagesatz AG -175 DM)	11,46	11,46	5,86	5,86
	9 Solidaritaetszuschlag (max. 5.5% von Lohnsteuer) in DM / €	38,63	0,00	19,75	00,00
	10 AN-Beitrag RV: 9.55% aus maximal 8700 DM	414,67	414,67	212,02	212,02
	11 AN-Beitrag KV: 6.75% aus maximal 6525 DM	293,09	293,09	149,85	149,85
	12 AN-Beitrag:PV: 0.85% aus maximal 6525 DM	36,91	36,91	18,87	18,87
	13 III. Sozialgesetzbuch: 3.25% aus max 8700 DM	141,12	141,12	72,15	72,15
	14 Summe der fiktiven Abzuege in DM/EURO	1692,65	1175,02	865,44	600,78
	15 fiktives Nettoarbeitsentgelt in DM/€ bei StKl. I/0 bzw. III/0	2649,41	3167.04	1354,62	1619,28

Tabelle 17: Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts (KVBW4)

3.3.5. Ermittlung des Versorgungssatzes

Der fiktive Nettogesamtversorgungssatz ist festgelegt auf den maximalen Satz von: 91,75 %. Bei einem GBQ < 1 ist dieser maximale Satz entsprechend zu reduzieren auf 91,75 % x GBQ.

Der persönliche Versorgungssatz (nach § 18 BetrAVG) ergibt sich aus dem Produkt der bis zum 31.12.2001 erzielten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % x GBQ, also im vorliegenden Fall:

8,84 Jahre x 2,25 % x GBQ= 19,89 % (persönlicher Versorgungssatz)

3.3.6. Ermittlung der gesetzlichen Rente im Näherungsverfahren

Berechnungsformel für Rentenberechnung im Näherungsverfahren:

NR = (VJ * ST * BEZ * ZF * KF) / 100

Dabei sind:

NR	=	Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren							
VJ		Versicherungsjahre ab Alter 20 (es wird von 45							
		Versicherungsjahren ausgegangen)							
ST		Steigerungssatz (Die Rente eines Arbeitnehmers wird							
		für die notwendigen Berechnungen für jedes							
		Versicherungsjahr mit einem bestimmten Steigerungssatz							
		der maßgebenden Bezüge angesetzt. Zur Berechnung des							
		Steigerungssatzes werden die persönlichen maßgebenden							
		Bezüge mit der Beitragsbemessungsgrenze der							
		Rentenversicherung ins Verhältnis gesetzt. Liegen die							
		maßgebenden Bezüge nicht über 70 % der							
		Beitragsbemessungsgrenze, dann ist der Steigerungssatz							
		mit 1,09 % festgelegt. Mit jedem angefangenen % des							
		Verhältnisses über 70 %, vermindert er sich um 0,007							
		%. Diese Minderung ist begrenzt auf 0,007 % x Faktor							
BEZ		30) Maßgebende Bezüge (Sozialversicherungspflichtiges							
DEL	_	Monatsbrutto (ggf. wird das Monatsbrutto begrenzt auf							
		Beitragsbemessungsgrenze (BBG)), welches auch zur							
		Berechnung des Gesamtversorgungsanspruchs zugrunde							
		gelegt wird.)							
ZF	=	Zugangsfaktor (Bei Renten wegen Alters, die mit							
		Vollendung des 65. Lebensjahres beginnen, beträgt der							
		Zugangsfaktor 1,0.)							
KF	=	Korrekturfaktor (Der Korrekturfaktor berücksichtigt							
		die von der Bruttolohnentwicklung abweichende							
		Entwicklung des Rentenniveaus. Er beträgt für							
		Versorgungsfälle am 31.12.2001 0,9086.)							

	9	jesetzi	iche K	ente i	m Nanei	rungsve	rranre	n		
		KVBW4							Startgutschrift rentenfern	
	Fiktives Nett	toarbeitsentg	elt und Netto	versorgungs	satz					
Nr.						StKl.	StKl. III/0		ziert, wenn GBQ < 1 !! ziert, wenn GBQ < 1 !!	
1	maßgebliche	s gv Entgelt in	€ pro Monat:			2.220,06 €	2.220,06 €	ggf. reduziert.		
2	fiktives Netto	arbeitsentgelt:				1.354,62 €	1.619,28 €	ggf. reduziert,		
4	4 GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgelegt: Nettogesamtversorgung (fikt. Netto x Nettovers			legt:		74,32%	74,32%			
5					satz):	1.242,91 €	1.485,74 €	Nettogesamt	versorgung	
6										
8										_
9	10			hren (Teil A)						
10										
11	Formel:	NR = (VJ x S	T x BEZ x ZF	× KF)/100						
	Ermittlung de	s Steigerungs	satzes ST:	Monatsentgel	t begrenzt auf	8700 DM (BB	G)=	4.448,24 €	BBG	
14						,				
				nrl. BBG) maxi				49,91		
				% des BBG) r				1,09	1,09	
17	Falls gvE > 7	0 % BBG:Pro	zentuale Diffe	renz zu 70 % o	des BBG:		0			
				r je ein Prozent	Differenz zu 70	% des BBG:	0,007		0	
19 20	19 verbleibt der Steigerungsfaktor:			KVBW:	Abrundung o	ler Differenz	auf 2 Komma	stellen!	1,0900	
	VJ=	Versicherung	siahre (45 Jah	I ire für Durchsc	hnitterentner)				45	
	ST=			st nach obiger					1,0900	
	BEZ=			begrenzt durch					2.220.06 €	
	ZF=		r (1 bei Alters						1,0	
	KF=	Korrekturfakt							0,9086	
	NR=			herungsverfa	hran				989.41 €	

Tabelle 18: Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente (KVBW4)

Die fiktive gesetzliche Rente (Näherungsverfahren) beträgt: 989,41 €.

Die **KVBW** rundet die Differenz von Ifd. Nr. 16 minus Ifd. Nr. 18 auf zwei Kommastellen ab. Daher gibt es i.A. in deren KVBW – Bescheiden eine etwas niedrigere Differenz. Das erschwert zunächst einmal die Überprüfung der Startgutschrift, bis der Grund für die Abweichung gefunden ist.

Daraus folgt für die Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente bei der KVBW ein etwas niedriger Wert der fiktiven gesetzlichen Rente anstelle des nach einem standardmäßigen Vorgehen zu erwartenden Betrags.

Während die KVBW später ihre Startgutschrift ermittelt, wären bei einem standardmäßigen Vorgehen eine etwas geringere Startgutschrift in Ansatz gebracht worden.

Für die rentenfernen Betroffenen der KVBW wird also jeweils eine um ein paar Euro erhöhte Startgutschrift (mehr als üblich und formal vorgesehen) ermittelt.

Die neuen KVBW – Startgutschriftbeispiele KVBW 3 bis KVBW5 sind offenbar so gewählt, dass dieser erwähnte Abrundungseffekt nicht auftritt.

3.3.7. Ermittlung der Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten

Mindestrente nach Beiträgen oder Entgelten (sog. *einfache Versicherungsrente*, entspricht dem neuen § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG) oder § 35 der KVBW – Satzung:

Summe der zv.pfl. Entgelte <u>ab</u> 01.01.1978 x 0,03125 %

+

Summe der Pfl.Beiträge und Erhöhungsbeträge vor 01.01.1978 x 1,25 %

Zeiträume	Monate	lfd. zvpfl. Entgelt	unständige Entgelte	BQ	Arbeitgeber
04 00 4000 04 40 4000	40	40004.04		4.00	
01.03.1993-31.12.1993	10	19881,21		1,00	
01.01.1994-30.04.1994	4	7014,24		1,00	A
01.01.1994-30.04.1994			1281,58		A
01.05.1994-31.12.1994	8	15463,91		1,00	
01.01.1995-30.04.1995	4	7234,28		1,00	В
01.05.1995-31.12.1995	8	19813,51		1,00	С
01.05.1995-31.12.1995			31,86		С
01.01.1996-31.08.1996	8	17859,57		1,00	С
01.01.1996-31.08.1996			11,24		С
01.09.1996-31.12.1996	4	4835,14		0,50	D
01.09.1996-31.12.1996			663,91		D
01.01.1997-31.12.1997	12	18058,49		0,50	D
01.01.1997-31.12.1997			4840,91		D
01.01.1998-28.02.1998	2	2913,42		0,50	D
01.03.1998-31.12.1998	10	21850,62		0,75	D
01.01.1999-31.12.1999	12	23307,80		0,75	
01.01.2000-31.12.2000	12	23743,65		0,75	
01.01.2001-31.12.2001	12	24303,69		0,75	
Summen	106	206279,53	6829,50		
1993-2001		6829,50			
historische Entgelte	(ständige+unständige)		multipliziert mit	Faktor=	0,031250%
					66,60 €
				DM=	

Tabelle 19: Ermittlung der Mindestrente nach Entgelten und Beiträgen (KVBW4)

Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten: 66,60 €

3.3.8. Ermittlung der rentenfernen Startgutschrift

	Ermittlung der Startg	utschri	ft			
	KVBW4	Startgutschrift rentenfern				
fd. Nr.	Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz					
1		StKI.	StKI.			
2	maßgebliches gv Entgelt pro Monat:	2.220,06 €	2.220,06 €	ggf. reduziert, v	wenn GBQ < 1 !!	
3	fiktives Nettoarbeitsentgelt:	1.354,62 €		€ ggf. reduziert, wenn GBQ < 1 !		
5	GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgelegt:	74,32%	74,32%			
6	reduziertes fikt. Netto/ GBQ =(fikt. Vollzeitnetto x Nettoversorgungssatz):	1.242,91 €	1.485,74 €	€ Nettogesamtversorgung		
10			StKl.	StKl. III/0		
	Nettogesamtversorgung:		1.242,91 €			
	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:			989,41 €		
	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):			496,33 €		
15	Versorgungssatz: 8,84 Jahre Pflichtversicherung x		19,89%	19,89%		
15 16	Versorgungssatz: 8,84 Jahre Pflichtversicherung x Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verso		19,89% 50,42 €	19,89% 98,72 €		
15 16 17	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verso					
15 16 17 18						
15 16 17 18 19	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versonun wird verglichen:		50,42 €	98,72 €		
15 16 17 18 19 20 21	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versonun wird verglichen: Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG	rgungssatz	50,42 € 50,42 €	98,72 €		
15 16 17 18 19 20 21 22	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versonun wird verglichen: Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBLS n.	rgungssatz	50,42 € 50,42 € 66,60 €	98,72 € 98,72 € 66,60 €		
15 16 17 18 19 20 21 22 23	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versonun wird verglichen: Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	rgungssatz F.	50,42 € 50,42 € 66,60 €	98,72 € 98,72 € 66,60 €		

Tabelle 20: Ermittlung der rentenfernen Startgutschrift für KVBW4

Diese Tabelle gibt in den letzten beiden Zeilen die rentenferne Startgutschrift wieder und zwar für Steuerklasse I und III, also 66,60 € (StKI. I) und 98,72 € (StKI. III).

Während im Falle der Steuerklasse III die Startgutschrift nach dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG ermittelt wird, bestimmt sich im Falle der Steuerklasse I die Startgutschrift als Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG.

3.4. Schema für Beispiel KVBW5

3.4.1. Eingabedatensatz KVBW5 für Überprüfungsprogramm

Anhand der vorliegenden (Muster)-Startgutschriftbeispiele lassen sich die obigen Daten aus Tabelle 1 in die jeweilige Eingabemaske des Excel – Rechners übertragen.

	KVBW5	5			
	Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen	Felder der Dat	enspalten C un	nd D zu schreiben.	
Alle a	anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Übe	erschreiben vor	n Formeln und Z	Zellbezügen zu ver	meiden
Α	В	С	D		
d. Nr.		KVBW5			
	1 Geburtsdatum:	23.12.1948			
	2 Stichtag:	31.12.2001			
	4 Rentenbeginn (65 + 0 LJ):	01.01.2014			
	5 ZVK-Pflicht ab	01.09.1980			
	6 m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	256,00	256,00		
	7 n = erreichbare ZVK-Monate bis 65+0 LJ:	400,00			
	8 q = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 65+0 LJ:	144,00			
	9 m in Jahren:	21,33			
1	0 n in Jahren:	33,33			
1	1 q in Jahren:	12,00			
1	2 Zuschlag möglich, wenn: (1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0)	o.k.		Zuschlag mögli	.ch
1	3 Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,00			
1	4 Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil(AG):	5,35%			
1	5 Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%			
1	6				
1	7	DM	EURO		
	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben:				
1	8 (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	10117,65	5.173,07 €		
1	9 gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen				
2	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	555,36	283,95 €		
	Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBL5 n.F.				
	= falls m>=20; volle Jahre bis zum Stichtag x 1,84 VP				
2	1 × GBQ × 4 €		154,56 €		

Tabelle 21: Blatt "Eingabe" des Excel – Rechners (KVBW5)

Die einschlägigen Eingabedaten ergeben sich aus der vorgelegten Startgutschrift:

- Name
- Geburtsdatum
- ZVK Pflichtversicherungsbeginn
- Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)
- Ggf. (durch GBQ) gekürztes gesamtversorgungsfähiges Entgelt in DM
- Umlagesatz Arbeitgeber (AG): 5,35 % ; Umlagesatz Arbeitnehmer (AN): 1,25 %
- Mindestrente und Mindestartgutschrift lassen sich separat ermitteln

Nur die grauen Felder im Blatt EINGABE des Überprüfungsprogramms sind auszufüllen, alles andere wird automatisch erledigt.

_

⁶ http://www.kvbw.de/servlet/PB/show/<u>1098087/entgeltsgrenze_anlage6-3.pdf</u>

Während der Umlagesatz (AG) von der einen zur anderen ZVK variiert, hat man sich wohl in Bezug auf den Umlagesatz (AN) untereinander auf eine fiktive Lösung von generell 1,25 % verständigt, wie ein Schreiben der KVBW⁷ mit dem folgenden Zitatausschnitt zeigt:

Leistungsbegrenzende Maßnahmen

Die Tarifvertragsparteien haben, um den Rentenaufwand der Zusatzversorgung zu begrenzen, **folgende** Änderungen vereinbart:

2.1.1 Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes

Sowohl bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes wie auch bei der Anpassung der Versorgungsrenten wird ab 1. Juli 2000 berücksichtigt, dass die Zuwendung der aktiven Arbeitnehmer/innen auf dem Stand des Jahres 1993 eingefroren ist. Außerdem wird bei der Ermittlung des (fiktiven) Nettoarbeitsentgeltes eine fiktive Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage von derzeit 1,25 v.H. zugrunde gelegt und die aus der Umlageleistung des Arbeitgebers resultierende steuerliche Belastung berücksichtigt.

Damit sollen die Aufwandssteigerungen bei den Versorgungsrenten, die aufgrund der Steuerentlastungen und der Beitragssenkung in der Rentenversicherung entstehen, zumindest teilweise begrenzt werden.

3.4.2. Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)

Entsprechend den zvE – Daten von KVBW5 für die Jahre 1999,2000 und 2001 wendet man den Mechanismus aus 3.2.2 (Tabelle 4) an und würde als Vollzeit – gvE erhalten 5.173,07 €.

Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)								
Jahr	zv Entgelt	во	zvE/BQ	Anpassungsfaktor	Umlagemonate	Vollzeit gvEntgelt		
	zvE							
1999	57.184,95 €	1,00	57.184,95 €	1,0167	12	58.139,94		
2000	57.282,55 €	1,00	57.282,55 €	1,0167	12	58.239,17		
2001	57.988,76 €	1,00	57.988,76 €	1	12	57.988,76		
				Euro-Summen:	36	174.367,87		
				gvE=Euro-Summen/36		4.843,55		
				plus unständige Entgelte		329,52		
				ergänztes gvE		5.173,07		

Tabelle 22: Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) (KVBW5)

Das gesamtversorgungsfähiges Entgelt beträgt: 5.173,07 €.

36

⁷ http://www.kvbw.de/servlet/PB/show/1097907/z55.pdf

Zeiträume	Monate	lfd. zvpfl. Entgelt	unständige Entgelte	Arbeitgeber
01.09.1980-31.12.1980	4	6816,26		A
01.01.1981-30.09.1981	9	15725,13		A
01.10.1981-31.12.1981	3			В
01.01.1982-31.12.1982	12	22583,60		В
01.01.1983-31.12.1983	12	23306,01		В
01.01.1984-31.12.1984	12	24151,84		В
01.01.1985-31.10.1985	10	20775,06		В
01.11.1985-31.12.1985	2	4250,41		С
01.01.1986-31.12.1986	12	31312,95		С
01.01.1987-31.12.1987	12	34643,10		С
01.01.1988-31.12.1988	12	36352,78		С
01.01.1989-31.12.1989	12	37069,42		С
01.01.1990-31.12.1990	12	39142,08		С
01.01.1991-31.12.1991	12	41582,31		С
01.01.1992-31.12.1992	12	44119,40		С
01.01.1993-31.12.1993	12	46432,05		С
01.01.1993-31.12.1993			2840,00	С
01.01.1994-31.12.1994	12	49135,30		С
01.01.1994-31.12.1994			4228,30	С
01.01.1995-31.12.1995	12	51865,03		С
01.01.1995-31.12.1995			4410,82	С
01.01.1996-31.12.1996	12	53200,51		С
01.01.1996-31.12.1996			4986,95	С
01.01.1997-31.12.1997	12	54872,50		С
01.01.1997-31.12.1997	1		3776,27	С
01.01.1998-31.12.1998	12	55884,18		С
01.01.1998-31.12.1998			4141,7	С
01.01.1999-31.12.1999	12	57184,95		С
01.01.1999-31.12.1999			4213,24	С
01.01.2000-31.12.2000	12	57,282,55		С
01.01.2000-31.12.2000			4671,28	С
01.01.2001-31.12.2001	12	57988,76		С
01.01.2001-31.12.2001			4249,64	
Summen	256	871116,19	37518,2	С

Tabelle 23: Versicherungsverlauf für das Beispiel KVBW5

Aus Tabelle 23 lassen sich auch die unständigen Entgelte entnehmen. Daraus leitet sich nach Tabelle 24 dann ein Zusatzbetrag für die gewichteten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der Jahre 1999, 2000 und 2001 ab.

Unständige En	tgeltbestand	eile der letzte	n 10 Jahre (vor S	ystemums	stellung)
		Erhöh		Umlage-	
Jahr	Entgelt	faktor	€	monate	
1992	0,00	1,1457000	0,00 €	12	
1993	2.840,00	1,1167000	3.171,42 €	12	
1994	4.228,30	1,1167000	4.721,74 €	12	
1995	4.410,82	1,0695000	4.717,37 €	12	
1996	4.986,95	1,0695000	5.333,54 €	12	
1997	3,776,27	1,0575000	3.993,40 €	12	
1998	4.141,70	1,0436000	4.322,27 €	12	
1999	4.213,24	1,0167000	4.283,60 €	12	
2000	4.671,28	1,0167000	4.749,29 €	12	
2001	4.249,64	1,00000000	4.249,64 €	12	
Summe	37.518,20		39.542,27 €	120	329,52 €

Tabelle 24: Beispiel für die Anpassung der unständigen Entgelte für einen 10-Jahreszeitraum (KVBW5)

3.4.3. Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts

Aus dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt wird nun das fiktive Nettoarbeitsentgelt ermittelt.

	KVBW	E			
	KADAA	3			
	Ermittlung des fiktiven Nettoarbei	tsentgelt	s in (DM	bzw. El	JRO)
	Stichtag: 31,12,2001	DM	DM	Euro	Euro
Lfd. Nr.	Zusammensetzung der Abzüge aus gv Entgelt	StKI. I/0	StKI. III/0	StKI. I/0	StKI. III/0
	1 Beitragsbemessungsgrenze Rente: 8700 DM	8700,00	8700,00	4448,24	4448,24
	2 Pflichtversicherungsgrenze KV: 6525 DM	6525,00	6525,00	3336,18	3336,18
	3 gv Entgelt in DM bzw. EURO	10117,65	10117,65	5173,07	5173,07
	4 Lohnsteuer in DM/EURO	3054,58	1920,50	1561,78	981,94
	Umlagesatz AG für ZVK in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0535			
	Umlagesatz AN für VBL in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0125			
	5 Umlagebetrag AG für ZVK	541,29	541,29	276,76	276,76
	6 Umlagebetrag AN für ZVK	126,47	126,47	64,66	64,66
	7 Pauschalsteuer Umlage AG: 175 DM/EURO	175,00	175,00	89,48	89,48
	8 StAnteil Zukunftsich.: 20% von (Umlagesatz AG -175 DM)	73,26	73,26	37,46	37,46
	9 Solidaritaetszuschlag (max. 5.5% von Lohnsteuer) in DM / €	168,00	105,62	85,89	54,00
	10 AN-Beitrag RV: 9.55% aus maximal 8700 DM	830,85	830,85	424,81	424,81
	11 AN-Beitrag KV: 6.75% aus maximal 6525 DM	440,44	440,44	225,19	225,19
	12 AN-Beitrag: PV: 0.85% aus maximal 6525 DM	55,46	55,46	28,36	28,36
	13 III. Sozialgesetzbuch: 3.25% aus max 8700 DM	282,75	282,75	144,57	144,57
	14 Summe der fiktiven Abzuege in DM/EURO	5031,81	3835,35	2572,72	1960,98
	15 fiktives Nettoarbeitsentgelt in DM/€ bei StKl. I/0 bzw. III/0	5085,84	6282,30	2600,35	3212,09

Tabelle 25: Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts (KVBW5)

Fiktives Nettoentgelt:

3.212,09€

3.4.4. Ermittlung des Versorgungssatzes

Der fiktive Nettogesamtversorgungssatz ist festgelegt auf den maximalen Satz von: 91,75 %. Bei einem GBQ < 1 ist dieser maximale Satz entsprechend zu reduzieren auf 91,75 % x GBQ.

Der persönliche Versorgungssatz (nach § 18 BetrAVG) ergibt sich aus dem Produkt der bis zum 31.12.2001 erzielten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % x GBQ, also im vorliegenden Fall:

21,33 Jahre x 2,25 % x GBQ= 47,99 % (persönlicher Versorgungssatz)

3.4.5. Ermittlung der gesetzlichen Rente im Näherungsverfahren

Berechnungsformel für Rentenberechnung im Näherungsverfahren:

Dabei sind:

NR	=	Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren
VJ	=	Versicherungsjahre ab Alter 20 (es wird von 45 Versicherungsjahren ausgegangen)
ST	=	Steigerungssatz (Die Rente eines Arbeitnehmers wird für die notwendigen Berechnungen für jedes Versicherungsjahr mit einem bestimmten Steigerungssatz der maßgebenden Bezüge angesetzt. Zur Berechnung des Steigerungssatzes werden die persönlichen maßgebenden Bezüge mit der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung ins Verhältnis gesetzt. Liegen die maßgebenden Bezüge nicht über 70 % der Beitragsbemessungsgrenze, dann ist der Steigerungssatz mit 1,09 % festgelegt. Mit jedem angefangenen % des Verhältnisses über 70 %, vermindert er sich um 0,007 %. Diese Minderung ist begrenzt auf 0,007 % x Faktor 30)
BEZ	=	Maßgebende Bezüge (Sozialversicherungspflichtiges Monatsbrutto (ggf. wird das Monatsbrutto begrenzt auf Beitragsbemessungsgrenze (BBG)), welches auch zur Berechnung des Gesamtversorgungsanspruchs zugrunde gelegt wird.)
ZF	=	Zugangsfaktor (Bei Renten wegen Alters, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres beginnen, beträgt der Zugangsfaktor 1,0.)
KF	=	Korrekturfaktor (Der Korrekturfaktor berücksichtigt die von der Bruttolohnentwicklung abweichende Entwicklung des Rentenniveaus. Er beträgt für Versorgungsfälle am 31.12.2001 0,9086.)

	9	gesetzl	iche R	ente i	m Nähe	rungsve	rfahre	n		
	KVBW5								Startgutschrift rentenfern	
	Fiktives Nett	toarbeitsentg	elt und Netto	versorgungs	satz					
Lfd. Nr.						StKl.	StKl. III/0			
	1 maßgebliche	s gv Entgelt in	€ pro Monat:			5.173,07 €	5.173,07 €	ggf. reduziert,	wenn GBQ < 1	ļļ.
	2 fiktives Netto:	arbeitsentgelt:				2.600,35 €	3.212,09 €	ggf. reduziert,	wenn GBQ < 1	
4	4 GBQ x 91.75	% (für Voll-Le	istuna) festae	leat:		91,75%	91,75%			
				toversorgungs	satz):	2.385,82 €		Nettogesamt	versorgung	
	6									
	B									
		Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren (Teil A)								
1										
1	1 Formel:	NR = (VJ x S	T x BEZ x ZF	× KF)/100						
1		s Steigerungs	satzes ST:	Monatsentge	I It begrenzt auf	f 8700 DM (BB)	3)=	4.448,24 €	BBG	
1	4					,	1			
1	5 Verhältnis (m	aßgebliches j	ährl Engelt/jäł	ırl. BBG) maxi	imal 100 %:			100,00		
	Steigerungsfa							1,09	1,09	
	7 Falls gvE > 7						30			
	B Falls gvE > 70						0,007		0,21	
	9 verbleibt der	Steigerungsfak	tor:	KVBW:	Abrundung o	ler Differenz a	ruf 2 Komma	stellen!	0,8800	
2			11 45 11		1 70 1 7					
	1 VJ=			re für Durchsc					45	
	2 ST=			t nach obiger					0,8800	
-	3 BEZ=			begrenzt durch	n BBG)				4.448,24 €	
-	4 ZF=	Zugangsfakto Korrekturfakto		rentej					1,0	
_	KF=	, contraction of the		L	1	—			0,9086	
- 2	6 NR=	gesetziiche	kente im Nä	herungsverfa	inren				1.600,50 €	

Tabelle 26: Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente (KVBW5)

Die fiktive gesetzliche Rente (Näherungsverfahren) beträgt: 1600,50 €.

Die **KVBW** rundet die Differenz von Ifd. Nr. 16 minus Ifd. Nr. 18 auf zwei Kommastellen ab. Daher gibt es i.A. in deren KVBW – Bescheiden eine etwas niedrigere Differenz. Das erschwert zunächst einmal die Überprüfung der Startgutschrift, bis der Grund für die Abweichung gefunden ist.

Daraus folgt für die Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente bei der KVBW ein etwas niedriger Wert der fiktiven gesetzlichen Rente anstelle des nach einem standardmäßigen Vorgehen zu erwartenden Betrags.

Während die KVBW später ihre Startgutschrift ermittelt, wären bei einem standardmäßigen Vorgehen eine etwas geringere Startgutschrift in Ansatz gebracht worden.

Für die rentenfernen Betroffenen der KVBW wird also jeweils eine um ein paar Euro erhöhte Startgutschrift (mehr als üblich und formal vorgesehen) ermittelt.

Die neuen KVBW – Startgutschriftbeispiele KVBW 3 bis KVBW5 sind offenbar so gewählt, dass dieser erwähnte Abrundungseffekt nicht auftritt.

3.4.6. Ermittlung der Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten

Mindestrente nach Beiträgen oder Entgelten (sog. *einfache Versicherungsrente*, entspricht dem neuen § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG) oder § 35 der KVBW – Satzung:

Summe der zv.pfl. Entgelte <u>ab</u> 01.01.1978 x 0,03125 %

+

Summe der Pfl.Beiträge und Erhöhungsbeträge vor 01.01.1978 x 1,25 %

Zeiträume	Monate	lfd. z∨pfl. Entgelt	unständige Entgelte	Arbeitgeber	
04.00.4000.24.42.4000		6046.00			
01.09.1980-31.12.1980	4			A	
01.01.1981-30.09.1981	9			A	
01.10.1981-31.12.1981	3			В	
01.01.1982-31.12.1982	12	22583,60		В	
01.01.1983-31.12.1983	12	23306,01		В	
01.01.1984-31.12.1984	12	24151,84		В	
01.01.1985-31.10.1985	10	20775,06		В	
01.11.1985-31.12.1985	2			С	
01.01.1986-31.12.1986	12			С	
01.01.1987-31.12.1987	12	34643,10		С	
01.01.1988-31.12.1988	12	36352,78		С	
01.01.1989-31.12.1989	12			С	
01.01.1990-31.12.1990	12	39142,08		С	
01.01.1991-31.12.1991	12	41582,31		С	
01.01.1992-31.12.1992	12	44119,40		С	
01.01.1993-31.12.1993	12	46432,05		С	
01.01.1993-31.12.1993			2840,00		
01.01.1994-31.12.1994	12	49135,30		С	
01.01.1994-31.12.1994			4228,30	C	
01.01.1995-31.12.1995	12	51865,03		C	
01.01.1995-31.12.1995			4410,82	C	
01.01.1996-31.12.1996	12	53200,51		C	
01.01.1996-31.12.1996			4986,95	С	
01.01.1997-31.12.1997	12	54872,50		C	
01.01.1997-31.12.1997			3776,27	С	
01.01.1998-31.12.1998	12	55884,18		С	
01.01.1998-31.12.1998			4141,7	С	
01.01.1999-31.12.1999	12	57184,95		С	
01.01.1999-31.12.1999			4213,24	С	
01.01.2000-31.12.2000	12	57282,55		С	
01.01.2000-31.12.2000			4671,28	С	
01.01.2001-31.12.2001	12	57988,76		С	
01.01.2001-31.12.2001			4249,64	С	
Summen	256	871116,19	37518,2		
1980-2001		37518,20			
historische Entgelte	(ständige+unständige)		multipliziert mit	Faktor=	0,031250%
				5).4	283,95 €
				DM=	555,35

Tabelle 27: Ermittlung der Mindestrente nach Entgelten und Beiträgen (KVBW5)

Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten: 283,95 €

3.4.7. Ermittlung der rentenfernen Startgutschrift

	Ermittlung der Startg	utschri	.ft						
	KVBW5								
Nr.	Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz								
1		StKI.	StKI. III/0						
2	2 maßgebliches gv Entgelt pro Monat:	5.173,07 €	5.173,07 €	ggf. reduziert,	wenn GBQ < 1 !!				
3	fiktives Nettoarbeitsentgelt:	2.600,35 €			wenn GBQ < 1 !!				
4	GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgelegt:	91,75%	91.75%						
E	reduziertes fikt, Netto/ GBQ =(fikt, Vollzeitnetto x Nettoversorgungssatz):	2.385.82 €		Nettogesamty	ersorauna				
10)		I	111/0	<u> </u>				
	Nettogesamtversorgung:		2.385,82 €	2.947,09 €					
	2 abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:			4 000 50 5					
			1.600,50 €						
13	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):		1.600,50 € 785,32 €						
13 14 15	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): Versorgungssatz: 21,33 Jahre Pflichtversicherung x	2,25 %							
13 14 15 18	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): Versorgungssatz: 21,33 Jahre Pflichtversicherung x Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verso	2,25 %	785,32 €	1.346,59 €					
13 14 15 18 17	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): Versorgungssatz: 21,33 Jahre Pflichtversicherung x Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verso	2,25 %	785,32 € 47,99%	1.346,59 € 47,99%					
13 14 15 16 17 18	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): Versorgungssatz: 21,33 Jahre Pflichtversicherung x Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz: 2 Nr. 1 und 2 Nr.	2,25 %	785,32 € 47,99%	1.346,59 € 47,99%					
13 14 15 16 17 18	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): Versorgungssatz: 21,33 Jahre Pflichtversicherung x Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versor	2,25 %	785,32 € 47,99% 376,89 €	1.346,59 € 47,99% 646,23 €					
13 14 15 16 17 18 19 20 21	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): Versorgungssatz: 21,33 Jahre Pflichtversicherung x Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verso nun wird verglichen: Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBLS n.	2,25 % rgungssatz	785,32 € 47,99% 376,89 €	1.346,59 € 47,99% 646,23 € 646,23 € 283,95 €					
13 14 15 16 17 18 19 20 21	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): Versorgungssatz: 21,33 Jahre Pflichtversicherung x Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verso nun wird verglichen: Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBLS n.	2,25 % rgungssatz	785,32 € 47,99% 376,89 € 376,89 € 283,95 €	1.346,59 € 47,99% 646,23 € 646,23 € 283,95 €					
13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): Versorgungssatz: 21,33 Jahre Pflichtversicherung x Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verso nun wird verglichen: Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBLS n.	2,25 % rgungssatz F.	785,32 € 47,99% 376,89 € 376,89 € 283,95 €	1.346,59 € 47,99% 646,23 € 646,23 € 283,95 €					

Tabelle 28: Ermittlung der rentenfernen Startgutschrift für KVBW5

Diese Tabelle gibt in den letzten beiden Zeilen die rentenferne Startgutschrift wieder und zwar für Steuerklasse I und III, also 376,89 € (StKI. I) und 646,23 € (StKI. III).

Wie im Falle der Steuerklasse III wird hier auch bei Steuerklasse I die Startgutschrift nach dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG ermittelt.

3.5. Schema für Beispiel VBL1

3.5.1. Eingabedatensatz VBL1 für Überprüfungsprogramm

Anhand der vorliegenden (Muster)-Startgutschriftbeispiele lassen sich die obigen Daten aus Tabelle 1 in die jeweilige Eingabemaske des Excel – Rechners übertragen.

	VBL1				
	Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen	Felder der Dat	tenspalten C und	d D zu schreik	en.
	anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Übe			ellbezügen zu	vermeider
Α	В	C	D		
ed. Nr		VBL1			
	1 Geburtsdatum:	15.01.1947			
	2 Stichtag:	31.12.2001			
	4 Rentenbeginn (65 + 0 LJ):	01.02.2012			
	5 ZVK-Pflicht ab	01.01.1973			
	6 m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	348,00	348,00		
	7 n = erreichbare ZVK-Monate bis 65+0 LJ:	469,00			
	8 q = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 65+0 LJ:	121,00			
	9 m in Jahren:	29,00			
1	0 n in Jahren:	39,08			
1	1 q in Jahren:	10,08			
1	2 Zuschlag möglich, wenn: (1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0)	o.k.		Zuschlag m	öglich
1	3 Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,00			
1	4 Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil(AG):	6,45%			
1	15 Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%			
1	16				
1	17	DM	EURO		
	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben:				
1	8 (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	9186,27	4.696,87 €		
1	9 gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen				
2	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	666,86	340,96 €		
	Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBL5 n.F.				
	= falls m>=20; volle Jahre bis zum Stichtag x 1,84 VP				
2	21 × GBQ × 4 €		213,44 €		
nweis	Lfd. Nr. 5 und 6: Eingabe Beginn der ZVK-Pflicht bzw. des m				tartgutschrif
nweis	Lfd. Nr. 13: Eingabe des maßgeblichen Gesamtbeschä			er Startgutschrift.	
nweis nweis	Lfd. Nr. 18 und 20: Eingabe des maßgeblichen Entgelts in DM Lfd. Nr. 21: falls m >=20: Eingabe des maßgeblichen Entgelts (Verso				

Tabelle 29: Blatt "Eingabe" des Excel – Rechners (VBL1)

Die einschlägigen Eingabedaten ergeben sich aus der vorgelegten Startgutschrift:

- Name
- Geburtsdatum
- ZVK Pflichtversicherungsbeginn
- Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)
- Ggf. (durch GBQ) gekürztes gesamtversorgungsfähiges Entgelt in DM
- Umlagesatz Arbeitgeber (AG): 6,45 %; Umlagesatz Arbeitnehmer (AN): 1,25 %
- Mindestrente und Mindestartgutschrift lassen sich separat ermitteln

Nur die grauen Felder im Blatt EINGABE des Überprüfungsprogramms sind auszufüllen, alles andere wird automatisch erledigt.

Während der Umlagesatz (AG) von der einen zur anderen ZVK variiert, hat man sich wohl in Bezug auf den Umlagesatz (AN) untereinander auf eine fiktive Lösung von

generell 1,25 % verständigt, wie ein Schreiben der KVBW⁸ mit dem folgenden Zitatausschnitt zeigt:

Leistungsbegrenzende Maßnahmen

Die Tarifvertragsparteien haben, um den Rentenaufwand der Zusatzversorgung zu begrenzen, folgende Änderungen vereinbart:

2.1.1 Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes

Sowohl bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes wie auch bei der Anpassung der Versorgungsrenten wird ab 1. Juli 2000 berücksichtigt, dass die Zuwendung der aktiven Arbeitnehmer/innen auf dem Stand des Jahres 1993 eingefroren ist. Außerdem wird bei der Ermittlung des (fiktiven) Nettoarbeitsentgeltes eine fiktive Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage von derzeit 1,25 v.H. zugrunde gelegt und die aus der Umlageleistung des Arbeitgebers resultierende steuerliche Belastung berücksichtigt.

Damit sollen die Aufwandssteigerungen bei den Versorgungsrenten, die aufgrund der Steuerentlastungen und der Beitragssenkung in der Rentenversicherung entstehen, zumindest teilweise begrenzt werden.

3.5.2. Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)

E	rmittlunç	g des ges	amtvers	orgungsfähigen E	ntgelts (gv	≣)
Jahr	zv Entgelt	BQ	zvE/BQ	Anpassungsfaktor	Umlagemonate	gvEntgelt
	zvE					
1999	54.524,50 €	1,00	54.524,50 €	1,0167	12	55.435,06 €
2000	55.725,97 €	1,00	55.725,97 €	1,0167	12	56,656,59 €
2001	56.995,63 €	1,00	56.995,63 €	1	12	56,995,63 €
				Summen:	36	169.087,28 €
				gvE=135.100,07/36		4.696,87 €
		GBQ =	1,00	Teilzeit - GBQ - Entgelt =	gvE x GBQ =	4.696,87 €

Tabelle 30: Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) (VBL1)

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt: 4.696,87 €.

http://www.kvbw.de/servlet/PB/show/1097907/z55.pdf

3.5.3. Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts

	VBL1				
	Ermittlung des fiktiven Nettoarbeit	sentgelt	s in (DM	bzw. El	JRO)
	Stichtag: 31.12.2001	DM	DM	Euro	Euro
Lfd. Nr.	Zusammensetzung der Abzüge aus gv Entgelt	StKI. I/0	StKI, III/0	StKI, I/0	StKI, III/0
	1 Beitragsbemessungsgrenze Rente: 8700 DM	8700,00	8700,00	4448,24	4448,24
	2 Pflichtversicherungsgrenze KV: 6525 DM	6525,00	6525,00	3336,18	3336,18
	3 gv Entgelt in DM bzw. EURO	9186,27	9186,27	4696,87	4696,87
	4 Lohnsteuer in DM/EURO	2604,16	1615,16	1331,49	825,82
	Umlagesatz AG für ZVK in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0645			
	Umlagesatz AN für VBL in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0125			
	5 Umlagebetrag AG für ZVK	592,51	592,51	302,95	302,95
	6 Umlagebetrag AN für ZVK	114,83	114,83	58,71	58,71
	7 Pauschalsteuer Umlage AG: 175 DM/EURO	175,00	175,00	89,48	89,48
	8 StAnteil Zukunftsich.: 20% von (Umlagesatz AG -175 DM)	83,50	83,50	42,69	42,69
	9 Solidaritaetszuschlag (max. 5.5% von Lohnsteuer) in DM / €	143,22	88,83	73,22	45,41
	10 AN-Beitrag RV: 9.55% aus maximal 8700 DM	830,85	830,85	424,81	424,81
	11 AN-Beitrag KV: 6.75% aus maximal 6525 DM	440,44	440,44	225,19	225,19
	12 AN-Beitrag:PV: 0.85% aus maximal 6525 DM	55,46	55,46	28,36	28,36
	13 III. Sozialgesetzbuch: 3,25% aus max 8700 DM	282,75	282,75	144,57	144,57
	14 Summe der fiktiven Abzuege in DM/EURO	4555,21	3511,82	2329,04	1795,56
	15 fiktives Nettoarbeitsentgelt in DM/€ bei StKI. I/0 bzw. III/0	4631,06	5674,45	2367,83	2901,31

Tabelle 31: Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts (VBL1)

Fiktives Nettoentgelt: 2.367,83 € bei Steuerklasse I.

3.5.4. Ermittlung des Versorgungssatzes

Der fiktive Nettogesamtversorgungssatz ist festgelegt auf den maximalen Satz von: 91,75 %.

Der persönliche Versorgungssatz (nach § 18 BetrAVG) ergibt sich aus dem Produkt der bis zum 31.12.2001 erzielten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %, also im vorliegenden Fall:

3.5.5. Ermittlung der gesetzlichen Rente im Näherungsverfahren

Berechnungsformel für Rentenberechnung im Näherungsverfahren:

Dabei sind:

NR	=	Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren
VJ	=	Versicherungsjahre ab Alter 20 (es wird von 45 Versicherungsjahren ausgegangen)
ST	=	Steigerungssatz (Die Rente eines Arbeitnehmers wird für die notwendigen Berechnungen für jedes Versicherungsjahr mit einem bestimmten Steigerungssatz der maßgebenden Bezüge angesetzt. Zur Berechnung des Steigerungssatzes werden die persönlichen maßgebenden Bezüge mit der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung ins Verhältnis gesetzt. Liegen die maßgebenden Bezüge nicht über 70 % der Beitragsbemessungsgrenze, dann ist der Steigerungssatz mit 1,09 % festgelegt. Mit jedem angefangenen % des Verhältnisses über 70 %, vermindert er sich um 0,007 %. Diese Minderung ist begrenzt auf 0,007 % x Faktor 30)
BEZ	=	Maßgebende Bezüge (Sozialversicherungspflichtiges Monatsbrutto (ggf. wird das Monatsbrutto begrenzt auf Beitragsbemessungsgrenze (BBG)), welches auch zur Berechnung des Gesamtversorgungsanspruchs zugrunde gelegt wird.)
ZF	=	Zugangsfaktor (Bei Renten wegen Alters, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres beginnen, beträgt der Zugangsfaktor 1,0.)
KF	=	Korrekturfaktor (Der Korrekturfaktor berücksichtigt die von der Bruttolohnentwicklung abweichende Entwicklung des Rentenniveaus. Er beträgt für Versorgungsfälle am 31.12.2001 0,9086.)

	9	gesetzi	iche R	dente 1	m Nane	rungsve	rianre	:n		
		VBL1								
	Fiktives Net	toarbeitsentg	elt und Nette	oversorgungs	satz					
d. Nr.						StKl.	StKl. III/0		- 1, - 1	
1	1 maßgebliche	s gv Entgelt in	€ pro Monat:			4.696,87 €	4.696,87 €	ggf. reduziert,	wenn GBQ < 1	II
	2 fiktives Netto	arbeitsentgelt:				2.367,83 €	2.901,31 €	ggf. reduziert,	wenn GBQ < 1	II
3	4 GBQ x 91,75	% (für Voll-Le	istung) festge	elegt:		91,75%	91,75%			
	5 Nettogesamt	Nettogesamtversorgung (fikt. Netto x Nettoversorgungssatz):					2.661,95 €	Nettogesamt	versorgung	
	7									
	9 Gesetzliche	Rente im Nä	horungevorf	abran (Tail A)						
1		Keine iii iva	nerungsven	dinen (ren A	<u> </u>					
1	1 Formel:	NR = (VJ x S	T × BEZ × Z	F x KF)/100						
	3 Ermittlung de	s Steigerungs	satzes ST:	Monatsentge	It begrenzt au	8700 DM (BB)	3)=	4.448,24 €	BBG	
1:	4 5 Verhältnis (m	l naßgebliches ja	l ährl Engelt/jä	l hrl. BBG) max	l imal 100 %:			100,00		
11	6 Steigerungsf	aktor (bei Bezi	igen unter 70	% des BBG)	mindestens:			1,09	1,09	
	7 Falls gvE > 7						30			
	B Falls gvE > 70			r je ein Prozent	Differenz zu 70	% des BBG:	0,007		0,21	
	9 verbleibt der	Steigerungsfak	tor:	-					0,8800	
2			11 45 1		1 30 1 3					
_	1 VJ= 2 ST=			hre für Durchso					0.0000	
	2 S1= 3 BEZ=			st nach obiger begrenzt durc					0,8800 4.448,24 €	
	4 ZF=	Zugangsfakto			11 000)				4.440,24 €	
	5 KF=	Korrekturfakto		siente)					0,9086	
	6 NR=			iherungsverfa	hran				1.600.50 €	

Tabelle 32: Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente (VBL1)

Die fiktive gesetzliche Rente (Näherungsverfahren) beträgt: 1600,50 €.

Das maßgebliche gv Entgelt in € pro Monat liegt etwas über der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung. Zur Berechnung der fiktiven Näherungsrente kommt daher nur der Wert der BBG in Ansatz.

3.5.6. Ermittlung der Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten

Mindestrente nach Beiträgen oder Entgelten (sog. *einfache Versicherungsrente*, entspricht dem neuen § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG):

Summe der zv.pfl. Entgelte <u>ab</u> 01.01.1978 x 0,03125 %

+

Summe der Pfl.Beiträge und Erhöhungsbeträge vor 01.01.1978 x 1,25 %

Man zieht die Daten aus der letzten Spalte von

Tabelle 1 hinzu.

Zeiträume	Monate	lfd. zvpfl. Entgelt	Eigener Beitrag	Arbeitgeber		
01.01.1973-31.12.1973	12	14.886,26 €	372,15 €	Α		
01.01.1974-31.12.1974	12	16.990,74 €				
01.01.1975-31.12.1975	12	17.973,44 €				
01.01.1976-31.12.1976	12	19.324,28 €				
01.01.1977-31.05.1977	5	8.439,90 €	210,99 €	Α		
01.06.1977-31.12.1977	7	11.922.82 €				
01.01.1978-30.09.1978	9	16.398,79 €		В		
01.10.1978-31.12.1978	3	5.819,28 €		С		
01.08.1979-31.12.1979	12	24.019,99 €		С		
01.01.1980-31.12.1980	12	27.305,34 €		С		
01.01.1981-31.12.1981	12	28.499,65 €		С		
01.01.1982-31.12.1982	12	30.587,85 €		С		
01.01.1983-31.12.1983	12	31.362,15 €		С		
01.01.1984-31.12.1984	12	33.570,02 €		С		
01.01.1985-31.12.1985	12	34.637,51 €		С		
01.01.1986-31.12.1986	12	37.071,70 €		С		
01.01.1987-31.12.1987	12	38.298,30 €		С		
01.01.1988-31.12.1988	12	40.381,65 €		С		
01.01.1989-31.12.1989	12	41.077,59 €		С		
01.01.1990-31.12.1990	12	43.104,66 €		С		
01.01.1991-31.12.1991	12	45.690,93 €		С		
01.01.1992-31.12.1992	12	47.209,26 €		С		
01.01.1993-31.12.1993	12	49.602,97 €		С		
01.01.1994-31.12.1994	12	49.908,24 €		С		
01.01.1995-31.12.1995	12	51.586,62 €		С		
01.01.1996-31.12.1996	12	52.166,59 €		С		
01.01.1997-31.12.1997	12	52.639,79 €		С		
01.01.1998-30.06.1998	6	24.778,26 €		С		
01.07.1998-31.12.1998	6	28.593,70 €		С		
01.01.1999-31.12.1999	12	54.524,50 €		С		
01.01.2000-31.12.2000	12	55.725,97 €		С		
01.01.2001-31.12.2001	12	56.995,63 €		С		
Summen	348	1.091.094,37 €				
historische Entgelte	01.01.1978-31.12.2001	1.001.556,94 €	multipliziert mit	0,031250%	ergibt	312,98 €
gono	01.01.1973-31.12.1977	2.238,42 €		1,250000%	ergibt	27,98 €
	V 110 11 10 10 10 11 12 110 11	EIEOUJ4E C	montplication that	. ,200000 /0	eigibt	340,96 €

Tabelle 33 Ermittlung der Mindestrente nach Entgelten und Beiträgen (VBL1)

Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten: 340,96 €

3.5.7. Ermittlung der rentenfernen Startgutschrift

Ermittlung der Startg	utschri	.ft				
VBL1	VBL1					
d. Nr. Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz						
1	StKI.	StKI.				
2 maßgebliches gv Entgelt pro Monat:	4.696,87 €	4.696,87 €	ggf. reduziert, w	venn GBQ < 1 !!		
3 fiktives Nettoarbeitsentgelt:	2.367,83 €			venn GBQ < 1 !!		
4 5 GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgelegt:	91,75%	91,75%				
6 reduziertes fikt. Netto/ GBQ =(fikt. Vollzeitnetto x Nettoversorgungssatz):	2.172.48 €		Nettogesamtve			
9 Ermittlung der Startgutschrift		C4.773	CLWI			
		StKl.	StK1.			
10		I	III/O			
10 11 Nettogesamtversorgung:		I 2.172,48 €	III/0 2.661,95 €			
10 11 Nettogesamtversorgung: 12 abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:		1 2.172,48 € 1.600,50 €	111/0 2.661,95 € 1.600,50 €			
10 11 Nettogesamtversorgung:		I 2.172,48 €	III/0 2.661,95 €			
10 11 Nettogesamtversorgung: 12 abzüglich Rente nach Näherungsverfahren: 13 Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): 14 15 Versorgungssatz: 29,00 Jahre Pflichtversicherung x	2,25 %	1 2.172,48 € 1.600,50 €	111/0 2.661,95 € 1.600,50 €			
10 11 Nettogesamtversorgung: 12 abzüglich Rente nach Näherungsverfahren: 13 Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): 14 15 Versorgungssatz: 29,00 Jahre Pflichtversicherung x 16 Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verso	2,25 %	1 2.172,48 € 1.600,50 € 571,98 €	111/0 2.661,95 € 1.600,50 € 1.061,45 €			
10 11 Nettogesamtversorgung: 12 abzüglich Rente nach Näherungsverfahren: 13 Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): 14 15 Versorgungssatz: 29,00 Jahre Pflichtversicherung x 16 Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verso 17	2,25 %	1 2.172,48 € 1.600,50 € 571,98 €	111/0 2.661,95 € 1.600,50 € 1.061,45 €			
10 11 Nettogesamtversorgung: 12 abzüglich Rente nach Näherungsverfahren: 13 Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): 14 15 Versorgungssatz: 29,00 Jahre Pflichtversicherung x 16 Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verso 17 18 nun wird verglichen:	2,25 %	1 2.172,48 € 1.600,50 € 571,98 € 65,25% 373,22 €	111/0 2.661,95 € 1.600,50 € 1.061,45 € 65,25% 692,60 €			
10 11 Nettogesamtversorgung: 12 abzüglich Rente nach Näherungsverfahren: 13 Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): 14 15 Versorgungssatz: 29,00 Jahre Pflichtversicherung x 16 Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verso 17 18 nun wird verglichen: 19 Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG	2,25 %	I 2.172,48 € 1.600,50 € 571,98 € 65,25% 373,22 €	111/0 2.661,95 € 1.600,50 € 1.061,45 € 65,25% 692,60 €			
10 11 Nettogesamtversorgung: 12 abzüglich Rente nach Näherungsverfahren: 13 Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): 14 15 Versorgungssatz: 29,00 Jahre Pflichtversicherung x 16 Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verso 17 18 nun wird verglichen: 19 Formelbetrag § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG 20 Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	2,25 % rgungssatz	1 2.172,48 € 1.600,50 € 571,98 € 65,25% 373,22 € 373,22 € 340,96 €	111/0 2.661,95 € 1.600,50 € 1.061,45 € 65,25% 692,60 € 692,60 € 340,96 €			
10 11 Nettogesamtversorgung: 12 abzüglich Rente nach Näherungsverfahren: 13 Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): 14 15 Versorgungssatz: 29,00 Jahre Pflichtversicherung x 16 Arnwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verso 17 18 nun wird verglichen: 19 Formelbetrag § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG 20 Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG 21 falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBLS n.	2,25 % rgungssatz	I 2.172,48 € 1.600,50 € 571,98 € 65,25% 373,22 €	111/0 2.661,95 € 1.600,50 € 1.061,45 € 65,25% 692,60 €			
10 11 Nettogesamtversorgung: 12 abzüglich Rente nach Näherungsverfahren: 13 Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): 14 15 Versorgungssatz: 29,00 Jahre Pflichtversicherung x 16 Arwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verso 17 18 nun wird verglichen: 19 Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG 20 Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG 21 falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBLS n.	2,25 % rgungssatz	1 2.172,48 € 1.600,50 € 571,98 € 65,25% 373,22 € 373,22 € 340,96 €	111/0 2.661,95 € 1.600,50 € 1.061,45 € 65,25% 692,60 € 692,60 € 340,96 €			
10 11 Nettogesamtversorgung: 12 abzüglich Rente nach Näherungsverfahren: 13 Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG): 14 15 Versorgungssatz: 29,00 Jahre Pflichtversicherung x 16 Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Verso 17 18 nun wird verglichen: 19 Formelbetrag § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG 20 Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG 21 falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBLS n.	2,25 % rgungssatz F.	1 2.172,48 € 1.600,50 € 571,98 € 65,25% 373,22 € 373,22 € 340,96 €	111/0 2.661,95 € 1.600,50 € 1.061,45 € 65,25% 692,60 € 692,60 € 340,96 €			

Tabelle 34: Ermittlung der rentenfernen Startgutschrift für VBL1

Diese Tabelle gibt in den letzten beiden Zeilen die rentenferne Startgutschrift wieder und zwar für Steuerklasse I und III, also 373,22 € (StKI. I) und 692,60 € (StKI. III).

Im vorliegenden VBL - Beispielfall wird sowohl bei Steuerklasse I und III die Startgutschrift nach dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG ermittelt.

3.6. Schema für rentenferne Jahrgänge nach Vergleichsmodell

Dieses Schema weicht vom Schema der Kapitel 3.1 bis 3.5 etwas ab.

Gemäß der jeweils neuesten ZVK – Satzung erfolgt eine Vergleichsberechnung der Versorgungssätze (v.H. Sätze) nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsfaktor).

Es findet also nach Wunsch der Satzungsgeber eine Vermischung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG mit der übrigen Formel nach § 18 BetrAVG statt, die bis zur Berechnung der Voll-Leistung nicht geändert wird. Ferner werden 7,5 % vom Unverfallbarkeitsfaktor abgezogen.

Die aktuellen ZVK - Satzungen, die diesen Vergleich aufgenommen haben, sind bisher noch nicht einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen worden.

unabhängige Es gibt inzwischen eine kostenlose. und sehr schnelle Nachprüfungsmöglichkeit der rentenfernen Startgutschrift incl. der Zuschlagsberechnung ([Ref. 11], [Ref. 12]]).

3.6.1. Ermittlung des Versorgungssatzes (KVBW3)

Der fiktive Nettogesamtversorgungssatz ist festgelegt auf den maximalen Satz von: 91,75 %.

Der persönliche Versorgungssatz wird jedoch nun unter Berücksichtigung von § 2 BetrAVG) ermittelt.

Zum Vergleich wird nun der Unverfallbarkeitsquotient von erreichter/erreichbarer Pflichtversicherungszeit herangezogen. Von diesem Quotienten werden dann 7,5 % Punkte subtrahiert. Ist der um 7.5 % Punkte reduzierte Unverfallbarkeitsquotient größer als der persönliche Versorgungssatz nach § 18 BetrAVG, gibt es einen Zuschlag zur alten Startgutschrift.

3.6.2. Ermittlung der rf. Startgutschrift mit Zuschlag (KVBW3)

Ermittlung der Startgutschri	ft mit Zu	ıschlag		Teil 1
KVBW3				Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag
Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz für bisheri				
	1	111/0		KVBW3
maßgebliches gv Entgelt pro Monat:	2.758,01 €	2.758,01 €	ggf. reduziert, v	wenn GBQ < 1 !!
fiktives Nettoarbeitsentgelt:	1.584,93 €	1.888,39 €	ggf. reduziert, v	wenn GBQ < 1 !!
GBQ x 91.75 % (für Voll-Leistung) festgelegt:	91.75%	91,75%		
fikt. Netto aus Ifd. Nr. 2/ GBQ =(fikt. Vollzeitnetto x Nettoversorgungssatz):	1.454,17 €			ersorgung
gesetzliche Rente im Näherungsverfahren.	1.229,16 €			
	Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz für bisheri maßgebliches gv Entgelt pro Monat: fiktives Nettoarbeitsentgelt: GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgelegt: fikt. Netto aus lfd. Nr. 2/ GBQ =(fikt. Vollzeitnetto x Nettoversorgungssatz):	KVBW3 Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz für bisherige Startgutschri StKI. I maßgebliches gv Entgelt pro Monat: 2.758,01 € fiktives Nettoarbeitsentgelt: 1.584,93 € GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgelegt: 91,75% fikt. Netto aus lfd. Nr. 2/ GBQ = (fikt. Vollzeitnetto x Nettoversorgungssatz): 1.454,17 €	Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz für bisherige Startgutschrift StKI. StKI. IIII/0 maßgebliches gv Entgelt pro Monat: 2.758,01 € 2.758,01 € 2.758,01 € 1.838,39 € fiktives Nettoarbeitsentgelt: 1.584,93 € 1.838,39 € 1.838,39 € 1.75% 91,75% 91,75% 91,75% 1.732,60 € </td <td>KVBW3 Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz für bisherige Startgutschrift StKI. StKI. StKI. IIII/0 IIII/0 maßgebliches gv Entgelt pro Monat: 2.758,01 € 2.758,01 € ggf. reduziert, v fiktives Nettoarbeitsentgelt: 1.584,93 € 1.888,39 € ggf. reduziert, v GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgelegt: 91,75% 91,75% fikt. Netto aus lfd. Nr. 2/ GBQ = (fikt. Vollzeitnetto x Nettoversorgungssatz): 1.454,17 € 1.732,60 € Nettogesamtv</td>	KVBW3 Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz für bisherige Startgutschrift StKI. StKI. StKI. IIII/0 IIII/0 maßgebliches gv Entgelt pro Monat: 2.758,01 € 2.758,01 € ggf. reduziert, v fiktives Nettoarbeitsentgelt: 1.584,93 € 1.888,39 € ggf. reduziert, v GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgelegt: 91,75% 91,75% fikt. Netto aus lfd. Nr. 2/ GBQ = (fikt. Vollzeitnetto x Nettoversorgungssatz): 1.454,17 € 1.732,60 € Nettogesamtv

Tabelle 35: Ermittlung der rf. Startgutschrift (KVBW3) mit Zuschlag (Teil 1)

	Ermittlung der Startgutschrift mit Zusc	-	Startgutschrift		
	KVBW3				
			mit Zuschlag		
_fd. Nr.		KVBW3			
7	Geboren:	24.05.1954			
8	Beginn ZVK-Pflichtversicherung:	12.11.1986			
9					
10	Vergleich der Vomhundertsätze				
11					
12	1. Maßgebliche Zeiten (in Monaten)				
13					
14	Erreichte Pflichtverszeit m zum 31.12.2001	181,66			
15					
16 17	Erreichbare Pflichtzeit n vom Beginn der Vers. bis Vollendung des 65. LJ	390,63			
18	der vers. bis vollendung des 65. Lo				
19	2. v.HSatz der alten Startgutschrift nach § 18 BetrAVG				
20	2. ValSuz dei dien Startgarsennit nach y 10 Det AVO				
21					
22					
23	y (=m/12) PflJahre x 2,25 Prozent)	34,06%			
24					
25	3. Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG				
26					
27	erreichte Pflichtzeit m (Beginn der ZVK-Pflicht bis 31.12.2001				
28	dividiert durch erreichbare Pflichtvers.zeit n				
29	bis zum Rentenalter mit 65. LJ				
30					
31					
32	(m / n) =	46,50%			
33	(m/n - 0.075) =	39,01%			

Tabelle 36: Ermittlung der rf. Startgutschrift (KVBW3) mit Zuschlag (Teil 2)

	Ermittlung der Startgutschrift mit Zusch	-	
	KVBW3		Startgutschrift rentenfern
			mit Zuschlag
.fd. Nr.		KVBW3	
34	4. Maßgebender Vomhundertsatz		
35			
36	höherer Wert aus Ziffer 2 oder 3	39,01%	
37			
38	5. Berechnung der individuellen Voll-Leistung		
39			
40	5.1. Gesamtversorgungsfähige Zeit:		
41			
42	Gesamtversorgungsfähige Zeit in Jahren:	40,29	
43	= Pflichtversicherungszeit bis 31.12.2001 plus		
44	Zeit vom 01.01.2002 bis Vollendung des 65. Lebensjahres		
45	plus Hälfte der Vordienstzeit ab 17. Lebensjahr		
46			
47	5.2. Nettoversorgungssatz		
48	GBQ	1,00	
49	[2,294 Prozent pro gesamtversorgungsfähiges Jahr]		
50	* GBQ, aber (max. 91,75 %)*GBQ	91,75%	

Tabelle 37: Ermittlung der rf. Startgutschrift (KVBW3) mit Zuschlag (Teil 3)

	KVBW3			Startgutschrift rentenfern
				mit Zuschlag
Lfd. Nr.		KVBW3	KVBW3	
51		StKl. I	StKl. III	
52				
53	5.3. Nettogesamtversorgung			
54				
55	(Fiktives Nettoarbeitsentgelt)			
56		1.584,93 €	1.888,39 €	
57	5.4. Voll-Leistung			
58				
59	Nettogesamtversorgung	1.454,17 €	1.732,60 €	
60	fikt. Netto aus Ifd. Nr. 2/ GBQ x Nettoversorgungssatz aus 5.2			
61	abzüglich Näherungsrente	1.229,16 €	1.229,16 €	
62				
63	Individuelle Voll.Leistung	225,01 €	503,44 €	
64				
65	6. Neue Anwartschaft	StKl. I	StKl. III	
66				
67	neue Anwartschaft wird errechnet aus:			
68	[der individuellen Voll-Leistung nach 5.4.)]			
69	x [neuer maßgebender v.H. Satz nach 4.)]			
70	= Vergleichsstartgutschrift in €	87,78 €	196,39 €	
71				
72	= bisherige Startgutschrift in €	126,36 €	171,52 €	
73	Zuschlag zur Startgutschrift (=positive Differenz NEU-ALT)	0,00 €	24,87 €	

Tabelle 38: Ermittlung der rf. Startgutschrift (KVBW3) mit Zuschlag (Teil 4)

Bis auf einen Rundungscent entspricht dieses "Zuschlag"ergebnis von 24,87 € dem Resultat aus der Muster-Zuschlagsberechnung für KVBW3 mit Steuerklasse III (Stichtag: 31.12.2001).

KVBW3 würde jedoch als Pflichtversicherter mit Steuerklasse I (Stichtag: 31.12.2001) **keinen** Zuschlag bekommen. Seine Startgutschrift nach den neuen Berechnungsmechanismen der Tarifeinigung vom 30.05.2011 würde sogar nur 87,58 € betragen. Als "Besitzstand" würde in diesem Steuerklasse I – Fall jedoch die bisherige Startgutschrift von 126,36 € gewährt.

3.6.3. Ermittlung des Versorgungssatzes (KVBW4)

Der fiktive Nettogesamtversorgungssatz ist festgelegt auf den maximalen Satz von: 91,75 %.

Der persönliche Versorgungssatz wird jedoch nun unter Berücksichtigung von § 2 BetrAVG) ermittelt.

Zum Vergleich wird nun der Unverfallbarkeitsquotient von erreichter/erreichbarer Pflichtversicherungszeit herangezogen. Von diesem Quotienten werden dann 7,5 % Punkte subtrahiert. Ist der um 7.5 % Punkte reduzierte Unverfallbarkeitsquotient größer als der persönliche Versorgungssatz nach § 18 BetrAVG, gibt es einen Zuschlag zur alten Startgutschrift.

3.6.4. Ermittlung der rf. Startgutschrift mit Zuschlag (KVBW4)

	Ermittlung der Startgutschri	ft mit Zu	ıschlag	Teil
	KVBW4			Startgutschrif rentenfern mit Zuschlag
	Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz für bisheri	ge Startgutschri	ift	
d. Nr.		StKI.	StKI.	KVBW4
	maßgebliches gv Entgelt pro Monat:	2.220,06 €	2.220,06 €	ggf. reduziert, wenn GBQ < 1 !!
	fiktives Nettoarbeitsentgelt:	1.354,62 €		ggf. reduziert, wenn GBQ < 1 !!
4	GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgelegt:	74,32%	74,32%	
	fikt. Netto aus lfd. Nr. 2/ GBQ = (fikt. Vollzeitnetto x Nettoversorgungssatz):	1.242,91 €	1.485,74 €	Nettogesamtversorgung
6	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren.	989.41 €	989,41 €	

Tabelle 39: Ermittlung der rf. Startgutschrift (KVBW4) mit Zuschlag (Teil 1)

KVBW4		Startgutschrift rentenfern
		mit Zuschlag
	KVBW4	
Geboren:	11.06.1958	
Beginn ZVK-Pflichtversicherung:	01.03.1993	
Vergleich der Vomhundertsätze		
1. Maßgebliche Zeiten (in Monaten)		
Erreichte Pflichtverszeit m zum 31.12.2001	106,08	
Erreichbare Pflichtzeit n vom Beginn	364,00	
der Vers. bis Vollendung des 65. LJ		
2. v.HSatz der alten Startgutschrift nach § 18 BetrAVG		
y (=m/12) PflJahre x 2,25 Prozent)	19,89%	
3. Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG		
erreichte Pflichtzeit m (Beginn der ZVK-Pflicht bis 31.12.2001		
dividiert durch erreichbare Pflichtvers.zeit n		
bis zum Rentenalter mit 65. LJ		
(m / n) =	29,14%	
(m/n - 0.075) =	21,65%	

Tabelle 40: Ermittlung der rf. Startgutschrift (KVBW4) mit Zuschlag (Teil 2)

	Ermittlung der Startgutschrift mit Zusch	lag	Teil 3
	KVBW4		Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag
.fd. Nr.		KVBW4	
34	4. Maßgebender Vomhundertsatz		
35			
36	höherer Wert aus Ziffer 2 oder 3	21,65%	
37			
38	5. Berechnung der individuellen Voll-Leistung		
39			
40	5.1. Gesamtversorgungsfähige Zeit:		
41			
42	Gesamtversorgungsfähige Zeit in Jahren:	39,20	
43	= Pflichtversicherungszeit bis 31.12.2001 plus		
44	Zeit vom 01.01.2002 bis Vollendung des 65. Lebensjahres		
45	plus Hälfte der Vordienstzeit ab 17. Lebensjahr		
46			
47	5.2. Nettoversorgungssatz		
48	GBQ	0,81	
49	[2,294 Prozent pro gesamtversorgungsfähiges Jahr]		
50	* GBQ, aber (max. 91,75 %)*GBQ	72,84%	

Tabelle 41: Ermittlung der rf. Startgutschrift (KVBW4) mit Zuschlag (Teil 3)

	Ermittlung der Startgutschrift mit 2			Teil '	
	KVBW4			Startgutschrift rentenfern	
				mit Zuschlag	
fd. Nr.		KVBW4	KVBW4		
51		StKl. I	StKl. III		
52					
53	5.3. Nettogesamtversorgung				
54					
55	(Fiktives Nettoarbeitsentgelt)				
56		1.354,62 €	1.619,28 €		
57	5.4. Voll-Leistung				
58					
59	Nettogesamtversorgung	1.218,16 €	1.456,16 €		
60	fikt. Netto aus Ifd. Nr. 2/ GBQ x Nettoversorgungssatz aus 5.2				
61	abzüglich Näherungsrente	989,41 €	989,41 €		
62					
63	Individuelle Voll.Leistung	228,75 €	466,75 €		
64					
65	6. Neue Anwartschaft	StKl. I	StKl. III		
66					
67	neue Anwartschaft wird errechnet aus:				
68	[der individuellen Voll-Leistung nach 5.4.)]				
69	x [neuer maßgebender v.H. Satz nach 4.)]				
70	= Vergleichsstartgutschrift in €	49,52 €	101,05 €		
71					
72	= bisherige Startgutschrift in €	66,60 €	98,72 €		
73	Zuschlag zur Startgutschrift (=positive Differenz NEU-ALT)	0,00 €	2,33 €		

Tabelle 42: Ermittlung der rf. Startgutschrift (KVBW4) mit Zuschlag (Teil 4)

Dieses "Zuschlag"ergebnis von 2,33 € entspricht genau dem Resultat aus der Muster-Zuschlagsberechnung für KVBW4 mit Steuerklasse III (Stichtag: 31.12.2001).

KVBW4 würde jedoch als Pflichtversicherter mit Steuerklasse I (Stichtag: 31.12.2001) **keinen** Zuschlag bekommen. Die Startgutschrift nach den neuen Berechnungsmechanismen der Tarifeinigung vom 30.05.2011 würde sogar nur 49,52 € betragen. Als "Besitzstand" würde in diesem Steuerklasse I – Fall jedoch die bisherige Startgutschrift von 66,60 € gewährt.

3.6.5. Ermittlung des Versorgungssatzes (KVBW5)

Der fiktive Nettogesamtversorgungssatz ist festgelegt auf den maximalen Satz von: 91,75 %.

Der persönliche Versorgungssatz wird jedoch nun unter Berücksichtigung von § 2 BetrAVG) ermittelt.

Zum Vergleich wird nun der Unverfallbarkeitsquotient von erreichter/erreichbarer Pflichtversicherungszeit herangezogen. Von diesem Quotienten werden dann 7,5 % Punkte subtrahiert. Ist der um 7.5 % Punkte reduzierte Unverfallbarkeitsquotient größer als der persönliche Versorgungssatz nach § 18 BetrAVG, gibt es einen Zuschlag zur alten Startgutschrift.

3.6.6. Ermittlung der rf. Startgutschrift mit Zuschlag (KVBW5)

	Ermittlung der Startgutschr:	ift mit Zu	ıschlag	Teil :
	KVBW5			Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag
	Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz für bisher	ige Startgutschr	ift	
		StKI.	StKI.	
fd. Nr.		1	111/0	KVBW5
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat:	5.173,07 €	5.173,07 €	ggf. reduziert, wenn GBQ < 1 !!
2	fiktives Nettoarbeitsentgelt:	2.600,35 €	3.212,09 €	ggf. reduziert, wenn GBQ < 1 !!
4	GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgelegt:	91,75%	91,75%	
5	fikt. Netto aus Ifd. Nr. 2/ GBQ =(fikt. Vollzeitnetto x Nettoversorgungssatz):	2.385,82 €	2.947,09 €	Nettogesamtversorgung
6	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren.	1.600,50 €	1.600,50 €	

Tabelle 43: Ermittlung der rf. Startgutschrift (KVBW5) mit Zuschlag (Teil 1)

	Ermittlung der Startgutschrift mit Zusc		Teil 2 Startgutschrift		
	KVBW5				
Lfd. Nr.		KVBW5			
7	Geboren:	23.12.1948			
8	Beginn ZVK-Pflichtversicherung:	01.09.1980			
9					
10	Vergleich der Vomhundertsätze				
11					
12	1. Maßgebliche Zeiten (in Monaten)				
13		255.00			
14	Erreichte Pflichtverszeit m zum 31.12.2001	256,00			
15 16	Erreichbare Pflichtzeit n vom Beginn	400,00			
17	der Vers. bis Vollendung des 65. LJ	400,00			
18					
19	2. v.HSatz der alten Startgutschrift nach § 18 Betr AVG				
20					
21					
22					
23	y (=m/12) PflJahre x 2,25 Prozent)	48,00%			
24					
25	3. Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG				
26					
27	erreichte Pflichtzeit m (Beginn der ZVK-Pflicht bis 31.12.2001				
28	dividiert durch erreichbare Pflichtvers.zeit n				
29	bis zum Rentenalter mit 65. LJ				
30					
31					
32	(m/n) =	64,00%			
33	(m/n - 0.075) =	56,50%			

Tabelle 44: Ermittlung der rf. Startgutschrift (KVBW5) mit Zuschlag (Teil 2)

	KVBW5		
			mit Zuschlag
.fd. Nr.		KVBW5	
34	4. Maßgebender Vomhundertsatz		
35			
36	höherer Wert aus Ziffer 2 oder 3	56,50%	
37			
38	5. Berechnung der individuellen Voll-Leistung		
39			
40	5.1. Gesamtversorgungsfähige Zeit:		
41			
42	Gesamtversorgungsfähige Zeit in Jahren:		
43	= Pflichtversicherungszeit bis 31.12.2001 plus		
44	Zeit vom 01.01.2002 bis Vollendung des 65. Lebensjahres		
45	plus Hälfte der Vordienstzeit ab 17. Lebensjahr		
46			
47	5.2. Nettoversorgungssatz		
48	GBQ 1,00		
49	[2,294 Prozent pro gesamtversorgungsfähiges Jahr]		
50	* GBQ, aber (max. 91,75 %)*GBQ	91,75%	

Tabelle 45: Ermittlung der rf. Startgutschrift (KVBW5) mit Zuschlag (Teil 3)

	Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag				
	KVBW5				
				mit Zuschlag	
Lfd. Nr.		KVBW5	KVBW5		
51		StKl. I	StKl. III		
52					
53	5.3. Nettogesamtversorgung				
54					
55	(Fiktives Nettoarbeitsentgelt)				
56		2.600,35 €	3.212,09 €		
57	5.4. Voll-Leistung				
58					
59	Nettogesamtversorgung	2.385,82 €	2.947,09 €		
60	fikt. Netto aus Ifd. Nr. 2/ GBQ x Nettoversorgungssatz aus 5.2				
61	abzüglich Näherungsrente	1.600,50 €	1.600,50 €		
62					
63	Individuelle Voll.Leistung	785,32 €	1.346,59 €		
64					
65	6. Neue Anwartschaft	StKl. I	StKl. III		
66					
67	neue Anwartschaft wird errechnet aus:				
68	[der individuellen Voll-Leistung nach 5.4.)]				
69	x [neuer maßgebender v.H. Satz nach 4.)]				
70	= Vergleichsstartgutschrift in €	443,71 €	760,82 €		
71					
72	= bisherige Startgutschrift in €	376,89 €	646,23 €		
73	Zuschlag zur Startgutschrift (=positive Differenz NEU-AL)	66,81 €	114,59 €		

Tabelle 46: Ermittlung der rf. Startgutschrift (KVBW5) mit Zuschlag (Teil 4)

Dieses "Zuschlag"ergebnis von 114,59 € entspricht bis auf einen Rundungscent dem Resultat aus der Muster-Zuschlagsberechnung für KVBW5 mit Steuerklasse III (Stichtag: 31.12.2001).

KVBW5 würde jedoch als Pflichtversicherter mit Steuerklasse I (Stichtag: 31.12.2001) nur einen Zuschlag von 66,81 € bekommen.

3.6.7. Ermittlung des Versorgungssatzes (VBL1)

Der fiktive Nettogesamtversorgungssatz ist festgelegt auf den maximalen Satz von: 91,75 %.

Der persönliche Versorgungssatz wird jedoch nun unter Berücksichtigung von § 2 BetrAVG) ermittelt.

Zum Vergleich wird nun der Unverfallbarkeitsquotient von erreichter/erreichbarer Pflichtversicherungszeit herangezogen. Von diesem Quotienten werden dann 7,5 % Punkte subtrahiert. Ist der um 7.5 % Punkte reduzierte Unverfallbarkeitsquotient größer als der persönliche Versorgungssatz nach § 18 BetrAVG, gibt es einen Zuschlag zur alten Startgutschrift.

3.6.8. Ermittlung des Versorgungssatzes (VBL1)

Der fiktive Nettogesamtversorgungssatz ist festgelegt auf den maximalen Satz von: 91,75 %.

Der persönliche Versorgungssatz wird jedoch nun unter Berücksichtigung von § 2 BetrAVG) ermittelt.

Zum Vergleich wird nun der Unverfallbarkeitsquotient von erreichter/erreichbarer Pflichtversicherungszeit herangezogen. Von diesem Quotienten werden dann 7,5 % Punkte subtrahiert. Ist der um 7.5 % Punkte reduzierte Unverfallbarkeitsquotient größer als der persönliche Versorgungssatz nach § 18 BetrAVG, gibt es einen Zuschlag zur alten Startgutschrift.

3.6.9. Ermittlung der rf. Startgutschrift mit Zuschlag (VBL1)

	Ermittlung der Startgutschr:	Teil		
	VBL1	Startgutschrif rentenfern mit Zuschlag		
	Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz für bisher	ige Startgutschri	ift StKI.	
d. Nr.		1	111/0	VBL1
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat:	4.696,87 €	4.696,87 €	ggf. reduziert, wenn GBQ < 1 !!
2	fiktives Nettoarbeitsentgelt:	2.367,83 €	2.901,31 €	ggf. reduziert, wenn GBQ < 1 !!
4	GBQ x 91,75 % (für Voll-Leistung) festgelegt:	91,75%	91,75%	
	fikt. Netto aus lfd. Nr. 2/ GBQ = (fikt. Vollzeitnetto x Nettoversorgungssatz):	2.172,48 €	2.661,95 €	Nettogesamtversorgung
6	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren.	1.600,50 €	1.600,50 €	

Tabelle 47: Ermittlung der rf. Startgutschrift (VBL1) mit Zuschlag (Teil 1)

Ermittlung der Startgutschrift mit Zusc		Startgutschrift	
VBL1			
		rentenfern mit Zuschlag	
	VBL1		
Geboren:	15.01.1947		
Beginn ZVK-Pflichtversicherung:	01.01.1973		
Vergleich der Vomhundertsätze			
1. Maßgebliche Zeiten (in Monaten)			
Erreichte Pflichtverszeit m zum 31.12.2001	348,00		
Erreichbare Pflichtzeit n vom Beginn	469,00		
der Vers. bis Vollendung des 65. LJ			
2. v.HSatz der alten Startgutschrift nach § 18 BetrAVG			
y (=m/12) PflJahre x 2,25 Prozent)	65,25%		
3. Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG			
erreichte Pflichtzeit m (Beginn der ZVK-Pflicht bis 31.12.2001			
dividiert durch erreichbare Pflichtvers.zeit n			
bis zum Rentenalter mit 65. LJ			
(m/n) =	74,20%		
(m/n) = (m/n - 0.075) =	66,70%		

Tabelle 48: Ermittlung der rf. Startgutschrift (VBL1) mit Zuschlag (Teil 2)

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag			
	VBL1		
			mit Zuschlag
_fd. Nr.		VBL1	
34	4. Maßgebender Vomhundertsatz		
35			
36	höherer Wert aus Ziffer 2 oder 3	66,70%	
37			
38	5. Berechnung der individuellen Voll-Leistung		
39			
40	5.1. Gesamtversorgungsfähige Zeit:		
41			
42	Gesamtversorgungsfähige Zeit in Jahren: 43,56		
43	= Pflichtversicherungszeit bis 31.12.2001 plus		
44	Zeit vom 01.01.2002 bis Vollendung des 65. Lebensjahres		
45	plus Hälfte der Vordienstzeit ab 17. Lebensjahr		
46			
47	5.2. Nettoversorgungssatz		
48	GBQ 1,00		
49	[2,294 Prozent pro gesamtversorgungsfähiges Jahr]		
50	* GBQ, aber (max. 91,75 %)*GBQ	91,75%	

Tabelle 49: Ermittlung der rf. Startgutschrift (VBL1) mit Zuschlag (Teil 3)

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag					Teil 4	
	VBL1					Startgutschrift rentenfern
						mit Zuschlag
Lfd. Nr.				VBL1	VBL1	
51				StKl. I	StKl. III	
52						
53	5.3. Netto	gesamtversorg	ung			
54						
55	(Fiktives Netto	arbeitsentgelt)				
56				2.367,83 €	2.901,31 €	
57	5.4. Voll-Leis	stung				
58						
59	Nettogesan	ntversorgung		2.172,48 €	2.661,95 €	
60	fikt. Netto aus Ife	d. Nr. 2/ GBQ x Nettove	rsorgungssatz aus 5.2			
61	abzüglich	Näherungsrent	2	1.600,50 €	1.600,50 €	
62						
63	Individuel	Lle Voll.Leist	ung	571,98 €	1.061,45 €	
64						
65	6. Neue Anw	vartschaft		StKl. I	StKl. III	
66						
67	114 - 1	neue Anwartschaft wird errechnet aus:				
68	[der individuellen Voll-Leistung nach 5.4.)]					
69		x [neuer maßgebender v.H. Satz nach 4.)]				
70	= Vergleichss	startgutschrift in €		381,51 €	707,99 €	
71						
72		Startgutschrift in €		373,22 €	692,60 €	
73	Zuschlag zur	Startgutschrift (=po	sitive Differenz NEU-ALT)	8,30 €	15,39 €	

Tabelle 50: Ermittlung der rf. Startgutschrift (VBL1) mit Zuschlag (Teil 4)

Im Beispielfall der VBL bekommt der Pflichtversicherte einen Zuschlag.

Da er am Stichtag 31.12.2001 als "ledig" festgestellt wurde, erhält er einen Zuschlag zur Startgutschrift von 8,30 €. Hätte er am Stichtag als "verheiratet" gegolten, wäre es ein Zuschlag zur Startgutschrift von 15,39 € geworden.

3.7. Randbemerkungen zu den Startgutschriftsrechnungen

3.7.1. Beispielfall (KVBW3)

Die Festsetzung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge erfolgt nach einer Günstigerprüfung durch die jeweilige ZVK.

Die KVBW und die VBL legen der Startgutschrift-Berechnung drei Berechnungsverfahren (Mindeststartgutschrift, Mindestrente nach Entgelten, Formelbetrag) zugrunde und ermitteln als Startgutschrift den jeweils günstigeren Betrag (vgl. [Ref. 4])

	StKI. I	StKI. III/0
Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten)	0,00€	0,00€
Mindestrente nach Entgelten § 79 Abs. 1 VBLS n.F. =	126,36 €	126,36 €
Mindestbetrag nach §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG		
Formelbetrag nach § 79 Abs. 1 VBLS n.F.	76,65 €	171,52 €
= Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.		

Tabelle 51: Vergleichswerte für Startgutschrift (rentenfern) für KVBW3

Jeder rentenferne oder rentennahe Pflichtversicherte, der am 1. Januar bereits 20 volle Pflichtversicherungsjahre nachweisen kann, erhält eine **Mindeststartgutschrift** in Höhe von einheitlich 7,36 Euro (= 1,84 Versorgungspunkten x 4 €) pro vollem Pflichtversicherungsjahr bei Vollzeitbeschäftigung. Sie beträgt im vorliegenden Fall KVBW3 0 Jahre x 1,84 Versorgungspunkten x 4 € = 0 Jahre x 7,36 € x GBQ = 0,00 €, denn es sind keine 20 vollen Pflichtversicherungsjahre bis zum Stichtag 31.12.2001 erreicht.

Die genannte Vorschrift steht sowohl im ATV als auch in der ZVKS n.F. an eher versteckter Stelle, und zwar unter § 9 ATV mit der gleichlautenden Überschrift "Soziale Komponenten". Dies ist wohl auch der Grund dafür, dass in keinem Startgutschrift-Urteil des Landgerichts oder Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die Mindeststartgutschrift näher eingegangen wird. In den Urteilen zur Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge wird ausschließlich auf § 18 Abs. 2 BetrAVG mit seiner Grundformel und den darauf direkt bezogenen Paragrafen der ZVKS n.F. hingewiesen.

In § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG wird als Untergrenze die "Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beiträge und Erhöhungsbeträge" genannt.

Darunter ist laut Gesetzesbegründung und einhelliger rechtlicher Meinung die Mindestrente nach Entgelten bzw. Beiträgen in der Vergangenheit (sog. einfache Versicherungsrente) z.B. nach dem früheren § 44 VBLS a.F. zu verstehen. Diese einfache Versicherungsrente beträgt 0,375 Prozent p.a. der früheren Monatsentgelte = 0,03125 Prozent der früheren Jahresentgelte (0,03125 x 12 = 0,375). Im vorliegenden Fall beträgt die einfache Versicherungsrente 126,36 Euro und wird als "Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4" bezeichnet.

Ermittlung der Mindestrente p.a.

gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001 2.758,01 €
Mindestrente nach "historischen" Entgelten 126,36 €
Mindestrente p.a. bei 15 Pflichtversicherungsjahren 8,42 €

Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungs-

pflichtigen Entgelts: 8,42 x 100/2.758,01 = **0,31 %**

Ermittlung der Formelrente p.a.

gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001 2.758,01 € Formelrente (StKI I bzw. III/0) 76,65 € bzw. 171,52 € Formelrente p.a. bei 15 Pflichtversicherungsjahren 5,11 € bzw. 11,43 €

Formelrente p.a. in % des gesamtversorgungs-

pflichtigen Entgelts: 5,11 (bzw. 11,43) x 100/2.758,01 = **0,19 % bzw. 0,41 %**

Tabelle 52: Ermittlung von p.a. Beträgen für Mindestartgutschrift, Mindestrente, Formelrente für KVBW3

Der Formelbetrag von 76,65 Euro (171,52) Euro macht bei 15 vollen Pflichtversicherungsjahren **0,19 Prozent (0,41 Prozent)** pro Jahr des gvE von 2.758,01 Euro aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten Steuerklasse I (oder III/0).

Die Startgutschrift von 126,36 Euro (170,52 Euro) oder 0,31 Prozent p.a. (0,41 Prozent p.a.) wird im Falle der Steuerklasse I durch die Mindestrente nach Entgelten bestimmt, im Fall der Steuerklasse III jedoch durch die Formelrente

In einem Essay [Ref. 8] ist beschrieben, dass nur für einen gewissen Teil der Pflichtversicherten, die ihre Startgutschrift zum 31.12.12002 bekommen haben, die Startgutschrift auch wirklich nach der Grundformel aus § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG n.F. ermittelt wird.

Viele (sehr langdienende) Nicht-Akademiker erhalten ihre Startgutschrift aber nach den Mindestvorschriften gemäß

- Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten, oder
- Mindestrente = Mindestbetrag nach §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG,

da die für sie ermittelten Beträge gemäß der Grundformel aus § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG n.F. geringer als die Ergebnisse aus den Mindestvorschriften sind.

Die p.a. – Sichtweise hilft dabei, die Höhe der Startgutschrift und die Mindestrenten gegenüber früheren gesetzlichen und satzungsbezogenen Regelungen einzuordnen und übersichtlich in den Auswirkungen darzustellen.

3.7.2. Beispielfall (KVBW4)

Die Festsetzung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge erfolgt nach einer Günstigerprüfung durch die jeweilige ZVK.

Die KVBW und die VBL legen der Startgutschrift-Berechnung drei Berechnungsverfahren (Mindeststartgutschrift, Mindestrente nach Entgelten, Formelbetrag) zugrunde und ermittelt als Startgutschrift den jeweils günstigeren Betrag (vgl. [Ref. 4])

	StKl. I	StKI. III/0
Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten)	0,00€	0,00€
Mindestrente nach Entgelten § 79 Abs. 1 VBLS n.F. =	66,60 €	66,60 €
Mindestbetrag nach §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG		
Formelbetrag nach § 79 Abs. 1 VBLS n.F.	50,42 €	98,72 €
= Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.		

Tabelle 53: Vergleichswerte für Startgutschrift (rentenfern) für KVBW4

Jeder rentenferne oder rentennahe Pflichtversicherte, der am 1. Januar bereits 20 volle Pflichtversicherungsjahre nachweisen kann, erhält eine **Mindeststartgutschrift** in Höhe von einheitlich 7,36 Euro (= 1,84 Versorgungspunkten x 4 €) pro vollem Pflichtversicherungsjahr bei Vollzeitbeschäftigung. Sie beträgt im vorliegenden Fall KVBW4 0 Jahre x 1,84 Versorgungspunkten x 4 € = 0 Jahre x 7,36 € x GBQ = 0,00 €, denn es sind keine 20 vollen Pflichtversicherungsjahre bis zum Stichtag 31.12.2001 erreicht.

Die genannte Vorschrift steht sowohl im ATV als auch in der ZVKS n.F. an eher versteckter Stelle, und zwar unter § 9 ATV mit der gleichlautenden Überschrift "Soziale Komponenten". Dies ist wohl auch der Grund dafür, dass in keinem Startgutschrift-Urteil des Landgerichts oder Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die Mindeststartgutschrift näher eingegangen wird. In den Urteilen zur Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge wird ausschließlich auf § 18 Abs. 2 BetrAVG mit seiner Grundformel und den darauf direkt bezogenen Paragrafen der ZVKS n.F. hingewiesen.

In § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG wird als Untergrenze die "Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beiträge und Erhöhungsbeträge" genannt.

Darunter ist laut Gesetzesbegründung und einhelliger rechtlicher Meinung die Mindestrente nach Entgelten bzw. Beiträgen in der Vergangenheit (sog. einfache Versicherungsrente) z.B. nach dem früheren § 44 VBLS a.F. zu verstehen. Diese einfache Versicherungsrente beträgt 0,375 Prozent p.a. der früheren Monatsentgelte = 0,03125 Prozent der früheren Jahresentgelte (0,03125 x 12 = 0,375). Im vorliegenden Fall beträgt die einfache Versicherungsrente 66,60 Euro und wird als "Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4" bezeichnet.

Ermittlung der Mindestrente p.a.

gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 20012.220,06 ∈Mindestrente nach "historischen" Entgelten66,60 ∈Mindestrente p.a. bei 9 Pflichtversicherungsjahren7,40 ∈

Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungs-

pflichtigen Entgelts: 7,40 x 100/2.220,06 = **0,33** %

Ermittlung der Formelrente p.a.

gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001 2.220,06 € Formelrente (StKI I bzw. III/0) 50,42 € bzw. 98,72 ∈ Formelrente p.a. bei 9 Pflichtversicherungsjahren 5,60 € bzw. 10,97 ∈

Formelrente p.a. in % des gesamtversorgungs-

pflichtigen Entgelts: 5,60 (bzw. 10,97) x 100/2.220.06 = **0,25 % bzw. 0,49 %**

Tabelle 54: Ermittlung von p.a. Beträgen für Mindestartgutschrift, Mindestrente, Formelrente für KVBW4

Der Formelbetrag von 50,42 Euro (98,72) Euro macht bei knapp 9 Pflichtversicherungsjahren **0,25 Prozent (0,49 Prozent)** pro Jahr des GBQ-reduzierten gvE von 2.220,06 Euro aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten Steuerklasse I (oder III/0).

Die Startgutschrift von 66,60 Euro (98,72 Euro) oder 0,33 Prozent p.a. (0,49 Prozent p.a.) wird im Falle der Steuerklasse I durch die Mindestrente nach Entgelten bestimmt, im Fall der Steuerklasse III jedoch durch die Formelrente

In einem Essay [Ref. 8] ist beschrieben, dass nur für einen gewissen Teil der Pflichtversicherten, die ihre Startgutschrift zum 31.12.12002 bekommen haben, die Startgutschrift auch wirklich nach der Grundformel aus § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG n.F. ermittelt wird.

Viele (sehr langdienende) Nicht-Akademiker erhalten ihre Startgutschrift aber nach den Mindestvorschriften gemäß

- Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten, oder
- Mindestrente = Mindestbetrag nach §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG,

da die für sie ermittelten Beträge gemäß der Grundformel aus § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG n.F. geringer als die Ergebnisse aus den Mindestvorschriften sind.

Die p.a. – Sichtweise hilft dabei, die Höhe der Startgutschrift und die Mindestrenten gegenüber früheren gesetzlichen und satzungsbezogenen Regelungen einzuordnen und übersichtlich in den Auswirkungen darzustellen.

3.7.3. Beispielfall (KVBW5)

Die Festsetzung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge erfolgt nach einer Günstigerprüfung durch die jeweilige ZVK.

Die KVBW und die VBL legen der Startgutschrift-Berechnung drei Berechnungsverfahren (Mindeststartgutschrift, Mindestrente nach Entgelten, Formelbetrag) zugrunde und ermitteln als Startgutschrift den jeweils günstigeren Betrag (vgl. [Ref. 4])

	StKl. I	StKI. III/0
Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten)	154,56 €	154,56 €
Mindestrente nach Entgelten § 79 Abs. 1 VBLS n.F. =	283,95 €	283,95 €
Mindestbetrag nach §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG		
Formelbetrag nach § 79 Abs. 1 VBLS n.F.	76,65 €	171,52 €
= Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.		

Tabelle 55: Vergleichswerte für Startgutschrift (rentenfern) für KVBW5

Jeder rentenferne oder rentennahe Pflichtversicherte, der am 1. Januar bereits 20 volle Pflichtversicherungsjahre nachweisen kann, erhält eine **Mindeststartgutschrift** in Höhe von einheitlich 7,36 Euro (= 1,84 Versorgungspunkten x 4 €) pro vollem Pflichtversicherungsjahr bei Vollzeitbeschäftigung. Sie beträgt im vorliegenden Fall KVBW3 21 Jahre x 1,84 Versorgungspunkten x 4 € = 21 Jahre x 7,36 € x GBQ = **154,56** €, denn es sind 21 vollen Pflichtversicherungsjahre bis zum Stichtag 31.12.2001 erreicht.

Die genannte Vorschrift steht sowohl im ATV als auch in der ZVKS n.F. an eher versteckter Stelle, und zwar unter § 9 ATV mit der gleichlautenden Überschrift "Soziale Komponenten". Dies ist wohl auch der Grund dafür, dass in keinem Startgutschrift-Urteil des Landgerichts oder Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die Mindeststartgutschrift näher eingegangen wird. In den Urteilen zur Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge wird ausschließlich auf § 18 Abs. 2 BetrAVG mit seiner Grundformel und den darauf direkt bezogenen Paragrafen der ZVKS n.F. hingewiesen.

In § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG wird als Untergrenze die "Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beiträge und Erhöhungsbeträge" genannt.

Darunter ist laut Gesetzesbegründung und einhelliger rechtlicher Meinung die Mindestrente nach Entgelten bzw. Beiträgen in der Vergangenheit (sog. einfache Versicherungsrente) z.B. nach dem früheren § 44 VBLS a.F. zu verstehen. Diese einfache Versicherungsrente beträgt 0,375 Prozent p.a. der früheren Monatsentgelte = 0,03125 Prozent der früheren Jahresentgelte (0,03125 x 12 = 0,375). Im vorliegenden Fall beträgt die einfache Versicherungsrente 283,95 Euro und wird als "Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4" bezeichnet.

Ermittlung der Mindeststartgutschrift p.a.		
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001 Mindeststartgutschrift Mindestrente p.a. bei 21 Pflichtversicherungsjahren Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungs- pflichtigen Entgelts: 7,36 x 100/5.173,07 =	5.173,07 € 154,56 € 7,36 €	
Ermittlung der Mindestrente p.a.		
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001 Mindestrente nach "historischen" Entgelten Mindestrente p.a. bei 21 Pflichtversicherungsjahren Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungs- pflichtigen Entgelts: 13,52 x 100/5.173,07 =	5.173,07 € 283,95 € 13,52 €	
Ermittlung der Formelrente p.a.		
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001 Formelrente (StKI I bzw. III/0) Formelrente p.a. bei 21 Pflichtversicherungsjahren Formelrente p.a. in % des gesamtversorgungs-	5.173,07 € 376,89 € bzw. 646,23 € 17,95 € bzw. 30,77 €	

Tabelle 56: Ermittlung von p.a. Beträgen für Mindestartgutschrift, Mindestrente, Formelrente für KVBW5

0.35 % bzw. 0.59 %

Der Formelbetrag von 376,89 Euro (646,23 Euro) macht bei 21 vollen Pflichtversicherungsjahren **0,31 Prozent (0,59 Prozent)** pro Jahr des gvE von 5.173,07 Euro aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten Steuerklasse I (oder III/0).

Die Startgutschrift von 376,89 Euro (646,23 Euro) oder 0,35 Prozent p.a. (0,59 Prozent p.a.) wird im Falle der Steuerklasse I <u>und</u> der Steuerklasse III durch die Formelrente bestimmt.

In einem Essay [Ref. 8] ist beschrieben, dass nur für einen gewissen Teil der Pflichtversicherten, die ihre Startgutschrift zum 31.12.12002 bekommen haben, die Startgutschrift auch wirklich nach der Grundformel aus § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG n.F. ermittelt wird.

Viele (sehr langdienende) Nicht-Akademiker erhalten ihre Startgutschrift aber nach den Mindestvorschriften gemäß

Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten, oder

pflichtigen Entgelts: 17,95 (bzw. 30,77) x 100/5.173,07 =

• Mindestrente = Mindestbetrag nach §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG,

da die für sie ermittelten Beträge gemäß der Grundformel aus § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG n.F. geringer als die Ergebnisse aus den Mindestvorschriften sind.

Die p.a. – Sichtweise hilft dabei, die Höhe der Startgutschrift und die Mindestrenten gegenüber früheren gesetzlichen und satzungsbezogenen Regelungen einzuordnen und übersichtlich in den Auswirkungen darzustellen.

3.7.4. Beispielfall (VBL1)

Die Festsetzung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge erfolgt nach einer Günstigerprüfung durch die jeweilige ZVK.

Die KVBW und die VBL legen der Startgutschrift-Berechnung drei Berechnungsverfahren (Mindeststartgutschrift, Mindestrente nach Entgelten, Formelbetrag) zugrunde und ermitteln als Startgutschrift den jeweils günstigeren Betrag (vgl. [Ref. 4])

	StKl. I	StKI. III/0
Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten)	213,44 €	213,44 €
Mindestrente nach Entgelten § 79 Abs. 1 VBLS n.F. =	340,96 €	340,96 €
Mindestbetrag nach §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG		
Formelbetrag nach § 79 Abs. 1 VBLS n.F.	373,22 €	692,60 €
= Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.		

Tabelle 57: Vergleichswerte für Startgutschrift (rentenfern) für VBL1

Jeder rentenferne oder rentennahe Pflichtversicherte, der am 1. Januar bereits 20 volle Pflichtversicherungsjahre nachweisen kann, erhält eine **Mindeststartgutschrift** in Höhe von einheitlich 7,36 Euro (= 1,84 Versorgungspunkten x 4 €) pro vollem Pflichtversicherungsjahr bei Vollzeitbeschäftigung. Sie beträgt im vorliegenden Fall 29 Jahre x 1,84 Versorgungspunkten x 4 € = 29 Jahre x 7,36 € x GBQ = **213,44 €.**

Die genannte Vorschrift steht sowohl im ATV als auch in der ZVKS n.F. an eher versteckter Stelle, und zwar unter § 9 ATV mit der gleichlautenden Überschrift "Soziale Komponenten". Dies ist wohl auch der Grund dafür, dass in keinem Startgutschrift-Urteil des Landgerichts oder Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die Mindeststartgutschrift näher eingegangen wird. In den Urteilen zur Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge wird ausschließlich auf § 18 Abs. 2 BetrAVG mit seiner Grundformel und den darauf direkt bezogenen Paragrafen der ZVKS n.F. hingewiesen.

In § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG wird als Untergrenze die "Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beiträge und Erhöhungsbeträge" genannt.

Darunter ist laut Gesetzesbegründung und einhelliger rechtlicher Meinung die Mindestrente nach Entgelten bzw. Beiträgen in der Vergangenheit (sog. einfache Versicherungsrente) z.B. nach dem früheren § 44 VBLS a.F. zu verstehen. Diese einfache Versicherungsrente beträgt 0,375 Prozent p.a. der früheren Monatsentgelte =0,03125 Prozent der früheren Jahresentgelte (0,03125 x 12 = 0,375). Im vorliegenden Fall beträgt die einfache Versicherungsrente 340,96 Euro und wird als "Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4" bezeichnet.

Ermittlung der Mindeststartgutschrift p.a.	
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001 Mindeststartgutschrift Mindestrente p.a. bei 29 Pflichtversicherungsjahren Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungs- pflichtigen Entgelts: 7,36 x 100/4.696,87 =	4.696,87 € 213,44 € 7,36 €
Ermittlung der Mindestrente p.a.	
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001 Mindestrente nach "historischen" Entgelten Mindestrente p.a. bei 29 Pflichtversicherungsjahren Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungs- pflichtigen Entgelts: 11,76 x 100/4.696,87 =	4.696,87 € 340,96 € 11,76 €
Ermittlung der Formelrente p.a.	
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001 Formelrente (StKI I bzw. III/0) Formelrente p.a. bei 29 Pflichtversicherungsjahren Formelrente p.a. in % des gesamtversorgungs-	4.696,87 € 373,22 € bzw. 692,60 € 12,87 € bzw. 23,88 €
Formelrente (StKI I bzw. III/0) Formelrente p.a. bei 29 Pflichtversicherungsjahren	373,22 € bzw. 692,60 € 12,87 € bzw. 23,88 €

Tabelle 58: Ermittlung von p.a. Beträgen für Mindestartgutschrift, Mindestrente, Formelrente für VBL1

Der Formelbetrag von 373,22 Euro (692,60) Euro macht bei 29 vollen Pflichtversicherungsjahren bzw. **0,27 Prozent (0,51 Prozent)** pro Jahr des gvE von 4.696,87 Euro aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten Steuerklasse I (oder III/0).

Die Startgutschrift von 373,22 Euro (692,60 Euro) oder 0,27 Prozent p.a. (bzw. 0,51 Prozent p.a.) für die Steuerklassen I und III durch die Formelrente bestimmt.

In einem Essay [Ref. 8] ist beschrieben, dass nur für einen gewissen Teil der Pflichtversicherten, die ihre Startgutschrift zum 31.12.12002 bekommen haben, die Startgutschrift auch wirklich nach der Grundformel aus § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG n.F. ermittelt wird.

Viele (sehr langdienende) Nicht-Akademiker erhalten ihre Startgutschrift aber nach den Mindestvorschriften gemäß

- Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten, oder
- Mindestrente = Mindestbetrag nach §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG,

da die für sie ermittelten Beträge gemäß der Grundformel aus § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG n.F. geringer als die Ergebnisse aus den Mindestvorschriften sind.

Die p.a. – Sichtweise hilft dabei, die Höhe der Startgutschrift und die Mindestrenten gegenüber früheren gesetzlichen und satzungsbezogenen Regelungen einzuordnen und übersichtlich in den Auswirkungen darzustellen.

Quellenverzeichnis

- **Ref. 1:** F. Fischer/Werner Siepe: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, DBB Verlag, Berlin, April 2011, 1. Auflage, ISBN: 879-3-87863-171-2
- **Ref. 2:** H. Lassner: Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage
- **Ref. 3:** Arbeitsgemeinschaft der Zusatzversorgungsanwälte: Kürzungen im VBL Versorgungsrecht Fehler in der Startgutschrift, Gegenüberstellung des alten und neuen Rechts http://www.rae-heckert.de/sites/default/files/downloads/Startgutschrift.PDF
- **Ref. 4:** W. Siepe: Gutachten zur Berechnung von Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge, Oktober 2007/Juni 2012, http://www.startgutschriften-arge.de/6/Gutachten_rentenferne_Startgutschriften.pdf
- **Ref. 5:** Berechnung der Anwartschaften nach § 18 BetrAVG, Zentral-KODA, 29.01.2003 http://zentralkoda.de/aktuelles/berechngnachBetrG030123.pdf
- **Ref. 6:** F. Fischer/W.Siepe: Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht, Juli 2011 http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Neuregelung-2011.pdf
- **Ref. 7:** B. Mathies: Stellungnahme zur Tarifeinigung Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst am 30.05.2011, Juni 2011 http://www.startgutschriften-arge.de/11/Stellungnahme_Mathies_zu_Neuregelungen.pdf
- **Ref. 8:** W. Siepe: Falscher Fehler Die Irrwege des Bundesgerichtshofs, Okt. 2008 http://www.startgutschriften-arge.de/4/Essay_Irrwege_des_BGH.pdf
- **Ref. 9:** W. Siepe/F. Fischer: Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, April 2008 http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_rentenkuerzungen.pdf
- **Ref. 10:** F. Fischer/W. Siepe: Zusatzversorgungsbericht aktuell; Zahlen, Daten, Fakten 2012 (VBL West), Januar 2012 http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2012.pdf
- **Ref. 11:** F. Fischer: Excel Rechner zur unabhängigen Nachprüfung der bisherigen rentenfernen Startgutschrift incl. Zuschlagsberechnung, Dezember 2012, http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_Rechner.zip
- Ref. 12: F. Fischer: Erweiterter Excel Rechner zur unabhängigen Nachprüfung der bisherigen rentenfernen Startgutschrift incl. Zuschlagsberechnung, (auch Versicherte mit Eintrittsalter älter als 50 Jahre (verkürzte Staffel) werden berücksichtigt), Dezember 2012, http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_Rechner50.zip

- Ref. 13: F. Fischer/W. Siepe: Studie "Systemfehler und Rechtsfragen bei der Neuregelung der Startgutschriften für Angestellte im öffentlichen Dienst", November 2012 http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf
- **Ref. 14:** Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung, 25.05.2005 http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/058/1505821.pdf
- **Ref. 15:** RZVK Saar, Informationen 2/01, April 2001 https://www.rzvk-saar.de/jfs/findform?shortname=Z Info 2001 02&formtecid=2&areashortname=zvk

Anhang

Anhang A1: Startgutschriftmuster KVBW3

Berechnung der KVBW - Startgutschrift zum 31. Dezember 2001

Muster eines Startgutschriftbescheids für "KVBW3" mit GBQ=1

Anwartschaft auf Betriebsrente nach dem Punktemodell zum Stand 31.12.2001

Die Tarifvertragsparteien haben im Altersvorsorgetarifvertrag (ATV-K) vom 01.03.2002 festgelegt, dass das Gesamtversorgungssystem geschlossen und künftig eine Betriebsrente nach dem Punktemodell gezahlt wird.

Bis 31.12.2001 erworbene Anwartschaften sind aufgrund besonderer Übergangsbestimmungen zu ermitteln und als Startgutschrift ins neue System zu übernehmen.

Die Ermittlung Ihrer Startgutschrift erfolgt nach den Berechnungsvorgaben des Betriebsrentengesetzes (§ 18 Abs. 2 BetrAVG). Ausgangspunkt ist dabei die Leistung, die Sie nach altem Recht als höchstmögliche Versorgung hätten erreichen können. Für jedes Jahr der Pflichtversicherung werden 2,25 % dieser Leistung ins neue System übertragen (höchstens 100 %).

Ihre Startgutschrift zum 31.12.2001 beträgt: 171,52 €.

In Versorgungspunkten:

42,88 VP.

Die Berechnung mit Erklärungen können Sie aus den Anlagen ersehen. Bitte überprüfen Sie soweit möglich den Versicherungsverlauf (Anlage 1). Dieser ist das Ergebnis der Jahresmeldungen Ihres jeweiligen Arbeitgebers. Etwaige Änderungen können nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Arbeitgeber erfolgen. Außerdem sollten Sie die in Ihrer Berechnung berücksichtigte Steuerklasse überprüfen. Wir bitten Sie unter Hinweis auf Ihre satzungsgemäßen Anzeigepflichten um Mitteilung, wenn für Sie eine andere als die zugrunde gelegte Steuerklasse maßgebend sein sollte. Insoweit behalten wir uns eine Neufestsetzung der Startgutschrift vor.

Wenn Sie Fragen dazu haben, geben wir Ihnen gerne weitere Auskunft.

Künftig erhalten Sie jährlich einen Versicherungsnachweis, aus dem Ihre insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente hervorgehen wird.

Gegen die Feststellung der Startgutschrift können Sie schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zugang dieses Schreibens Einwendungen unmittelbar gegenüber unserer Kasse erheben. Eine später eingehende Beanstandung können wir nicht mehr berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse

Anlage 1: (Versicherungsverlauf für Musterfall KVBW3)

	e überprüfen Sie sowe							
	bnis der Jahresmeldun						ge Ander	rungen
könn	en nur in Abstimmung	mit dem	jeweili	gen A	rbeitgebei	r erfolgen.		
Art	Zeitraum	Mte	VA	En	tgelt	Beitrag	BQ	ZRW
	(Beginn Arbeitsverhä	Itnis =	12 11 1	986)				
PFL	12.11.1986-31.12.198		10		030.50			
LID	12.11.1986-31.12.198		12	-	50.73			
	01.01.1987-31.12.198		10	17	502.44			
	01.01.1987-31.12.198		12		397.66			
	01.01.1988-31.12.198		10	17	907.16			
	01.01.1988-31.12.198		12		464.68			
	01.01.1989-31.12.198		10	18	972.09			
	01.01.1989-31.12.198		12	-	546.89			
	01.01.1990-31.12.199		10	19	987.52			
	01.01.1990-31.12.199		1.2		591.05			
	01.01.1991-31.12.199		10	22	228.27			
	01.01.1991-31.12.199	1	12		217.86			
	01.01.1992-31.12.199	2 12	1.0	23	817.94			
	01.01.1992-31.12.199	2	12		504.39			
	01.01.1993-31.12.199	3 12	10	26	312.68			
	01.01.1993-31.12.199	3	12	3	151.90			
	01.01.1994-31.12.199	4 12	10	26	710.54			
	01.01.1994-31.12.199	4	12	1	728.75			
	01.01.1995-31.12.199	5 12	10	27	661.28			
	01.01.1995-31.12.199	5	12	1	692.71			
	01.01.1996-31.12.199	6 12	1.0	28	083.13			
	01.01.1996-31.12.199	6	12	1	795.80			
	01.01.1997-31.12.199	7 12	10	29	505.37			
	01.01.1997-31.12.199	7	12	1	671.58			
	01.01.1998-31.12.199	8 12	10	29	849.36			
	01.01.1998-31.12.199	8	1.2	1	808.81			
	01.01.1999-31.12.199	9 12	10	30	397.36			
	01.01.1999-31.12.199		12	1	829.66			
	01.01.2000-31.12.200	0 12	10	30	766.48			
	01.01.2000-31.12.200		12	1	538.23			
	01.01.2001-31.12.200		10		947.89			
	01.01.2001-31.12.200	1	12	3	679.33			
Inso	esamt PF	L 182	10	382	680.01			
					Jan. 1978)			
			12		670.03			

Anlage 2: (Ermittlung der Startgutschrift)

Name des KVBW - Versicherten: KVBW3

 Geburtsdatum:
 24.05.1954

 Eintritt in KVBW:
 12.11.1986

 Stichtag:
 31.12.2001

Berechnung der Anwartschaft zum 31.12.2001 (Startgutschrift)

Verkürzt dargestellt wird zur Ermittlung der Startgutschrift Ihr gesamtversorgungsfähiges Entgelt (Schritt 1) zum Umstellungsstichtag 31.12.2001 ermittelt und danach (Schritt 2 und 3) die Gesamtversorgung errechnet, die sich unter Berücksichtigung des Höchstversorgungssatzes ergeben hätte (Schritt 4). Zur Bestimmung der Voll-Leistung wird die Gesamtversorgung um die nach Betriebs-rentengesetz anzurechnenden Bezüge gekürzt (Schritt 5); die sich daraus ergebende sog. Voll-Leistung bildet unter Anwendung des Versorgungssatzes die Grundlage für die Betriebsrente nach dem Punktemodell (Schritt 6) und die sich daraus ergebende Startgutschrift (Schritt 7).

Schritt 1: Das gesamtversorgungsfähige Entgelt entspricht, vereinfacht ausgedrückt, dem Durchschnitt der im beigefügten Versicherungsverlauf in den letzten drei Jahren vor dem 01.01.2002 dargestellten Entgelte, ggf. erhöht um Sonderentgelte (z.B. Überstundenvergütungen) in den letzten 10 Kalenderjahren. Bei Teilzeitbeschäftigten wird ferner der Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ), der den (Teilzeit) Beschäftigungsumfang Verhältnis zu einem Vollbeschäftigten im widerspiegelt, berücksichtigt.

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt:

2.758,01 €

Schritt 2: Das gesamtversorgungsfähige Entgelt wird so behandelt als sei dieses steuer- und sozialversicherungspflichtig. Fiktive Abzüge sind neben der Lohnsteuer die Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen. Bei der Ermittlung der Lohnsteuer werden nur die Steuerklassen I und III entsprechend den Angaben des Arbeitgebers zum Familienstand und Kindergeldanspruch zugrunde gelegt. Steuer-klasse III ist maßgebend, wenn Sie am 31.12.2001 verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend waren oder Anspruch auf Kindergeld hatten. Andernfalls wird die Steuerklasse I angenommen.

Steuerklasse III, ermittelt aus Angaben des Arbeitgebers zum Familienstand und Kindergeldanspruch

Fiktive Abzüge: 869,62 €

(Lohnsteuer, Belastung aus Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen)

<u>Schritt 3</u>: Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ergibt sich aus der Differenz zwischen gesamtversorgungsfähigem Entgelt und den fiktiven Abzügen.

Fiktives Nettoarbeitsentgelt

1.888,39 €

<u>Schritt 4</u>: Unter Berücksichtigung des höchstmöglichen Versorgungssatzes (91,75 %) und bei Teilzeitbeschäftigten dem GBQ wird die Gesamtversorgung errechnet.

Höchstversorgungssatz:

91,75 v.H.

Gesamtversorgung:

1.732,60 €

<u>Schritt 5</u>: Von der höchstmöglichen Gesamtversorgung werden anschließend die nach Betriebsrentengesetz anzurechnenden Bezüge (= den Vorgaben des Betriebsrentengesetzes zufolge in einem Näherungsverfahren ermittelte gesetzliche Rente zum 65. Lebensjahr) abgezogen. Daraus ergibt sich die sog. Voll-Leistung.

abzüglich nach Betriebsrentengesetz anzurechnende Bezüge: 1.229,16 €

ergibt die Voll-Leistung:

503,44 €

<u>Schritt 6</u>: Die Betriebsrente ergibt sich durch Anwendung des Versorgungssatzes auf die Voll-Leistung. Als Versorgungssatz erhalten Sie für jedes Jahr der Pflichtversicherung 2,25 Prozentpunkte.

Versicherung vom 12.11.1986 bis 31.12.2001 davon Pflichtversicherung in Jahren:
Versorgungssatz (15,14 Jahre x 2,25 v.H.)

15,14 Jahre

34,07 v.H.

Betriebsrente aus Voll-Leistung:

171,52 €

<u>Schritt 7</u>: Nach Vergleich mit der Mindestrente wird der höchste Betrag zu Ihrer Startgutschrift. Diese stellt Ihr Guthaben dar, auf dem sich Ihre Betriebsrente ab 2002 bis zum Rentenfall weiter aufbaut.

Mindestrente: 126,36 \in Startgutschrift zum 31.12.2001: 171,52 \in Messbetrag: 4,00 \in Versorgungspunkte: 42,88 VP

Startgutschrift an Versorgungspunkten am 31.12.2001: 42,88 VP

Anhang A2: Startgutschriftmuster KVBW3 (Zuschlag)

Muster eines Startgutschriftzuschlagsbescheids für "KVBW3"

Erläuterungen zur Berechnung der zusätzlichen Startgutschrift

Die Tarifvertragsparteien haben im 5. Änderungstarifvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag (ATV-K) vom 30.05.2011 vereinbart, die Startgutschriften für rentenferne Versicherte nochmals im Rahmen einer Vergleichsberechnung zu ermitteln und – wenn dies zu einem günstigeren Ergebnis führt – ggf. zu erhöhen.

Sie folgten damit einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14.11.2007 (AZ. IVZR 74/06), das den Systemwechsel und den Berechnungsmodus der rentenfernen Berechnung grundsätzlich gebilligt hat.

Nachbesserungsbedarf erkannte der BGH ausschließlich für Beschäftigte mit langen Ausbildungszeiten, die er als sog. Späteinsteiger durch den Berechnungsmodus benachteiligt sieht.

Wegen der zielgerichteten Umsetzung der gerichtlichen Vorgabe im ATV-K kann eine Verbesserung der rentenfernen Startgutschrift nur bei Versicherten, die bei erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung mindestens 25 Jahre alt waren (Späteinsteiger), eintreten.

Die Kasse hat ihre Versicherten – entsprechend der tarifvertraglichen Vorgabe – im Rahmen des Versorgungskontos 2011 bzw. der Rentenentscheidung informiert.

Einzelheiten der Berechnung können Sie der Anlage entnehmen.

Diese ergänzt die bereits überlassene Anlage 2 "Berechnung der Anwartschaft zum 31.12.2001 (Startgutschrift)".

Wenn Sie Fragen dazu haben, geben wir Ihnen gerne weitere Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse

7.112

Feststellung, ob eine zusätzliche Startgutschrift zusteht, wird zunächst ein Vergleichsversorgungssatz berechnet (Schritt 1). Dieser wird dem bisherigen Versorgungssatz gegenübergestellt (Schritt 2). Ist der Vergleichsversorgungssatz günstiger, wird die Berechnung (Schritt 3-8) fortgesetzt. Ansonsten endet sie nach Schritt 2.

Zunächst wird der sogenannte "Unverfallbarkeitsfaktor" berechnet. Hierfür werden ergänzend zur Anzahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre, die Sie vom Beginn Ihrer Pflichtversicherung bis zum 31.12.2001 erworben haben, die Pflichtversicherungsjahre, die Sie insgesamt hätten erreichen können, wenn Sie vom Beginn Ihrer Pflichtversicherung bis zum 65. Lebensjahr durchgehend pflichtversichert gewesen wären, ermittelt. Der Unverfallbarkeitsfaktor berechnet sich aus Verhältnis der erreichten zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren. Aus dem um 7.5 Prozentpunkte verminderten Unverfallbarkeitsfaktor ergibt sich der Vergleichsversorgungssatz.

Vergleichsversorgungssatz (15.14 Jahre : 32.55 Jahre x 100 - 7.5)

39.01 %

Schritt 2: Die bisherige Berechnung der Startgutschrift ergab einen

Versorgungssatz von (15.14 Jahre x 2.25 %)

34.07 %

Der Vergleichsversorgungssatz ist günstiger. Die weitere Berechnung ergibt sich aus den nachfolgenden Schritten 3 - 8.

Auf Grundlage individuell erreichbaren der einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (Schritt 3) wird Versorgungsprozentsatz (Schritt 4) und auf dieser Grundlage eine maßgebende Gesamtversorgung (Schritt 5) ermittelt.

Zur Bestimmung der sog. Voll-Leistung wird die Gesamtversorgung um die nach dem Betriebsrentengesetz anzurechnenden Bezüge gekürzt (Schritt 6); die sich daraus ergebende Voll-Leistung bildet unter Anwendung des Vergleichsversorgungssatzes (aus Schritt 1) die Grundlage für die Betriebsrente nach dem Punktemodell als Vergleichsstartgutschrift (Schritt 7).

Nach Umrechnung in Versorgungspunkte und Vergleich mit der bisherigen Startgutschrift in Versorgungspunkten ergibt sich ggf. eine zusätzliche Startgutschrift (Schritt 8).

Schritt 3:

Für die individuell erreichbare gesamtversorgungsfähige Zeit werden berücksichtigt:

Zeiten bis 31.12.2001

1. Erreichte Pflichtversicherungszeit (15.14 Jahre X 12 Mte) 181.68 Mte 2. Ab 17. LJ. pauschal gutgeschriebene Zeit 367.27 Mte Abzügl. der erreichten Pflichtversicherungszeit 181.68 Mte Nicht versicherte Zeit (Mte Ziff. 2 - Ziff. 1) 185.59 Mte Davon anrechnungsfähig die Hälfte 92.80 Mte

Zeiten ab 01.01.2002

Erreichbare Pflichtversicherungszeit bis zum 65. LJ.	209.00 Mte
Aus der Summe von	483.48 Mte
ergibt sich eine gesamtversorgungsfähige Zeit von	40.29 Jahren
Schritt 4:	
Aus der gesamtversorgungsfähigen Zeit ergibt sich nach der linearen Versorgungsstaffel ein	
Bruttoversorgungssatz von (40.29 Jahre X 1.875 %, mindestens 35.00 %, höchstens 75.00 %)	75.00 %
Nettoversorgungssatz von (40.29 Jahre X 2.294 %, mindestens 45.00 %, höchstens 91.75 %)	91.75 %
Schritt 5: Auf der Grundlage des zum Umstellungsstichtag 31.12.2001 ermittelten und mit der bisherigen Berechnung bereits mitgeteilten	
gesamtversorgungsfähigen Entgelts von	2758,01 €
ergibt sich eine Gesamtversorgung-brutto von (2758,01 € X 75.00 %)	2068.51 €
und des um die fiktiven Abzüge (Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen) verminderten	
fiktiven Nettoarbeitsentgelts von	1888.39 €
ergibt sich eine Gesamtversorgung-netto von (1888.39 € X 91.75 %)	1732.60 €
Die maßgebende Gesamtversorgung ist auf den niedrigeren Wert von zu begrenzen.	1732.60 €
Schritt 6: Von der maßgebenden Gesamtversorgung werden die nach der Betriebsrentengesetz anzurechnenden Bezüge (= den Vorgaben der Betriebsrentengesetzes zufolge in einem Näherungsverfahren ermittelte gesetzliche Rente zum 65. Lebensjahr) abgezogen. Daraus ergibt sich die Voll-Leistung.	s e

<u>Schritt 7:</u> Die Betriebsrente ergibt sich durch Anwendung des Vergleichsversorgungssatzes (aus Schritt 1) auf die Voll-Leistung.

abzüglich der nach dem Betriebsrentengesetz anzurechnenden Bezüge

Maßgebende Gesamtversorgung

Voll-Leistung

1732.60 €

1229.16 €

503.44 €

Vergleichsversorgungssatz	39.01 %
Betriebsrente aus Voll-Leistung (Vergleichsstartgutschrift)	196.39 €
<u>Schritt 8:</u> Nach der Umrechnung in Versorgungspunkte und dem Vergleich bisherigen Startgutschrift in Versorgungspunkte ist der höhere maßgebende Startgutschrift.	
Vergleichsstartgutschrift zum 31.12.2001 (A)	196.39 €
Messbetrag (B)	4.00 €
Versorgungspunkte neu (A geteilt durch B)	49.10 VP
Versorgungspunkte bisher	42.88 VP
Zusätzliche Startgutschrift in VP (VP neu abzüglich VP bisher)	6.22 VP
Maßgebende Versorgungspunkte am 31.12.2001	49.10 VP
Maßgebende Startgutschrift am 31.12.2001	196.39 €

Anhang B1: Startgutschriftmuster KVBW4

Berechnung der KVBW - Startgutschrift zum 31. Dezember 2001

Muster eines Startgutschriftsbescheids für "KVBW4" mit GBQ=0,81

Anwartschaft auf Betriebsrente nach dem Punktemodell zum Stand 31.12.2001

Die Tarifvertragsparteien haben im Altersvorsorgetarifvertrag (ATV-K) vom 01.03.2002 festgelegt, dass das Gesamtversorgungssystem geschlossen und künftig eine Betriebsrente nach dem Punktemodell gezahlt wird.

Bis 31.12.2001 erworbene Anwartschaften sind aufgrund besonderer Übergangsbestimmungen zu ermitteln und als Startgutschrift ins neue System zu übernehmen.

Die Ermittlung Ihrer Startgutschrift erfolgt nach den Berechnungsvorgaben des Betriebsrentengesetzes (§ 18 Abs. 2 BetrAVG). Ausgangspunkt ist dabei die Leistung, die Sie nach altem Recht als höchstmögliche Versorgung hätten erreichen können. Für jedes Jahr der Pflichtversicherung werden 2,25 % dieser Leistung ins neue System übertragen (höchstens 100 %).

Ihre Startgutschrift zum 31.12.2001 beträgt: 98,72 €.

In Versorgungspunkten:

24,68 VP.

Die Berechnung mit Erklärungen können Sie aus den Anlagen ersehen. Bitte überprüfen Sie soweit möglich den Versicherungsverlauf (Anlage 1). Dieser ist das Ergebnis der Jahresmeldungen Ihres jeweiligen Arbeitgebers. Etwaige Änderungen können nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Arbeitgeber erfolgen. Außerdem sollten Sie die in Ihrer Berechnung berücksichtigte Steuerklasse überprüfen. Wir bitten Sie unter Hinweis auf Ihre satzungsgemäßen Anzeigepflichten um Mitteilung, wenn für Sie eine andere als die zugrunde gelegte Steuerklasse maßgebend sein sollte. Insoweit behalten wir uns eine Neufestsetzung der Startgutschrift vor.

Wenn Sie Fragen dazu haben, geben wir Ihnen gerne weitere Auskunft.

Künftig erhalten Sie jährlich einen Versicherungsnachweis, aus dem Ihre insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente hervorgehen wird.

Gegen die Feststellung der Startgutschrift können Sie schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zugang dieses Schreibens Einwendungen unmittelbar gegenüber unserer Kasse erheben. Eine später eingehende Beanstandung können wir nicht mehr berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Zusatzversorgungskasse

Anlage 1: (Versicherungsverlauf für Musterfall KVBW4)

Versicherungsverlauf (alle Beträge in €, vor 2002 aus DM ermittelt) Bitte überprüfen Sie soweit möglich den Versicherungsverlauf. Dieser ist das Ergebnis der Jahresmeldungen Ihres jeweiligen Arbeitgebers. Etwaige Änderungen können nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Arbeitgeber erfolgen. Art Zeitraum Mte VA Entgelt Beitrag BQ ZRW (Beginn Arbeitsverhältnis = 01.03.1993) PFL 01.03.1993-31.12.1993 10 10 19 881.21 01.01.1994-30.04.1994 04 10 7 014.24 01.01.1994-30.04.1994 12 1 281.58 10.00 4.00 (Beginn Arbeitsverhältnis = 01.05.1994) PFL 01.05.1994-31.12.1994 08 10 15 463.91 8.00 01.01.1995-30.04.1995 04 10 7 234.28 4.00 (Beginn Arbeitsverhältnis = 01.05.1995) PFL 01.05.1995-31.12.1995 08 10 19 813.51 01.05.1995-31.12.1995 12 31.86 8.00 31.86 8.00 01.01.1996-31.08.1996 08 10 17 859.57 01.01.1996-31.08.1996 12 (Beginn Arbeitsverhältnis = 01.09.1996) 0.50 2.00 0.50 6.00 0.50 1.00 0.75 7.50 0.75 7.50 0.75 9.00 0.75 9.00 0.75 9.00 85.50 Insgesamt PFL 106 10 206 279.53 (ab Jan. 1978) 12 6 829.50 Gesamtbeschäftigungsquotient aus dem Beschäftigungsverhältnis Gesamtsumme der Zeitraumwerte (ZRW) 85.50 ----- = Gesamt-BQ 0.81 106 aus dem ===== geteilt durch Gesamtzahl der Umlagemonate Beschäftigungsverhältnis

Anlage 2: (Ermittlung der Startgutschrift)

Name des KVBW - Versicherten: KVBW4

 Geburtsdatum:
 11.06.1958

 Eintritt in KVBW:
 01.03.1993

 Stichtag:
 31.12.2001

Gesamtbeschäftigungsquotient(GBQ): 0,81

Berechnung der Anwartschaft zum 31.12.2001 (Startgutschrift)

Verkürzt dargestellt wird zur Ermittlung der Startgutschrift Ihr gesamtversorgungsfähiges Entgelt (Schritt 1) zum Umstellungsstichtag 31.12.2001 ermittelt und danach (Schritt 2 und 3) die Gesamtversorgung errechnet, die sich unter Berücksichtigung des Höchstversorgungssatzes ergeben hätte (Schritt 4). Zur Bestimmung der Voll-Leistung wird die Gesamtversorgung um die nach Betriebs-rentengesetz anzurechnenden Bezüge gekürzt (Schritt 5); die sich daraus ergebende sog. Voll-Leistung bildet unter Anwendung des Versorgungssatzes die Grundlage für die Betriebsrente nach dem Punktemodell (Schritt 6) und die sich daraus ergebende Startgutschrift (Schritt 7).

<u>Schritt 1</u>: Das gesamtversorgungsfähige Entgelt entspricht, vereinfacht ausgedrückt, dem Durchschnitt der im beigefügten Versicherungsverlauf in den letzten drei Jahren vor dem 01.01.2002 dargestellten Entgelte, ggf. erhöht um Sonderentgelte (z.B. Überstundenvergütungen) in den letzten 10 Kalenderjahren. Bei Teilzeitbeschäftigten wird ferner der Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ), der den (Teilzeit) Beschäftigungsumfang im Verhältnis zu einem Vollbeschäftigten widerspiegelt, berücksichtigt.

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE):

2.740,82 €

vermindert, da GBQ = 0,81; also gvE x 0,81 ergibt:

2.220,06 €

<u>Schritt 2</u>: Das gesamtversorgungsfähige Entgelt wird so behandelt als sei dieses steuer- und sozialversicherungspflichtig. Fiktive Abzüge sind neben der Lohnsteuer die Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen. Bei der Ermittlung der Lohnsteuer werden nur die Steuerklassen I und III entsprechend den Angaben des Arbeitgebers zum Familienstand und Kindergeldanspruch zugrunde gelegt. Steuer-klasse III ist maßgebend, wenn Sie am 31.12.2001 verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend waren oder Anspruch auf Kindergeld hatten. Andernfalls wird die Steuerklasse I angenommen.

Steuerklasse III, ermittelt aus Angaben des Arbeitgebers zum Familienstand und Kindergeldanspruch

Fiktive Abzüge:

600,77 €

(Lohnsteuer, Belastung aus Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen)

<u>Schritt</u> 3: Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ergibt sich aus der Differenz zwischen gesamtversorgungsfähigem Entgelt und den fiktiven Abzügen.

Fiktives Nettoarbeitsentgelt (NAG)

1.619,29 €

erhöht, da GBQ = 0,81; also NAG/0,81 ergibt:

1.999,12 €

<u>Schritt 4</u>: Unter Berücksichtigung des höchstmöglichen Versorgungssatzes (91,75 %) und bei Teilzeitbeschäftigten dem GBQ wird die Gesamtversorgung errechnet.

Höchstversorgungssatz (HVS): 91,75 v.H. vermindert, da GBQ = 0,81; also HVS x 0,81 ergibt: 74,32 v.H.

Gesamtversorgung (vermindert):

1.485,75 €

<u>Schritt 5</u>: Von der höchstmöglichen Gesamtversorgung werden anschließend die nach Betriebsrentengesetz anzurechnenden Bezüge (= den Vorgaben des Betriebsrentengesetzes zufolge in einem Näherungsverfahren ermittelte gesetzliche Rente zum 65. Lebensjahr) abgezogen. Daraus ergibt sich die sog. Voll-Leistung.

abzüglich nach Betriebsrentengesetz anzurechnende Bezüge: 989,41 €

ergibt die Voll-Leistung:

496,34 €

<u>Schritt 6</u>: Die Betriebsrente ergibt sich durch Anwendung des Versorgungssatzes auf die Voll-Leistung. Als Versorgungssatz erhalten Sie für jedes Jahr der Pflichtversicherung 2,25 Prozentpunkte.

Versicherung vom 01.03.1993 bis 31.12.2001 davon Pflichtversicherung in Jahren:
Versorgungssatz (8,84 Jahre x 2,25 v.H.)

8,84 Jahre 19,89 v.H.

Betriebsrente aus Voll-Leistung:

98,72 €

<u>Schritt 7</u>: Nach Vergleich mit der Mindestrente wird der höchste Betrag zu Ihrer Startgutschrift. Diese stellt Ihr Guthaben dar, auf dem sich Ihre Betriebsrente ab 2002 bis zum Rentenfall weiter aufbaut.

Mindestrente: $66,60 \in$ Startgutschrift zum 31.12.2001: $98,72 \in$ Messbetrag: $4,00 \in$ Versorgungspunkte: 24,68 VP

Startgutschrift an Versorgungspunkten am 31.12.2001: 24,68 VP

Anhang B2: Startgutschriftmuster KVBW4 (Zuschlag)

Muster eines Startgutschriftzuschlagsbescheids für "KVBW4"

Erläuterungen zur Berechnung der zusätzlichen Startgutschrift

Die Tarifvertragsparteien haben im 5. Änderungstarifvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag (ATV-K) vom 30.05.2011 vereinbart, die Startgutschriften für rentenferne Versicherte nochmals im Rahmen einer Vergleichsberechnung zu ermitteln und – wenn dies zu einem günstigeren Ergebnis führt – ggf. zu erhöhen.

Sie folgten damit einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14.11.2007 (AZ. IVZR 74/06), das den Systemwechsel und den Berechnungsmodus der rentenfernen Berechnung grundsätzlich gebilligt hat.

Nachbesserungsbedarf erkannte der BGH ausschließlich für Beschäftigte mit langen Ausbildungszeiten, die er als sog. Späteinsteiger durch den Berechnungsmodus benachteiligt sieht.

Wegen der zielgerichteten Umsetzung der gerichtlichen Vorgabe im ATV-K kann eine Verbesserung der rentenfernen Startgutschrift nur bei Versicherten, die bei erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung mindestens 25 Jahre alt waren (Späteinsteiger), eintreten.

Die Kasse hat ihre Versicherten – entsprechend der tarifvertraglichen Vorgabe – im Rahmen des Versorgungskontos 2011 bzw. der Rentenentscheidung informiert.

Einzelheiten der Berechnung können Sie der Anlage entnehmen.

Diese ergänzt die bereits überlassene Anlage 2 "Berechnung der Anwartschaft zum 31.12.2001 (Startgutschrift)".

Wenn Sie Fragen dazu haben, geben wir Ihnen gerne weitere Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse

7.112

Feststellung, ob eine zusätzliche Startgutschrift zusteht, wird zunächst ein Vergleichsversorgungssatz berechnet (Schritt 1). Dieser wird dem bisherigen Versorgungssatz gegenübergestellt (Schritt 2). Ist der Vergleichsversorgungssatz günstiger, wird die Berechnung (Schritt 3-8) fortgesetzt. Ansonsten endet sie nach Schritt 2.

Zunächst wird der sogenannte "Unverfallbarkeitsfaktor" berechnet. Hierfür werden ergänzend zur Anzahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre, die Sie vom Beginn Ihrer Pflichtversicherung bis zum 31.12.2001 erworben haben, die Pflichtversicherungsjahre, die Sie insgesamt hätten erreichen können, wenn Sie vom Beginn Ihrer Pflichtversicherung bis zum 65. Lebensjahr durchgehend pflichtversichert gewesen wären, ermittelt. Der Unverfallbarkeitsfaktor berechnet sich aus Verhältnis der erreichten zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren. Aus dem um 7.5 Prozentpunkte verminderten Unverfallbarkeitsfaktor ergibt sich der Vergleichsversorgungssatz.

 $\label{eq:Vergleichsversorgungssatz} \ (8.84 \ \text{Jahre} : 30.33 \ \text{Jahre} \ x \ 100 \ \text{-} \ 7.5)$

21.65 %

Schritt 2: Die bisherige Berechnung der Startgutschrift ergab einen

Versorgungssatz von (8.84 Jahre x 2.25 %)

19.89 %

Der Vergleichsversorgungssatz ist günstiger. Die weitere Berechnung ergibt sich aus den nachfolgenden Schritten 3 - 8.

Auf Grundlage individuell erreichbaren der einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (Schritt 3) wird Versorgungsprozentsatz (Schritt 4) und auf dieser Grundlage eine maßgebende Gesamtversorgung (Schritt 5) ermittelt.

Zur Bestimmung der sog. Voll-Leistung wird die Gesamtversorgung um die nach dem Betriebsrentengesetz anzurechnenden Bezüge gekürzt (Schritt 6); die sich daraus ergebende Voll-Leistung bildet unter Anwendung des Vergleichsversorgungssatzes (aus Schritt 1) die Grundlage für die Betriebsrente nach dem Punktemodell als Vergleichsstartgutschrift (Schritt 7).

Nach Umrechnung in Versorgungspunkte und Vergleich mit der bisherigen Startgutschrift in Versorgungspunkten ergibt sich ggf. eine zusätzliche Startgutschrift (Schritt 8).

Schritt 3:

Für die individuell erreichbare gesamtversorgungsfähige Zeit werden berücksichtigt:

Zeiten bis 31.12.2001

1. Erreichte Pflichtversicherungszeit (8.84 Jahre X 12 Mte) 2.Ab 17. LJ. pauschal gutgeschriebene Zeit 318.67 Mte abzügl. der erreichten Pflichtversicherungszeit 106.08 Mte nicht versicherte Zeit (Mte Ziff. 2 - Ziff. 1) 212.59 Mte davon anrechnungsfähig die Hälfte

106.30 Mte

106.08 Mte

Zeiten ab 01.01.2002

Voll-Leistung

Erreichbare Pflichtversicherungszeit bis zum 65. LJ. 258.00 Mte Aus der Summe von 470.36 Mte 39.20 Jahren ergibt sich eine gesamtversorgungsfähige Zeit von Schritt 4: Aus der gesamtversorgungsfähigen Zeit ergibt sich nach der linearen Versorgungsstaffel ein Bruttoversorgungssatz von 59.54 % (39.20 Jahre X 1.875 %, mindestens 35.00 %, höchstens 75.00 %) vermindert gem. Gesamtbeschäftigungsguotient um 0.81 Nettoversorgungssatz von 72.84 % (39.20 Jahre X 2.294 %, mindestens 45.00 %, höchstens 91.75 %) vermindert gem. Gesamtbeschäftigungsguotient um 0.81 Schritt 5: Auf der Grundlage des zum Umstellungsstichtag 31.12.2001 ermittelten und mit der bisherigen Berechnung bereits mitgeteilten gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2740,82 € ergibt sich eine Gesamtversorgung-brutto von 1631.88 € $(2740,82 \in X 59.54 \%)$ und des um die fiktiven Abzüge (Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen) verminderten 1999.12 € fiktiven Nettoarbeitsentgelts von ergibt sich eine Gesamtversorgung-netto von 1456.16 € $(1999.12 \in X 72.84 \%)$ Die maßgebende Gesamtversorgung ist auf den niedrigeren Wert von 1456.16 € zu begrenzen. Schritt 6: Von der maßgebenden Gesamtversorgung werden die nach dem Betriebsrentengesetz anzurechnenden Bezüge (= den Vorgaben Betriebsrentengesetzes zufolge in einem Näherungsverfahren ermittelte gesetzliche Rente zum 65. Lebensjahr) abgezogen. Daraus ergibt sich die Voll-Leistung. Maßgebende Gesamtversorgung 1456.16 € abzüglich der nach dem Betriebsrentengesetz anzurechnenden Bezüge 989.41 €

466.75 €

<u>Schritt 7:</u> Die Betriebsrente ergibt sich durch Anwendung des Vergleichsversorgungssatzes (aus Schritt 1) auf die Voll-Leistung.

Vergleichsversorgungssatz	21.65 %
Betriebsrente aus Voll-Leistung (Vergleichsstartgutschrift)	101.05 €
Schritt 8: Nach der Umrechnung in Versorgungspunkte und dem Verglei	
bisherigen Startgutschrift in Versorgungspunkte ist der höhere maßgebende Startgutschrift.	Wert die
Vergleichsstartgutschrift zum 31.12.2001 (A)	101.05 €
Messbetrag (B)	4.00 €
Versorgungspunkte neu (A geteilt durch B)	25.26 VP
,	
Versorgungspunkte bisher	24.68 VP
Zusätzliche Startgutschrift in VP (VP neu abzüglich VP bisher)	0.58 VP
Maßgebende Versorgungspunkte am 31.12.2001	25.25 VP
Maßgebende Startgutschrift am 31.12.2001	101.05 €

Anhang C1: Startgutschriftmuster KVBW5

Berechnung der KVBW - Startgutschrift zum 31. Dezember 2001

Muster eines Startgutschriftbescheids für "KVBW5" mit GBQ=1

Anwartschaft auf Betriebsrente nach dem Punktemodell zum Stand 31.12.2001

Die Tarifvertragsparteien haben im Altersvorsorgetarifvertrag (ATV-K) vom 01.03.2002 festgelegt, dass das Gesamtversorgungssystem geschlossen und künftig eine Betriebsrente nach dem Punktemodell gezahlt wird.

Bis 31.12.2001 erworbene Anwartschaften sind aufgrund besonderer Übergangsbestimmungen zu ermitteln und als Startgutschrift ins neue System zu übernehmen.

Die Ermittlung Ihrer Startgutschrift erfolgt nach den Berechnungsvorgaben des Betriebsrentengesetzes (§ 18 Abs. 2 BetrAVG). Ausgangspunkt ist dabei die Leistung, die Sie nach altem Recht als höchstmögliche Versorgung hätten erreichen können. Für jedes Jahr der Pflichtversicherung werden 2,25 % dieser Leistung ins neue System übertragen (höchstens 100 %).

Ihre Startgutschrift zum 31.12.2001 beträgt: 646,22 €.

In Versorgungspunkten:

161,56 VP.

Die Berechnung mit Erklärungen können Sie aus den Anlagen ersehen. Bitte überprüfen Sie soweit möglich den Versicherungsverlauf (Anlage 1). Dieser ist das Ergebnis der Jahresmeldungen Ihres jeweiligen Arbeitgebers. Etwaige Änderungen können nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Arbeitgeber erfolgen. Außerdem sollten Sie die in Ihrer Berechnung berücksichtigte Steuerklasse überprüfen. Wir bitten Sie unter Hinweis auf Ihre satzungsgemäßen Anzeigepflichten um Mitteilung, wenn für Sie eine andere als die zugrunde gelegte Steuerklasse maßgebend sein sollte. Insoweit behalten wir uns eine Neufestsetzung der Startgutschrift vor.

Wenn Sie Fragen dazu haben, geben wir Ihnen gerne weitere Auskunft.

Künftig erhalten Sie jährlich einen Versicherungsnachweis, aus dem Ihre insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente hervorgehen wird.

Gegen die Feststellung der Startgutschrift können Sie schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zugang dieses Schreibens Einwendungen unmittelbar gegenüber unserer Kasse erheben. Eine später eingehende Beanstandung können wir nicht mehr berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Zusatzversorgungskasse

Anlage 1: (Versicherungsverlauf für Musterfall KVBW5)

```
Versicherungsverlauf (alle Beträge in €, vor 2002 aus DM ermittelt)
Bitte überprüfen Sie soweit möglich den Versicherungsverlauf. Dieser ist das
Ergebnis der Jahresmeldungen Ihres jeweiligen Arbeitgebers. Etwaige Änderungen
können nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Arbeitgeber erfolgen.
        Zeitraum
                                      Entgelt
Art
                        Mte VA
                                                Beitrag BQ
                                                                   ZRW
    (Beginn Arbeitsverhältnis = 01.09.1980)
PFL 01.09.1980-31.12.1980 04 10 6 816.26
    01.01.1981-30.09.1981
                        09
                              10
                                      15 725.13
    (Beginn Arbeitsverhältnis = 01.10.1981)
PFL 01.10.1981-31.12.1981 03
                              10
                                      5 440.01
    01.01.1982-31.12.1982
                        12
                              10
                                      22 583.60
    01.01.1983-31.12.1983 12 10
                                      23 306.01
    01.01.1984-31.12.1984 12
                              10
                                     24 151.84
    01.01.1985-31.10.1985 10
                              10
                                      20 775.06
    (Beginn Arbeitsverhåltnis = 01.11.1985)
PFL 01.11.1985-31.12.1985 02 10
                                     4 250.41
    01.01.1986-31.12.1986 12
                              10
                                      31 312.95
    01.01.1987-31.12.1987 12 10
                                      34 643.10
    01.01.1988-31.12.1988 12 10
                                     36 352.78
    01.01.1989-31.12.1989 12 10
                                    37 069.42
    01.01.1990-31.12.1990 12
                               10
                                      39 142.08
    01.01.1991-31.12.1991
                          12
                               10
                                      41 582.31
    01.01.1992-31.12.1992
                          12
                               10
                                      44 119.40
                                      46 432.05
    01.01.1993-31.12.1993
                          12
                              10
                              12
    01.01.1993-31.12.1993
                                      2 840.00
    01.01.1994-31.12.1994
                         12
                              10
                                     49 135.30
    01.01.1994-31.12.1994
                              12
                                      4 228.30
    01.01.1995-31.12.1995
                         12
                              10
                                     51 865.03
                               12
                                      4 410.82
    01.01.1995-31.12.1995
    01.01.1996-31.12.1996
                             10
                                     53 200.51
                         12
    01.01.1996-31.12.1996
                               12
                                       4 986.95
                              10
                         12
    01.01.1997-31.12.1997
                                      54 872.50
    01.01.1997-31.12.1997
                              12
                                      3 776.27
                                    55 884.18
    01.01.1998-31.12.1998
                         12
                              10
    01.01.1998-31.12.1998
                              12
                                      4 141.70
    01.01.1998-31.12.1998
                               17
                                                     9.74)
                                    57 184.95
    01.01.1999-31.12.1999
                         12
                               10
    01.01.1999-31.12.1999
                               12
                                       4 213.24
                         12
                                      57 282.55
                               10
    01.01.2000-31.12.2000
    01.01.2000-31.12.2000
                               12
                                       4 671.28
                                      57 988.76
    01.01.2001-31.12.2001
                         12
                               10
    01.01.2001-31.12.2001
                              12
                                       4 249.64
                          Insgesamt
                    PFL 256
                               10
                                  871 116.19
                                     (ab Jan. 1978)
                                      37 518.20
                               12
```

Anlage 2: (Ermittlung der Startgutschrift)

Name des KVBW - Versicherten: KVBW5

 Geburtsdatum:
 23.12.1948

 Eintritt in KVBW:
 01.09.1980

 Stichtag:
 31.12.2001

Berechnung der Anwartschaft zum 31.12.2001 (Startgutschrift)

Verkürzt dargestellt wird zur Ermittlung der Startgutschrift Ihr gesamtversorgungsfähiges Entgelt (Schritt 1) zum Umstellungsstichtag 31.12.2001 ermittelt und danach (Schritt 2 und 3) die Gesamtversorgung errechnet, die sich unter Berücksichtigung des Höchstversorgungssatzes ergeben hätte (Schritt 4). Zur Bestimmung der Voll-Leistung wird die Gesamtversorgung um die nach Betriebs-rentengesetz anzurechnenden Bezüge gekürzt (Schritt 5); die sich daraus ergebende sog. Voll-Leistung bildet unter Anwendung des Versorgungssatzes die Grundlage für die Betriebsrente nach dem Punktemodell (Schritt 6) und die sich daraus ergebende Startgutschrift (Schritt 7).

Schritt 1: Das gesamtversorgungsfähige Entgelt entspricht, vereinfacht ausgedrückt, dem Durchschnitt der im beigefügten Versicherungsverlauf in den letzten drei Jahren vor dem 01.01.2002 dargestellten Entgelte, ggf. erhöht um Sonderentgelte (z.B. Überstundenvergütungen) in den letzten 10 Kalenderjahren. Bei Teilzeitbeschäftigten wird ferner der Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ), der den (Teilzeit) Beschäftigungsumfang Verhältnis zu einem Vollbeschäftigten im widerspiegelt, berücksichtigt.

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt:

5.173,07 €

Schritt 2: Das gesamtversorgungsfähige Entgelt wird so behandelt als sei dieses steuer- und sozialversicherungspflichtig. Fiktive Abzüge sind neben der Lohnsteuer die Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen. Bei der Ermittlung der Lohnsteuer werden nur die Steuerklassen I und III entsprechend den Angaben des Arbeitgebers zum Familienstand und Kindergeldanspruch zugrunde gelegt. Steuer-klasse III ist maßgebend, wenn Sie am 31.12.2001 verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend waren oder Anspruch auf Kindergeld hatten. Andernfalls wird die Steuerklasse I angenommen.

Steuerklasse III, ermittelt aus Angaben des Arbeitgebers zum Familienstand und Kindergeldanspruch

Fiktive Abzüge:

1.960,99 €

(Lohnsteuer, Belastung aus Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen)

<u>Schritt 3</u>: Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ergibt sich aus der Differenz zwischen gesamtversorgungsfähigem Entgelt und den fiktiven Abzügen.

Fiktives Nettoarbeitsentgelt

3.212,08 €

<u>Schritt 4</u>: Unter Berücksichtigung des höchstmöglichen Versorgungssatzes (91,75 %) und bei Teilzeitbeschäftigten dem GBQ wird die Gesamtversorgung errechnet.

Höchstversorgungssatz:

91,75 v.H.

Gesamtversorgung:

2.947,08 €

<u>Schritt 5</u>: Von der höchstmöglichen Gesamtversorgung werden anschließend die nach Betriebsrentengesetz anzurechnenden Bezüge (= den Vorgaben des Betriebsrentengesetzes zufolge in einem Näherungsverfahren ermittelte gesetzliche Rente zum 65. Lebensjahr) abgezogen. Daraus ergibt sich die sog. Voll-Leistung.

abzüglich nach Betriebsrentengesetz anzurechnende Bezüge: 1.600,50 €

ergibt die Voll-Leistung:

1.346,58 €

<u>Schritt 6</u>: Die Betriebsrente ergibt sich durch Anwendung des Versorgungssatzes auf die Voll-Leistung. Als Versorgungssatz erhalten Sie für jedes Jahr der Pflichtversicherung 2,25 Prozentpunkte.

Versicherung vom 01.09.1980 bis 31.12.2001 davon Pflichtversicherung in Jahren:
Versorgungssatz (21,33 Jahre x 2,25 v.H.)

21,33 Jahre 47,99 v.H.

Betriebsrente aus Voll-Leistung:

646,22 €

<u>Schritt 7</u>: Nach Vergleich mit der Mindestrente wird der höchste Betrag zu Ihrer Startgutschrift. Diese stellt Ihr Guthaben dar, auf dem sich Ihre Betriebsrente ab 2002 bis zum Rentenfall weiter aufbaut.

Mindestrente:	283,95 €
Startgutschrift zum 31.12.2001:	646,22 €
Messbetrag:	4,00 €
Versorgungspunkte:	161,56 VP
Mindestversorgungspunkte nach § 35 Abs. 3:	38,64 VP

Startgutschrift an Versorgungspunkten am 31.12.2001: 161,56 VP

Anhang C2: Startgutschriftmuster KVBW5 (Zuschlag)

Muster eines Startgutschriftzuschlagsbescheids für "KVBW5"

Erläuterungen zur Berechnung der zusätzlichen Startgutschrift

Die Tarifvertragsparteien haben im 5. Änderungstarifvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag (ATV-K) vom 30.05.2011 vereinbart, die Startgutschriften für rentenferne Versicherte nochmals im Rahmen einer Vergleichsberechnung zu ermitteln und – wenn dies zu einem günstigeren Ergebnis führt – ggf. zu erhöhen.

Sie folgten damit einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14.11.2007 (AZ. IVZR 74/06), das den Systemwechsel und den Berechnungsmodus der rentenfernen Berechnung grundsätzlich gebilligt hat.

Nachbesserungsbedarf erkannte der BGH ausschließlich für Beschäftigte mit langen Ausbildungszeiten, die er als sog. Späteinsteiger durch den Berechnungsmodus benachteiligt sieht.

Wegen der zielgerichteten Umsetzung der gerichtlichen Vorgabe im ATV-K kann eine Verbesserung der rentenfernen Startgutschrift nur bei Versicherten, die bei erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung mindestens 25 Jahre alt waren (Späteinsteiger), eintreten.

Die Kasse hat ihre Versicherten – entsprechend der tarifvertraglichen Vorgabe – im Rahmen des Versorgungskontos 2011 bzw. der Rentenentscheidung informiert.

Einzelheiten der Berechnung können Sie der Anlage entnehmen.

Diese ergänzt die bereits überlassene Anlage 2 "Berechnung der Anwartschaft zum 31.12.2001 (Startgutschrift)".

Wenn Sie Fragen dazu haben, geben wir Ihnen gerne weitere Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse

7.112

Feststellung, ob eine zusätzliche Startgutschrift zusteht, wird zunächst ein Vergleichsversorgungssatz berechnet (Schritt 1). Dieser wird dem bisherigen Versorgungssatz gegenübergestellt (Schritt 2). Ist der Vergleichsversorgungssatz günstiger, wird die Berechnung (Schritt 3-8) fortgesetzt. Ansonsten endet sie nach Schritt 2.

Zunächst wird der sogenannte "Unverfallbarkeitsfaktor" berechnet. Hierfür werden ergänzend zur Anzahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre, die Sie vom Beginn Ihrer Pflichtversicherung bis zum 31.12.2001 erworben haben, die Pflichtversicherungsjahre, die Sie insgesamt hätten erreichen können, wenn Sie vom Beginn Ihrer Pflichtversicherung bis zum 65. Lebensjahr durchgehend pflichtversichert gewesen wären, ermittelt. Der Unverfallbarkeitsfaktor berechnet sich aus Verhältnis der erreichten zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren. Aus dem um 7.5 Prozentpunkte verminderten Unverfallbarkeitsfaktor ergibt sich der Vergleichsversorgungssatz.

 $\label{eq:Vergleichsversorgungssatz} \ (21.33 \ \text{Jahre} : 33.33 \ \text{Jahre} \ x \ 100 \ \text{-} \ 7.5)$

56.50 %

Schritt 2: Die bisherige Berechnung der Startgutschrift ergab einen

Versorgungssatz von (21.33 Jahre x 2.25 %)

47.99 %

Der Vergleichsversorgungssatz ist günstiger. Die weitere Berechnung ergibt sich aus den nachfolgenden Schritten 3 - 8.

Auf Grundlage individuell erreichbaren der einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (Schritt 3) wird Versorgungsprozentsatz (Schritt 4) und auf dieser Grundlage eine maßgebende Gesamtversorgung (Schritt 5) ermittelt.

Zur Bestimmung der sog. Voll-Leistung wird die Gesamtversorgung um die nach dem Betriebsrentengesetz anzurechnenden Bezüge gekürzt (Schritt 6); die sich daraus ergebende Voll-Leistung bildet unter Anwendung des Vergleichsversorgungssatzes (aus Schritt 1) die Grundlage für die Betriebsrente nach dem Punktemodell als Vergleichsstartgutschrift (Schritt 7).

Nach Umrechnung in Versorgungspunkte und Vergleich mit der bisherigen Startgutschrift in Versorgungspunkten ergibt sich ggf. eine zusätzliche Startgutschrift (Schritt 8).

Schritt 3:

Für die individuell erreichbare gesamtversorgungsfähige Zeit werden berücksichtigt:

Zeiten bis 31.12.2001

3. Erreichte Pflichtversicherungszeit (21.33 Jahre X 12 Mte) 255.96 Mte 432.30 Mte 4. Ab 17. LJ. pauschal gutgeschriebene Zeit Abzügl. der erreichten Pflichtversicherungszeit 255.96 Mte Nicht versicherte Zeit (Mte Ziff. 2 - Ziff. 1) 176.34 Mte Davon anrechnungsfähig die Hälfte 88.17 Mte

Zeiten ab 01.01.2002

Voll-Leistung

Erreichbare Pflichtversicherungszeit bis zum 65. LJ.	144.00 Mte
Aus der Summe von	488.13 Mte
ergibt sich eine gesamtversorgungsfähige Zeit von	40.68 Jahren
Schritt 4:	
Aus der gesamtversorgungsfähigen Zeit ergibt sich nach der linearen Versorgungsstaffel ein	
Bruttoversorgungssatz von (40.68 Jahre X 1.875 %, mindestens 35.00 %, höchstens 75.00 %)	75.00 %
Nettoversorgungssatz von (40.68 Jahre X 2.294 %, mindestens 45.00 %, höchstens 91.75 %)	91.75 %
Schritt 5: Auf der Grundlage des zum Umstellungsstichtag 31.12.2001 ermittelten und mit der bisherigen Berechnung bereits mitgeteilten	
gesamtversorgungsfähigen Entgelts von	5173,07 €
ergibt sich eine Gesamtversorgung-brutto von ($5173.07 \in X 75.00 \%$)	3879.80 €
und des um die fiktiven Abzüge (Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen) verminderten	
fiktiven Nettoarbeitsentgelts von	3212.08 €
ergibt sich eine Gesamtversorgung-netto von (3212.08 € X 91.75 %)	2947.08 €
Die maßgebende Gesamtversorgung ist auf den niedrigeren Wert von zu begrenzen.	2947.08 €
Schritt 6: Von der maßgebenden Gesamtversorgung werden die nach dem Betriebsrentengesetz anzurechnenden Bezüge (= den Vorgaben des Betriebsrentengesetzes zufolge in einem Näherungsverfahren ermittelte gesetzliche Rente zum 65. Lebensjahr) abgezogen. Daraus ergibt sich die Voll-Leistung.	S .

Maßgebende Gesamtversorgung 2947.08 € abzüglich der nach dem Betriebsrentengesetz anzurechnenden Bezüge 1600.50 €

1346.58 €

<u>Schritt 7:</u> Die Betriebsrente ergibt sich durch Anwendung des Vergleichsversorgungssatzes (aus Schritt 1) auf die Voll-Leistung.

Vergleichsversorgungssatz	56.50 %
Betriebsrente aus Voll-Leistung (Vergleichsstartgutschrift)	760.82 €
Schritt 8: Nach der Umrechnung in Versorgungspunkte und dem Vergle: bisherigen Startgutschrift in Versorgungspunkte ist der höhere maßgebende Startgutschrift.	
Vergleichsstartgutschrift zum 31.12.2001 (A)	760.82 €
Messbetrag (B)	4.00 €
Versorgungspunkte neu (A geteilt durch B)	190.21 VP
Versorgungspunkte bisher	161.56 VP
Zusätzliche Startgutschrift in VP (VP neu abzüglich VP bisher)	28.65 VP
Maßgebende Versorgungspunkte am 31.12.2001	190.21 VP
Maßgebende Startgutschrift am 31.12.2001	760.82 €

Anhang D1: Startgutschrift-Beispiel VBL1

Berechnung der VBL - Startgutschrift zum 31. Dezember 2001

Muster eines Startgutschriftsbescheids für "VBL1" mit GBQ=1

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich auf eine Neuordnung der Zusatzversorgung verständigt. Nach dem am 1. März 2002 vereinbarten Tarifvertrag Altersversorgung (ATV), der Grundlage der Satzung der VBL in der Neufassung zum 1. Januar 2001 ist, wurde das Gesamtversorgungssystem geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem in Form eines Versorgungspunktemodells ersetzt.

Die am 31. Dezember 2001 bereits bestehenden Versicherungen sind in das neue System zu überführen. Dazu haben wir Ihre Anwartschaft zum Stichtag 31. Dezember 2001 auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ermittelt. Der sich ergebende Betrag wurde in Versorgungspunkte umgerechnet und auf Ihr Versorgungskonto als Startgutschrift übertragen.

Die Startgutschrift zum 31. Dezember 2001 beträgt 93,31 Versorgungspunkte (dies entspricht einer monatlichen Rentenanwartschaft von 373,22 Euro).

Wir weisen darauf hin, dass Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang dieser Mitteilung schriftlich gegenüber der VBL geltend zu machen sind.

Gegen diese Entscheidung können Sie Klage erheben. Näheres über die Frist zur Klageerhebung, die zuständigen Gerichte sowie die Folgen der Fristversäumnis entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Mit freundlichen Grüßen Ihre VBL

Anlage 1: (Versicherungsverlauf für Musterfall abgekürzt)

Anlage 2: (Ermittlung der Startgutschrift)

Name des VBL - Versicherten: VBL1

 Geburtsdatum:
 15.01.1947

 Eintritt in VBL:
 01.01.1973

 Stichtag:
 31.12.2001

Ermittlung der Anwartschaft zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 BetrAVG

Berechnung des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

Für jedes Jahr der maßgebenden Pflichtversicherung werden 2,25 v. H. der Voll-Leistung, höchstens jedoch 100 v. H. berücksichtigt.

Maßgebender Zeitraum vom 01.01.1973 bis 31.12.2001 = 348,00 Monate = 29 Jahre

Maßgebender v.H. Satz: 29,00 Jahre x 2,25 v. H. = 65,25 v. H.

Ermittlung des Arbeitsentgelts nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. B BetrAVG und nach § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3 ggf. i.v. mit Abs. 1a der VBL Satzung alter Fassung - d.S.a.F. - gesamtversorgungsfähiges (gv) Entgelt

Monatlicher gewichteter Durchschnitt der zusatzversorgungs- pflichtigen Entgelte der letzten drei Kalenderjahre in dem maßgebenden Zeitraum 1999-2001.

Jahr	ZV-Entgelt	Erhöhungsfaktor	ZV-Entgelt	Umlagepfl.	
	in €		angepasst	Monate	
			in €		
1999	54.524,50	x 1,0167	= 55.435,06	12	
2000	55.725,97	x 1,1067	= 56.656,60	12	
2001	56.995,63	x 1,0000	= 56.995,63	12	
Summe			= 169.087,29	36	
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)			= 4.696,87		
= Summe angepasste Entgelte von 1999-2001					
dividiert (durch Summe de	er Monate (36)			

Ermittlung der Gesamtversorgung

Fiktives Nettoarbeitsentgelt (§ 41 Abs. 2c d.S.a.F.)

Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu ermitteln, dass von dem gv Entgelt die Beträge abgezogen werden, die für ein entsprechendes Arbeitsentgelt als Lohnsteuer (zuzüglich des Solidaritätszuschlags und eines pauschalierten Steueranteils aus der Zukunftssicherung) , als Arbeitnehmeranteil an der Umlage sowie – unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen – als Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung) am 31. Dezember 2001 zu zahlen gewesen wären.

gv Entgelt (gvE) in EURO	4.696,87 €
Lohnsteuer in EURO	1331,49 €
Umlagesatz AG für ZVK in Prozent von gvE	6,45 %
Umlagesatz AN für VBL in Prozent von gvE	1,25 %
Umlagebetrag AG für ZVK	302,95 €
Umlagebetrag AN für ZVK	58,71 €
Pauschalsteuer Umlage AG: 89,48 EURO	89,48 €
StAnteil Zukunftsich.:	
20% von (Umlagesatz AG -89,48 €)	42,69 €
Solidaritätszuschlag	
max. 5.5% von Lohnsteuer) in €	73,22 €
AN-Beitrag RV: 9.55% aus maximal 4448,24 €	424,81 €
AN-Beitrag KV: 6.75% aus maximal 3336,18 €	225,19 €
AN-Beitrag:PV: 0.85% aus maximal 3336,18 €	28,36 €
III. Sozialgesetzbuch:	
3.25% aus max 4448,24 €	144,57 €
Summe der fiktiven Abzüge in EURO	2329,04 €
gvE minus Summe der fiktiven Abzüge	
= fiktives Nettoarbeitsentgelt in € bei	
StKl. 1/0	2.367,83 €

```
Ungekürzte Gesamtversorgung (gv Entgelt x Bruttoversorgungssatz) 4.696,87 \in x 75,00 \text{ v.H.} = 3.522,65 \in Begrenzte Gesamtversorgung (Fikt. Nettoentg. x Nettoversorgungssatz) = 2.172,48 \in 2.367,83 \in x 91,75 \text{ v.H.}
```

Maßgebende Gesamtversorgung (niedrigerer Betrag) = 2.172,48 €

Ermittlung der anzurechnenden Rente

Die auf die Gesamtversorgung anzurechnende Rente ist nach dem vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenen Verfahren zur Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ("Näherungsverfahren") zu ermitteln.

Maßgebendes gv Entgelt

= 4.696,87 €

Danach ergibt sich als gesetzliche Rente nach dem Näherungsverfahren ein Betrag

= 1.600,50 €

Berechnung der Voll-Leistung

Gesamtversorgung = $2.172,48 \in$ abzüglich anzurechnende Rente ./. $1.600,50 \in$

Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1

= 571,98 €

Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG

(Voll-Leistung x Vomhundertsatz) 571,98 € x 65,25 v.H.

= 373,22 €

Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

Entgelte, für die nach dem 31.12.1977

Umlagen entrichtet worden sind 1.001.556,94 € x 0,03125 v.H

= 312,98 €

Pflichtbeiträge einschließlich Erhöhungsbeträge vor dem 1.1.1978

 $2.238,42 \in x 1,25 \text{ v.H.}$

= 27,98 €

Summe

= 340,96 €

Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 zum 31.12.2001

Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG = 373,22 €

Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG = 340,96 €

Höherer Betrag = 373,22 €

Berechnung der Startgutschrift

Anwartschaft zum 31.12.2001 = 373,22 € geteilt durch den Messbetrag (4 Euro) ergibt Versorgungspunkte (VP) = 93,31

Vergleichsberechnung nach § 37 Abs. 3 VBLS (soziale Komponenten)

Für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung werden mindestens 1,84 VP (ggf. um den GBQ zum 31.12.2001 gekürzt) berücksichtigt.

29 Jahre x 1,84 VP = 53,36

Maßgebende Anzahl der Versorgungspunkte (s.oben) = 93,31

Auf Ihr Versorgungskonto werden 93,31 Versorgungspunkte (dies entspricht einer monatlichen Rentenanwartschaft von 373,22 EUR) als Startgutschrift übertragen.

Die Anwartschaft zum 31.12.2001 kann auf Grund von Rundungsdifferenzen geringfügig abweichen.

Anhang D2: Startgutschriftmuster VBL1 (Zuschlag)

Muster eines Startgutschriftzuschlagsbescheids für "VBL1"

Überprüfung Ihrer Startgutschrift.

nach der Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2002 wurde Ihre bis zum 31. Dezember 2001 erworbene Anwartschaft berechnet und als so genannte Startgutschrift in das neue Betriebsrentensystem überführt. Nachdem der Bundesgerichtshof die Berechnung in einem Punkt beanstandet hatte, haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes auf eine Änderung bei der Berechnung der Startgutschriften verständigt.

Wir haben Ihre Startgutschrift auf der Grundlage der geänderten Regelungen überprüft.

Sie erhalten einen Zuschlag zur bisherigen Startgutschrift in Höhe von 2,08 Versorgungspunkten. Ihre Startgutschrift zum 31. Dezember 2001 beträgt damit insgesamt 95,38 Versorgungspunkte. Dies entspricht einer monatlichen Rentenanwartschaft von 381,52 Euro.

Die Einzelheiten der Berechnung können Sie der Anlage entnehmen. Bitte beachten Sie die Erläuterungen und die wichtigen rechtlichen Hinweise.

Über die Neuberechnung Ihrer Betriebsrente erhalten Sie gesondert Nachricht. Wir werden Sie unaufgefordert informieren. Bitte haben Sie noch etwas Geduld.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Kundenservice zur Verfügung.

 $\begin{array}{ll} {\tt Mit\ freundlichen\ Gr\"{u}\&en} \\ {\tt VBL} \end{array}$

Warum wir Ihre Startgutschrift überprüft haben.

Der Bundesgerichtshof hatte die Berechnung der Startgutschriften in einem Punkt beanstandet. Versicherte, die erst später in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, wurden durch die bisherige Berechnung benachteiligt. Dies kann zum Beispiel bei Versicherten mit längeren Ausbildungszeiten der Fall sein. Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag Altersversorgung vom 30. Mai 2011 die vom Bundesgerichtshof geforderte Neuregelung vereinbart. Sie haben sich auf das so genannte "Vergleichsmodell" verständigt. Die Änderungen sind in die VBL-Satzung übertragen worden (17. Satzungsänderung vom 30. November 2011). Betroffen sind aber nur die so genannten rentenfernen Startgutschriften nach § 79 Absatz 1 VBL-Satzung und die Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte (§ 80 VBL-Satzung), soweit sie nach § 18 Betriebsrentengesetz berechnet worden sind.

Wie die neue Startgutschrift nach dem "Vergleichsmodell" ermittelt wird.

Die bisherige Startgutschrift wird mit der Anwartschaft verglichen, die sich nach einer etwas geänderten Berechnung nach § 18 Betriebsrentengesetz ergibt. Die neue Berechnung lehnt sich stärker an § 2 Betriebsrentengesetz an. Nach § 2 Betriebsrentengesetz werden die unverfallbaren Anwartschaften von Beschäftigten in der Privatwirtschaft berechnet. Ist die so ermittelte neue Anwartschaft nach dem "Vergleichsmodell" höher als die bisherige Startgutschrift, erhalten Versicherte einen Zuschlag in Höhe der Differenz. Andernfalls verbleibt es bei der bisherigen Höhe der Startgutschrift.

Wenn Sie Details zu den einzelnen Berechnungsschritten erfahren möchten, helfen Ihnen die Erläuterungen am Ende der Berechnung weiter.

Welche Fristen Sie beachten müssen, wenn Sie die Überprüfung der Startgutschrift beanstanden wollen.

Sie haben die Möglichkeit, gegen die hier mitgeteilte Überprüfung der Startgutschrift Beanstandungen zu erheben (§ 78 Absatz 3 VBL-Satzung). Die Beanstandungen müssen Sie innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber der VBL erklären. Nach Ablauf der Ausschlussfrist können Einwendungen gegen die Berechnung der Startgutschrift nicht mehr berücksichtigt werden. Die Höhe der Startgutschrift bleibt dann unverändert. Auch bei Eintritt des Rentenfalls können Einwendungen gegen die Startgutschrift nicht mehr berücksichtigt werden. Die Startgutschrift ist in der festgelegten Höhe Grundlage für die Rentenberechnung.

Überprüfung der Startgutschrift nach dem Vergleichsmodell (§ 79 Abs. la VBLS)

Bisherige Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 VBLS zum 31.12.2001		93,30 VP 373,20 €
Maßgebliche Zeiten Erreichte Pflichtversicherungszeit vom 01.01.1973 bis 31.12.2001	=	348 Monate
Erreichbare Pflichtversicherungszeit vom 01.01.1973 bis 31.01.2012 (Beginn Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahres vollendet wird)	=	469 Monate
Bisheriger Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG 348,00 Monate = 29,00 Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %	=	65,25 %
Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 BetrAVG Verhältnis erreichte zu erreichbarer Pflichtversicherungszeit 348,00/469,00 Monate	=	74,20 %
Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG abzüglich 7,5 Prozentpunkte nach § 79 Abs. 1a Satz 1 VBLS)	=	66,70 %

Ergebnis:

Der Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell ist höher als der bisherige Vomhundertsatz nach

§ 18 Abs 2 Nr. 1 BetrAVG. Für die weitere Berechnung ist dieser Wert maßgebend.

Berechnung der individuellen Voll-Leistung Berücksichtigungsfähige Zeit

 Pflichtversicherungsmonate bis zum 31.12.2001 Monate vom 01.01.2002 bis 31.01.2012 Pauschale Zeiten außerhalb der Pflichtversicherung zur Hälfte insgesamt zu berücksichtigen 	= = =	348,00 Monate 121,00 Monate 53,92 Monate 522,92 Monate 43,58 Jahre
Brutto- und Nettoversorgungssatz		
Bruttoversorgungssatz (Jahre x 1,875 v. H.) höchstens 75,00 % Nettoversorgungssatz (Jahre x2,294 v. H.) höchstens 91,75 %		75,00 % 91,75 %
Bruttogesamtversorgung (gesamtversorgungsfähiges Entgelt x Bruttoversorgungssatz) 9.186,27 DM x 75,00 % 4.696,87 € x 75,00 %		6.889,70 DM 3.522,65 €
Nettogesamtversorgung (fiktives Nettoarbeitsentgelt x Nettoversorgungssatz)		
4.631,06 DM x 91,75 % 2.367,82 € x 91,75 %		4.248,99 DM 2.172,47 €
Maßgebende Gesamtversorgung (niedrigerer Betrag)	=	2.142,47 €

Voll-Leistung

Gesamtversorgung	= 4.248,99 DM = 2.172,47 €
abzüglich anzurechnende Rente nach dem Näherungsverfahren	= 3.130,31 DM = 1.600,50 €
Voll-Leistung	= 1.118,68 DM = 571.91 €

Anwartschaft nach dem Vergleichsmodell

Anwartschaft		
(Voll-Leistung x Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell)		
1.118,68 DM x 66,70 %	=	746,15 DM
571,97 € x 66,70 %	=	381,50 €
geteilt durch den Messbetrag von 4 Euro	=	95,38 VP
		•

Berechnung des Zuschlags zur Startgutschrift

Anwartschaft nach dem Vergleichsmodell	=	95,38 VP
Bisherige Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 VBLS	=	93,30 VP
Zuschlag zur Startgutschrift	=	2,08 VP
	=	8,32 €

Ergebnis der Überprüfung der Startgutschrift

Es ergibt sich ein Zuschlag zur bisherigen Startgutschrift in Höhe von 2,08 VP. Die neue Startgutschrift zum 31.12.2001 beträgt insgesamt 95,38 VP. Dies entspricht einer monatlichen Rentenanwartschaft von 381,52 Euro.

Anhang A3: Überprüfungsrechnungen KVBW3 Anhang B3: Überprüfungsrechnungen KVBW4 Anhang C3: Überprüfungsrechnungen KVBW5 Anhang D3: Überprüfungsrechnungen VBL1